SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Die Zukunft der Kriminalität und ihrer Kontrolle

Dessecker, Axel (Ed.); Rettenberger, Martin (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version
Sammelwerk / collection

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Dessecker, A., & Rettenberger, M. (Hrsg.). (2025). *Die Zukunft der Kriminalität und ihrer Kontrolle* (Kriminologie und Praxis (KuP-Online), 1). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-104747-8

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Terms of use:
This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Comercial-NoDerivatives). For more Information see:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0

gesis
Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Mitglied der
Leibniz-Gemeinschaft

KRIMINOLOGIE UND PRAXIS 1

Die Zukunft der Kriminalität und ihrer Kontrolle

Axel Dessecker &
Martin Rettenberger (Hrsg.)

KrimZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE
KuP
ONLINE

Kriminologie und Praxis (KuP-Online)

Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Band 1

Die Zukunft der Kriminalität und ihrer Kontrolle

Herausgegeben von

Axel Dessecker
Martin Rettenberger

Wiesbaden 2025

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

KrimZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden
https://www.krimz.de/publikationen/

ISSN 3053-0628
ISBN 978-3-945037-59-1

Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0). Diese Lizenz erlaubt Dritten die nichtkommerzielle Weiterverbreitung des Werkes, solange dies ohne Veränderungen und vollständig geschieht und der Urheber genannt wird (Lizenztext: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de).
Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangaben) wie z. B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Vorwort

Die Texte dieses Sammelbandes gehen auf eine gleichnamige Fachtagung zurück, die wir im Oktober 2024 in Wiesbaden veranstaltet haben. Entsprechend breit ist das Spektrum der Beiträge, die für diese Veröffentlichung durchgängig aktualisiert wurden. Es um Krisenwahrnehmungen und ihre Zusammenhänge mit Kriminalität (Hauke Brettel), um Befragungsergebnisse zu Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht in Deutschland (Anke Erdmann und Alisa Hager), um unterschiedliche Formen von Straftaten vom Femizid (Nora Labarta Greven und Paulina Lutz) bis zum teilweise entkriminalisierten Umgang mit Cannabis (Veronika Möller), um öffentliche Sicherheit und Technisierung (Hartmut Aden), um Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung im Strafverfahren (Oliver Harry Gerson und Jutta Elz) sowie um den begrenzten Nutzen der Erhöhung gesetzlicher Strafrahmen (Christian Grafl).

Wiesbaden, im Juli 2025

Axel Dessecker

Martin Rettenberger

Inhalt

Vorwort 5

Krisen und Kriminalität 8
Hauke Brettel

Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht:
Ergebnisse der bundesweiten Bevölkerungsbefragung
„Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020“ 20
Anke Erdmann & Alisa Hager

Typologie und Gewaltmuster Beschuldigter bei Femiziden
im Kontext familiärer und partnerschaftlicher Gewalt
Vorläufige Ergebnisse einer Untersuchung
zu Femiziden in Deutschland 47
Nora Labarta Greven & Paulina Lutz

Cannabis – leichte Droge, schwere Kriminalität?
Die Reform der Cannabiskontrolle und ihre Folgen 72
Veronika Möller

Die polizeiliche Nutzung neuer Technologien
zwischen Wollen, Sollen, Können und Dürfen 91
Hartmut Aden

Digitalisierung im Strafverfahren:
rechtssoziologische und menschenrechtliche Blickwinkel 103
Oliver Harry Gerson

Audiovisuelle Vernehmungen von Verletzten
im Ermittlungsverfahren und ihr Nutzen:
Erste Ergebnisse aus einem empirischen Forschungsprojekt 123
Jutta Elz

Was nützt die Erhöhung gesetzlicher Strafrahmen? 139
Christian Grafl

Anhang

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 154

Krisen und Kriminalität

Hauke Brettel

1

Krisen, wohin man schaut: Energiekrise, Migrationskrise, Gesundheitskrise, Bildungskrise, Immobilienkrise… – und über allem die Klimakrise als Bedrohung für die Lebensgrundlagen der Menschheit. Der Begriff „Krisenmodus“ ist so populär, dass er von der „Gesellschaft für deutsche Sprache“ (GfdS) im Jahr 2023 zum Wort des Jahres erklärt wurde. Soziale Gemeinschaften befänden sich in einem „Krisenmodus“, nachdem der Ausnahmezustand der Krise zum Dauerzustand geworden sei (Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. 2023). Die Rede ist auch von einer „Polykrise", um auf die gleichzeitige Existenz und Wechselwirkung verschiedener Krisen aufmerksam zu machen. Selbst an den Fundamenten der fortschrittlichen Welt – wie bei der Demokratie oder dem Glauben an das Funktionieren des Staates – zeigen sich Anzeichen der Erosion, auf die der Begriff „Krise“ bezogen wird.

Dabei heißt es schon länger, Krisendiagnosen hätten in der Moderne faktisch permanent Konjunktur (Beck 2016). Die Krise würde die Grundstimmung unserer Epoche ausdrücken, sie sei Leitmotiv der Moderne (Steg 2020). Deshalb meinte Luhmann beispielsweise, angesichts der ständigen Krisendiagnosen handele es sich gar nicht um Krisen, sondern um die Gesellschaft selbst (Luhmann 1991), nachdem der Krisenbegriff semantisch zunächst über den politischen Sprachgebrauch expandierte, sich dann aber rasch darüber hinaus ausbreitete. Vor allem die tiefgreifende Transformation der Gesellschaften im 19. Jahrhundert führte zum Bedeutungsgewinn des Krisenbegriffs. Nicht zuletzt erschien der Begriff besonders geeignet für die Charakterisierung der dynamischen und offenen gesellschaftlichen Entwicklung, die sich aus der kapitalistischen Durchdringung von Wirtschaft und Gesellschaft ergab (Steg 2020).

Aber was ist eigentlich gemeint, wenn von „Krise“ die Rede ist? Der Begriff leitet sich vom griechischen Wort „krisis“ ab, das mit „Entscheidung“ oder „Wendepunkt“ übersetzt werden kann (Koselleck 2006, S. 204). Ursprünglich wurde der Begriff „Krise“ in der Medizin verwendet, um den Moment in einem Krankheitsverlauf zu bezeichnen, an dem sich

entscheidet, ob es Richtung Erholung oder Verschlechterung geht. Aktuelle Wörterbücher definieren eine „Krise“ als gefährliche bzw. schwierige Lage, in der Entscheidungen getroffen und Maßnahmen ergriffen werden müssen, um einen Verlauf zu beeinflussen (s. etwa Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache 2025). Wie in der Medizin geht es also um einen entscheidenden Wendepunkt mit ungewissem Ausgang.

Aus solchen Umschreibungen ergibt sich über die Wortbedeutung hinaus noch mehr: Ob eine Situation als gefährlich, schwierig oder veränderungsbedürftig anzusehen ist, steht nicht immer eindeutig fest. Gefahr, Schwierigkeit oder Veränderungsbedarf sind Dimensionen, innerhalb derer für die Übersetzung in die Kategorie „gefährlich“ oder „schwierig“ oder „änderungsbedürftig“ zunächst ein Umschlagpunkt definiert werden muss. Und dieser ergibt sich nicht schlicht aus so etwas wie einer „Natur der Sache“. Vielmehr stellt die Frage nach den kritischen Schwellenwerten und Maßstäben für Krisen vor Herausforderungen. Wann für ein Ereignis oder für eine Entwicklung die Klassifizierung als Krise gerechtfertigt ist, ab wann genau eine Krise vorliegt, wann sie beginnt oder endet, kann nicht allgemeingültig und verbindlich beantwortet werden (s. a. Steg 2020). Hier gibt es vielmehr Wertungsspielräume, deren Ausfüllung nicht in erster Linie von Realitäten bestimmt wird, sondern von Funktionalitäten, von Interessen, von Bedürfnissen oder von Ängsten – also von Subjektivismen.

Krisen sind damit auch eine Wahrnehmungs- und Interpretationssache. Die Einordnung als „Krise“ ist das Ergebnis einer wertenden Zuschreibung, keine in der Natur angelegte Gegebenheit und kein durchgehend objektivierbarer Vorgang. Vielmehr findet ein Zuschreibungsprozess statt, in den auch Subjektives wie zum Beispiel Deutungen einfließen. Was der eine als Krise bezeichnet, ist für den anderen eine Herausforderung. Insbesondere fließen in die Zuschreibungen – auf Ebene der Krisendiagnose wie der Krisenbewältigung – Interessen ein (Steg 2020). Oft ist deshalb die Identifikation einer Krise diskursiv ebenso umkämpft wie die Reaktionen darauf. Krisen werden instrumentalisiert und ideologisiert (s. a. Steg 2020).

Dabei spielen auch die Wirkungen eine Rolle, die sich mit der Rede von einer „Krise“ erzielen lassen: Fällt dieses Wort, dann hat dies ein deutlich höheres Aktivierungspotenzial als die Verwendung anderer Begriffe wie etwa „Herausforderung“ oder „Schwierigkeit“. Einer Krise haftet die Dramatik des Unheils an, der Hinweis darauf alarmiert und fordert zum Handeln auf (s. a. Grunwald & Pfister 2007). Krisen sind bedrohliche Situationen, in denen etwas passieren muss und es ein „weiter wie bisher“ nicht

geben darf. Dies macht den Begriff der Krise insbesondere für das Anliegen attraktiv, andere zum raschen Handeln zu bewegen. Denn in einer Krise muss schnell etwas geschehen; es besteht hoher Handlungsdruck, weil die Realisierung einer Gefahr, eine Eskalation oder sogar der Zusammenbruch zu verhindern ist.

Krisen sind daher eng mit der Vorstellung von einer Notlage und damit von einem Ausnahmezustand verknüpft. Die Abweichung vom Normal- bzw. Sollzustand wird bei Krisen sogar als inhärent angesehen (Habermas 1973), jede Krise ist danach also eine – nicht-intendierte – Ausnahmesituation. Dies wiederum schafft Akzeptanz für besondere (zum Beispiel intensive, drastische oder radikale) Maßnahmen, wie sich in der Vergangenheit oft gezeigt hat. Regelmäßig wurde der Krisenbegriff eingesetzt, um Ausnahmeregelungen bzw. Sondermaßnahmen zu legitimieren. So verlagerte beispielsweise die Krise der Weimarer Republik die Regierungsgewalt über Notstandsgesetze auf den Reichspräsidenten – oder veranlasste die Sicherheitskrise des „11. September 2001“ die beständigste Demokratie der Neuzeit, Menschen ohne Gerichtsurteil über Jahrzehnte zu internieren.

2

Krisen treten in ganz unterschiedlicher Gestalt auf. Sie können Einzelpersonen oder Kollektive betreffen, sektoral oder lokal begrenzt sein, auf das Ganze übergreifen oder von Menschen ebenso gemacht wie davon unabhängig sein – um (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) einige Beispiele zu nennen.

Für „Krisen“ – als gefährliche Wendepunkte mit ungewissem Ausgang – ist die Konfrontation mit Herausforderungen charakteristisch. Bisheriges ist in einer Krise gefährdet oder in Auflösung begriffen. Dabei wird von Krisen in der Regel erst dann gesprochen, wenn betroffene Personen oder Kollektive eine Herausforderung als bestandskritisch und als Bedrohung für ihre Identität erfahren.

Krisen destabilisieren also. Gesellschaftliche Krisen können grundlegende Strukturen einer Gesellschaft sowie das Funktionieren des sozialen Zusammenlebens infrage stellen und darüber zu weitreichenden Unsicherheiten, politischer Instabilität und sozialen Unruhen bis hin zu Revolutionen oder Bürgerkriegen führen. Krisen haben Migration oder die Marginalisierung einzelner Bevölkerungsteile zur Folge (Beck 2016). Nicht selten kommt es zu Brüchen in der sozialen Ordnung und zu wirtschaftlichen Problemen wie hoher Arbeitslosigkeit oder Armut.

Zu den zentralen Merkmalen einer Krise zählt auch, dass wichtige Anschauungen bedroht sind. Krisen greifen den Bestand von Überzeugungen und kollektiver Übereinkünfte an (Steg 2023). Sie beeinträchtigen die Solidarität und wechselseitigen Rücksichtnahmen, auf die das gesellschaftliche Leben angewiesen ist. Traditionelle Werte, Überzeugungen oder gesellschaftliche Normen verlieren an Bedeutung oder werden hinterfragt, Institutionen (wie die Regierung oder die Justiz) erleiden einen Vertrauensverlust. Charakteristisch für Krisen ist auch die Unzulänglichkeit bisheriger Strategien. In Krisen gibt es keinen Automatismus oder Determinismus, Krisen wohnt vielmehr eine spezifische Eigenlogik und Eigendynamik inne.

Entsprechend sind Krisen ebenso Folge von Veränderungen, wie sie Veränderungen auslösen (Bock 2011; Reupke 2011). Gesellschaftliche Krisen führen zu neuen Ordnungen, die Krise der französischen Monarchie beispielsweise hatte über die Französische Revolution hinaus Folgen für die politischen Systeme in ganz Europa und in den Vereinigten Staaten. Das gleiche Potential haben Wirtschaftskrisen, die etwa im 20. Jahrhundert zum Aufstieg totalitärer Regime – wie dem der Nationalsozialisten in Deutschland – beitrugen, da viele Menschen nach radikalen Lösungen suchten. Auch Umwelt-, Natur- oder Gesundheitskrisen bewirken drastische Veränderungen des öffentlichen und privaten Lebens, wie sich erst kürzlich weltweit im Rahmen der COVID-19-Pandemie zeigte, mit deren Folgen viele Menschen und Gesellschaften noch heute kämpfen.

Und nicht nur Gesellschaften, sondern auch einzelne Menschen werden durch Krisen tiefgreifend verändert (Lass-Hennemann et al. 2023). So nehmen Lebenskrisen zum Beispiel im Kontext des Extremismus eine zentrale Rolle ein (Böckler & Zick 2015); Radikalisierung ist oft Folge einer – individuellen und/oder gesellschaftlichen – Krise. Kurzum: Oft kommt es durch Krisen zur tiefgreifenden Transformation des Bestehenden.

Keinesfalls muss dabei eine Veränderung zum Schlechten erfolgen. Vielmehr lässt sich die von Seneca geprägte Spruchweisheit „per aspera ad astra“ – wonach es „durch das Raue zu den Sternen“, über die Mühsal zum Ziel geht – auch auf Krisen beziehen: Krisen sind Motoren des Wandels, geben dem Denken eine neue Richtung und zwingen dazu, das Bestehende zu überdenken und anzupassen (Steg 2020). Damit bieten Krisen Chancen – aus Steinen, die einem in den Weg gelegt werden, lässt sich zuweilen etwas Schönes bauen. Krisen öffnen ein „window of opportunity“, indem sie ein Bedürfnis nach Veränderungen hervorbringen und Raum für neue Ideen geben. Die Reformation etwa veränderte Religion und

Kultur ebenso grundlegend wie die Aufklärung im 18. Jahrhundert, die aus den Krisen der religiösen Intoleranz und politischen Despotie im Europa des 17. Jahrhunderts hervorging. Krisen machen bereit für Innovationen, die Gesundheitskrise der COVID-19-Pandemie etwa beschleunigte weltweit die Digitalisierung und führte auch sonst zu einem rasanten Fortschritt, der sich zum Beispiel in der Entwicklung von Impfstoffen zeigte.

Nicht zuletzt liefern Krisen wichtige Erkenntnisse, etwa indem sie Umstände sichtbar machen, die in stabilen Zeiten verborgen bleiben. So decken Krisen Schwächen in bestehenden Strukturen auf und offenbaren besondere Anfälligkeiten sowie latente Konflikte. Krisen sind Stresstests, von denen die wahren Verhältnisse ans Licht gebracht werden. Weil Krisen unter Druck setzen, offenbaren sie Schwächen ebenso wie eine Anpassungs- oder Leistungsfähigkeit. Helmut Schmidt hat es einprägsam formuliert: In der Krise beweist sich der Charakter.

Die Gründe für Krisen sind so vielfältig wie die Krisen selbst, weshalb schon der Versuch einer Systematisierung im begrenzten Darstellungsraum dieser Überlegungen von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Selbst der Erkenntnisfortschritt kann Krisen auslösen, was sich bei der Atombombe ohne Weiteres nachvollziehen lässt, aber auch für so etwas Segensreiches wie den Buchdruck gilt: Auch er hatte keineswegs zur Folge, dass die Menschheit in glückseliger Harmonie zusammengerückt ist. Vielmehr hat sie sich erst einmal fast 200 Jahre lang hingebungsvoll bekriegt, bevor dann mit der Aufklärung wieder eine Zivilisierung einsetzte. Und in keiner Phase seit der Christianisierung Europas hatten Wunderheiler, Wahrsager und andere Scharlatane so viel Zulauf wie zu dem Zeitpunkt, als die Schriften von Kopernikus die Naturwissenschaft auf eine neue Stufe gehoben hatten. Im 19. Jahrhundert erzwang dann die industrielle Revolution die Transformation der ständischen Agrargesellschaft zur Industriegesellschaft und der Fortschritt selbst rückte zunehmend in den Fokus einer „Risikogesellschaft“, die sich vor allem den Begleiterscheinungen des Fortschritts stellen musste (Holzhauser/Moebius/Ploder 2023; Moebius 2023; Steg 2023).

Auch heute führt Wissenszuwachs zu großen Verunsicherungen, schon weil beispielsweise die medizinische oder technologische Entwicklung – mit künstlicher Intelligenz, Gentechnik oder Big Data – vor neue soziale, ethische und regulatorische Herausforderungen stellt. Ohne Zweifel birgt der technologische Fortschritt das Potenzial, bestehende Ungleichheiten zu verschärfen, die Privatsphäre zu untergraben oder den Arbeitsmarkt tiefgreifend zu verändern (s. etwa OECD 2020). Manchmal aber ist

auch schlicht die Angst vor einer Veränderung Auslöser einer Krise, das Unbekannte Nährboden der Angst.

Krisen können also ebenso in die Katastrophe wie in die Katharsis führen. Wohin es geht, wird vor allem von einer Anpassung an die veränderten Verhältnisse – und der als „Resilienz" bezeichneten Fähigkeit dazu – bestimmt. Wer dazu konkretere Antworten sucht, muss sich erneut in ein komplexes Bedingungsfeld begeben: So können äußere Faktoren – wie etwa Klimaveränderungen, Naturkatastrophen oder ein kriegerischer Ansturm – von vornherein so überfordern, dass es zur Katastrophe kommt. Aber auch die Überbeanspruchung von vorhandenen Ressourcen (etwa in Form einer Übernutzung durch Überweidung oder Abholzung) hat schon ganze Kulturen ausgelöscht, ebenso eine Erosion des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Bei den Kriterien der Krisenbewältigung begegnet uns also ebenfalls eine Faktorenvielfalt, die dazu beiträgt, dass Lösungen stark vom Einzelfall abhängen.

3

All dies prägt auch den Zusammenhang von Krisen und Kriminalität. Gut erforscht ist dieser Konnex in Bezug auf die sogenannte Adoleszenzkrise beim Übergang von der Kindheit in das Erwachsenleben (Bock 2011): In dieser Phase ändert sich die körperliche und psychische Lebenswelt dramatisch; Anpassungen werden notwendig und gehen mit einem Experimentier- und Probierverhalten einher (Herpertz-Dahlmann et al. 2013). Am anderen „Lebensrand" kann der Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand zur Krise werden, weil es hier ebenfalls zu fundamentalen Veränderungen auf verschiedenen Ebenen kommt: Kontakte fallen weg, das Geld wird weniger, Zielsetzungen werden überflüssig oder Perspektiven ändern sich – alles Umstände, die eine „Neujustierung" der persönlichen Verhältnisse (mit ungewissem Ausgang) notwendig machen (Schneider 2019).

Aber auch jenseits der biographischen „Regeltransformationen" geraten Menschen – etwa durch Krankheiten, Trennungen oder den Verlust des Arbeitsplatzes – in Krisen, die sie zur Begehung von Straftaten veranlassen können. Darauf bezogen wurde schon in den 1970er Jahren die Lebensentwicklung einer „Kriminalität in Krisen" beschrieben, bei der eine besondere Anfälligkeit für kriminogene Impulse in Belastungssituationen besteht (Göppinger 2008).

Früher noch beschäftigte die Beziehung zwischen Krisen und Kriminalität auf Ebene von sozialen Gemeinschaften: Noch bevor die Kriminologie als

wissenschaftliche Disziplin etabliert war, galt Krisen ein Hauptaugenmerk bei der Suche nach sozialen Gründen für kriminelles Verhalten. Nicht zuletzt stellte Emile Durkheim dazu wegweisende Überlegungen an, die in der Kriminologie bis heute von Bedeutung sind (Durkheim 1973).

Besonders augenfällig ergeben sich hier auch Verbindungen zu der Ewigkeitsfrage, ob unser Verhalten eher von Anlagefaktoren oder eher von Umweltfaktoren geprägt ist. Franz von Liszt ist zu Weltruhm gelangt, weil er den verblüffenden Vorschlag unterbreitet hat, es könne doch vielleicht beides sein. Eine äußere Krise bringt jedenfalls nur dann Straftaten hervor, wenn sich Menschen von ihrer Umwelt zu kriminellem Verhalten verleiten lassen. Dass dies ganz offensichtlich der Fall ist, zeigen nicht zuletzt die monströsen Verbrechen, die während des Dritten Reiches von „ganz normalen Männern" begangen wurden (Browning 2020). Inzwischen wissen wir, dass durchschnittliche Biedermänner in großer Zahl Kapitalverbrechen begingen, obwohl sie eine andere Wahl hatten, und dass bedrückend wenig dazugehört, einen Normalbürger zur bösen Tat zu verleiten. Ohne Zweifel sind situative Bedingungen ein wesentlicher Faktor im Bedingungsgefüge vieler Straftaten.

Und weil es in Krisenzeiten zu besonders drastischen Veränderungen der Handlungsbedingungen kommt, ändern sich auch die Rahmenbedingungen für kriminelles Verhalten, so etwa bei den Tatgelegenheiten oder den Tatanreizen. Wirtschaftliche Not beispielsweise kann die Hemmschwelle für Eigentumsdelikte senken; auch florieren illegale Märkte, wenn reguläre Märkte gestört sind oder Güter knapp werden. In Krisensituationen kommt es zu Veränderungen der Alltagsroutinen, wie etwa die Verlagerung in den Onlinebereich während der COVID-19-Pandemie zeigte. Die Nutzung von digitalen Diensten nahm deutlich zu und dies wiederum führte zu einem Anstieg von Cyberkriminalität, Betrug und Online-Diebstahl (Neubert et al. 2020).

Krisen bringen auch neue Formen von abweichendem Verhalten hervor, zum Beispiel im Kontext der Krisenbewältigung, auf die sich Straftaten ebenso mit dem Ziel einer Behinderung wie einer Unterstützung der Krisenbekämpfung beziehen können. Dabei gibt es (auch hier) Wechselwirkungen zwischen extrinsischen und intrinsischen Faktoren. So können Krisen zum Beispiel den Glauben an das Rechtssystem in Frage stellen, das Vertrauen in politische Institutionen gefährden, ein Gefühl der Marginalisierung erzeugen oder die Vorstellung wecken, dass Selbsthilfe oder ziviler Ungehorsam dringend gefordert ist. Krisen fördern eine Polarisierung und die Offenheit für radikale Lösungen.

Insbesondere die Theorie der sozialen Desorganisation betont, dass Krisen oft zu einer Erosion des sozialen Zusammenhalts führen (Shaw & McKay 1969). Demzufolge versage in Krisenzeiten die Kontrolle durch soziale Normen und Institutionen, was zu einer Zunahme von Kriminalität führe. Gerade in Zeiten des Umbruchs würden sich Menschen weniger an traditionelle moralische und rechtliche Grundsätze gebunden fühlen und eher bereit sein, Regeln zu verletzen. Auch gehen Krisen oft mit psychischen Belastungen einher, die Menschen impulsiver und aggressiver handeln lassen (Pronova BKK 2023). So haben Lockdowns und soziale Isolation während der COVID-19-Pandemie auch deshalb zu einem Anstieg häuslicher Gewalt geführt, da Menschen unter starkem psychischem Druck standen.

Krisen haben aber nicht nur Auswirkungen auf kriminelles Verhalten, sondern auch auf den Umgang mit einem solchen Verhalten. Insbesondere schaffen Krisen Veränderungen bei der Sozialkontrolle, etwa wenn Sparzwänge einen Personalmangel bei den Sicherheitsbehörden und institutionelle Kontrolldefizite zur Folge haben (Bock 2011). Umgekehrt bringen Krisen oft eine Verdichtung der gesellschaftlichen Reglementierung mit sich und begünstigen soziale Organisationen mit einer zentralen autoritären Führung sowie den Abbau von Freiheiten. Oft gehen staatliche Schwäche und Instabilität damit einher, dass die Reaktionen auf Kriminalität vehementer ausfallen, weil das Bedürfnis nach einem starken Staat besteht (s. hierzu Sessar 2010; Dölling/Hermann/Laue 2022, S. 369 f.). Insbesondere werden Gesetze und Strafen verschärft, um Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten (Kury & Obergfell-Fuchs 2006). Dies hängt auch damit zusammen, dass Krisen die Wahrnehmung von Kriminalität verändern, etwa weil das Angstniveau steigt, die Toleranz gegenüber abweichendem Verhalten zurückgeht oder weil straffällige Personen sich gut als Sündenböcke eignen. Im Ganzen besehen zeigt sich hier besonders deutlich, dass die Entstehung ebenso wie die Kontrolle von Kriminalität eng mit den Zuständen in einer Gesellschaft verbunden ist.

Dies wird auch in umgekehrter Richtung offenbar, denn Straftaten können nicht nur Folge, sondern auch Ursache von Krisen sein. Nicht zuletzt erzeugt Kriminalität Krisenstimmungen, weil Straftaten stark emotional besetzt sind. Sie hinterlassen Negativgefühle wie Verunsicherung oder Angst, was sich etwa der Terrorismus über die gezielte Begehung von Straftaten zunutze macht. Aber auch auf andere Weise kann Kriminalität in eine Krise führen: Geschädigte leiden unter Umständen ihr Leben lang an den Folgen einer Straftat, genauso diejenigen, die Straftaten begehen, insbesondere wenn es zur Inhaftierung kommt.

Für die Gesellschaft stellen Straftaten vor allem dann eine Herausforderung dar, wenn sie massenhaft begangen werden. Emile Durkheim hat auch dies beschrieben (Durkheim 1992; Thome 2024): Sind zu viele Menschen bereit, die Regeln zu verletzen, dann genügen die Ressourcen nicht mehr, um die Regeln durchzusetzen. Es entsteht ein „anomischer" Zustand der Normlosigkeit, den die zuständigen Instanzen nicht mehr unter Kontrolle bekommen. So war dies beispielsweise, als die Kreuzzüge zur Massenverelendung der Landbevölkerung führten und deshalb die Zahl der Vagabunden und „fahrenden Leute" so groß wurde, dass eigentlich verbotene Formen der Mobilität hingenommen werden mussten. So war dies aber auch, als die Vereinigten Staaten oder später die Sowjetunion ein Alkoholverbot durchsetzen wollten, die Prohibition aber in beiden (grundverschiedenen) Gesellschaftsordnungen nicht durchsetzbar war (Welskopp 2014).

4

Krisen und Kriminalität sind also vielfältig miteinander verbunden. Krisen bedingen Straftaten ebenso wie umgekehrt Straftaten Krisen. Gerade wenn Delikte massenhaft begangen werden oder auch nur dieser Eindruck entsteht, kann dies ganze Gesellschaften in einen „Krisenmodus" versetzen. Auch der Umgang mit Krisen bringt Straftaten hervor und profitiert umgekehrt von ihnen zuweilen sogar. Zudem haben Krisen und Kriminalität auf beiden Ebenen – der Entstehung und der Bewältigung – Gemeinsamkeiten, die Aufmerksamkeit verdienen. So bedarf es beispielsweise zur Überwindung von Krisen wie von Kriminalität einer Mobilisierung von Ressourcen und nicht allein einer Orientierung an Defiziten – damit ein „Krisenmodus" nicht zum Dauerzustand wird.

Literatur

Beck, U. (2016). Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. 23. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bock, M. (2011). Kriminalität in Krisen. Einige Anmerkungen zu späten Einstiegen in die Straffälligkeit. In: Hergenröder, C. W. (Hrsg.), *Krisen und Schulden. Historische Analysen und gegenwärtige Herausforderungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 63-79.

Böckler, N. & Zick, A. (2015). Im Sog des Pop-Dschihadismus. *DJI Impulse* 2015 (1), S. 18-21.

Browning, C. R. (2020). *Ganz normale Männer: das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung" in Polen.* Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (2025). Krise, die. https://www.dwds.de/wb/Krise?o=krise.

Dölling, D., Hermann, H. & Laue, C. (2022). *Kriminologie. Ein Grundriss*. Berlin: Springer.

Durkheim, E. (1973). [1897] *Der Selbstmord*. Neuwied: Luchterhand.

Durkheim, E. (1992) [1893]. *Über soziale Arbeitsteilung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. (2023). *GfdS wählt »Krisenmodus« zum Wort des Jahres 2023*. https://gfds.de/wort-des-jahres-2023/.

Grundwald, H. & Pfister, M. (2007). Krisis! Krisenszenarien, Diagnosen und Diskursstrategien. In H. Grundwald, M. Pfister (Hrsg.), *Krisis! Krisenszenarien, Diagnosen und Diskursstrategien.* München: Fink, S. 7-20.

Habermas, J. (1973). Was heißt heute Krise? Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus. *Merkur* 27 (300), S. 345-364.

Harris, M. (1990) [1977]. *Kannibalen und Könige. Aufstieg und Niedergang der Menschheitskulturen*. Stuttgart: Klett–Cotta.

Herpertz-Dahlmann, B., Bühren, K. & Remschmidt, H. (2013). Erwachsenwerden ist schwer: Psychische Störungen in der Adoleszenz. *Deutsches Ärzteblatt* 110 (25), S. 432-439.

Holzhauser, N., Moebius, S.& Ploder, A. (2023). Soziologie und Krise – Ein produktives Spannungsverhältnis? In: Holzhauser, N., Moebius, S. & Ploder, A. (Hrsg.), *Soziologie und Krise. Gesellschaftliche Spannungen als Motor der Geschichte der Soziologie*. Wiesbaden: Springer VS, S. 1-18.

Kahnemann, D. & Tversky, A. (1979). Prospect theory: an analysis of decision under risk. *Econometrica* 47(2), S. 263–291.

Koselleck, R. (2006). *Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2006). Zur Punitivität in Deutschland. Soziale Probleme, 17 (2), S. 119-154.

Lass-Hennemann, J., Sopp, M. R., Ruf, N., Equit, M., Schäfer, S. K., Wirth, B. E., Michael, T. (2023). Generation climate crisis, COVID-19, and Russia-

Ukraine-war: global crises and mental health in adolescents. *European Child and Adolescent Psychiatry* 33 (7), S. 2203-2216.

Le Texier, T. (2024). *Investigating the Stanford Prison Experiment. History of a Lie*. Cham: Springer.

Luhmann, N. (1991). Am Ende der kritischen Soziologie. *Zeitschrift für Soziologie* 20 (2), S. 147-152.

Moebius, S. (2023): Das politische Denken Georg Simmels. Sozialismus und Nietzscheanischer Aristokratismus. In: Holzhauser, N., Moebius, S., Ploder, A. (Hrsg.). *Soziologie und Krise. Gesellschaftliche Spannungen als Motor der Geschichte der Soziologie*. Wiesbaden: Springer VS, S. 67-127.

Neubert, C., Stiller, A., Bartsch, T., Dreißigacker, A., Isenhardt, A., Krieg, Y., Müller, P., Zieltow, B. (2020). Kriminalität in der Corona-Krise: Haben die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus möglicherweise einen Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland? *Kriminologie* 2 (2), S. 338-371.

OECD (2020). *Going Digital: Den digitalen Wandel gestalten, das Leben verbessern*, Paris: OECD Publishing.

Panagiotopoulos, D. (2021). *Das minoische Kreta. Abriss einer bronze-zeitlichen Inselkultur*. Stuttgart: Kohlhammer.

Pronova BKK (2023). *Psychische Gesundheit in der Krise. Ergebnisse einer Befragung unter Psychiater/-innen und Psychotherapeut/-innen*. Leverkusen: Pronova BKK.

Reupke, D. (2011). Finanzkrise historisch – Kreditnetzwerke in der SaarLorLux-Region während der Krisenszenarien des 19. Jahrhunderts. In: Hergenröder, C. W. (Hrsg.), *Krisen und Schulden. Historische Analysen und gegenwärtige Herausforderungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 165-189.

Schneider, I. J. (2019). *Herausforderung Ruhestand – Krise oder Chance?: Strategien für mehr Lebensqualität im Un-Ruhestand*. Wiesbaden: Springer.

Sessar, K. (2010): Kriminalitätseinstellungen und sozialer Wandel – Gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit Forschungen zur Verbrechensfurcht und Punitivität. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 93 (5), S. 361-381.

Shaw, C. R.& McKay, H. D. (1969): *Juvenile delinquency in urban areas: a study of rates of delinquency in relation to differential characteristics of local communities* in American cities. Chicago: University of Chicago Press.

Steg, J. (2020). Was heißt eigentlich Krise? *Soziologie* 49 (4), S. 423-435.

Steg, J. (2023). Die Soziologie als kritische Krisenwissenschaft – Geschichte, Gegenwart und Perspektiven. In: Holzhauser, N., Moebius, S. & Ploder, A. (Hrsg.), *Soziologie und Krise. Gesellschaftliche Spannungen als Motor der Geschichte der Soziologie*. Wiesbaden: Springer VS, S. 49-64.

Thome, H. (2024). Anomietheorien. In: Hermann, H., Horten, B. & Pöge, A. (Hrsg.), *Kriminalsoziologie: Handbuch für Wissenschaft und Praxis, 2. Aufl.* Baden-Baden: Nomos, S. 99-117.

Welskopp, T. (2014). *Amerikas große Ernüchterung. Eine Kulturgeschichte der Prohibition*. Paderborn: Schöningh.

Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht

Ergebnisse der bundesweiten Bevölkerungsbefragung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020“[1]

Anke Erdmann & Alisa Hager

1 Einleitung und Überblick

In einer Zeit, die von rasanten gesellschaftlichen und politischen Veränderungen geprägt ist, rückt das Thema Sicherheit immer stärker in den Fokus öffentlicher und wissenschaftlicher Diskurse. Phänomene und globale Krisen wie der Klimawandel, Pandemien, wirtschaftliche Unsicherheiten, Terrorismus und geopolitische Spannungen beeinflussen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung auf vielschichtige Weise. Parallel dazu stellen populistische Bewegungen und die mediale Berichterstattung die Gefahr durch Kriminalität in den Fokus.

Die Forschung zur Kriminalitätsfurcht hat seit den 1990er Jahren einen starken Aufschwung erlebt (Hirtenlehner & Hummelsheim 2015), da das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zunehmend als eigenständiger und relevanter Forschungsgegenstand wahrgenommen wurde. Dabei rückte die Erkenntnis in den Vordergrund, dass Kriminalitätsfurcht nicht zwingend mit der tatsächlichen Kriminalitätsrate korreliert, sondern vielmehr durch soziale, strukturelle und mediale Einflüsse geprägt wird. In der Folge haben viele Projekte der kommunalen Kriminalprävention ihren Fokus verstärkt auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger gelegt (Frevel, 1998; Hirtenlehner & Hummelsheim 2015), da dieses sowohl individuelles Verhalten als auch gesellschaftliche Debatten und politische Entscheidungen beeinflussen kann.

1 Das Projekt „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ wird aus Mitteln des Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) durch die Europäische Union (EU) kofinanziert.

Dieser Beitrag beleuchtet Zusammenhänge und Einflussgrößen, die Kriminalitätsfurcht prägen, und berücksichtigt dabei verschiedene theoretische Erklärungsansätze zur Entstehung des Sicherheitsgefühls. Als Datengrundlage dient die erste Befragungswelle des vom Inneren Sicherheitsfonds (ISF) der Europäischen Union geförderten Projekts „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)", die im Jahr 2020 durchgeführt wurde. Besondere Aufmerksamkeit kommt hierbei dem möglichen Einfluss von soziodemografischen und -strukturellen Merkmalen (Alter, Geschlecht, Bildung, sozialer Status, Migrationshintergrund, Wohnortgröße, alte/neue Bundesländer), eigenen Opfererfahrungen und Merkmalen der Wohnumgebung zu.

2 Theoretische Grundlagen zu Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsgefühl

Kriminalitätsfurcht ist ein komplexes und interdisziplinär untersuchtes Phänomen, das weit über die bloße Angst vor kriminellen Handlungen hinausgeht. Bei der Definition der Kriminalitätsfurcht wird in der Forschung in der Regel zwischen zwei Dimensionen unterschieden: der sozialen und personalen Kriminalitätsfurcht (Skogan 1993). Während die soziale Dimension die Angst vor Kriminalität als Problem auf gesamtgesellschaftlicher Ebene umfasst, bezieht sich die personale Kriminalitätsfurcht auf die Betroffenheit des Individuums (Hirtenlehner & Hummelsheim 2015). Dabei sind weniger konkrete Bedrohungssituationen und die Beunruhigung in einzelnen Situationen gemeint, sondern die Alltagsbelastung des Individuums durch kriminalitätsbezogene Ängste (Starcke 2019).

Die personale Kriminalitätsfurcht wird üblicherweise in eine *affektive*, *kognitive* und *konative* Komponente unterteilt. Die kognitive Komponente beschreibt hierbei die persönliche Risikoeinschätzung, selbst viktimisiert zu werden. Die konative Komponente umfasst Verhaltensweisen, die zum eigenen Schutz vor Straftaten dienen oder darauf abzielen, Risikosituationen zu vermeiden. Die Komponente, die den eigentlichen Kern der Kriminalitätsfurcht abbildet, ist die affektive Dimension, die die Beunruhigung eines Individuums beschreibt (Bolesta 2022; Groß 2021; Starcke 2019). Diese Beunruhigung wird in der gängigen Forschungsliteratur entweder bezogen auf das allgemeine, raumbezogene Sicherheitsgefühl oder deliktspezifisch in Bezug auf konkrete Straftaten erhoben. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf Zusammenhänge mit diesen beiden

Operationalisierungen der affektiven Komponente der Kriminalitätsfurcht.

Zur Erklärung der (affektiven) Kriminalitätsfurcht können diverse Ansätze herangezogen werden. Einige Zusammenhänge mit zentralen demografischen Merkmalen haben sich hierbei als konsistent und stabil erwiesen: in der Regel gelten das weibliche Geschlecht (Kury & Obergfell-Fuchs 2003), ein hohes Alter (Reuband 1999), ein niedriges Bildungsniveau und ein geringes Einkommen (Hale 1996; Hirtenlehner & Hummelsheim 2015) als Risikofaktoren für erhöhte Kriminalitätsfurcht. Ebenso belegen empirische Daten, dass Menschen in den neuen Bundesländern tendenziell eine höhere Kriminalitätsfurcht aufweisen als jene in den alten (Baier et al. 2011). Dieses Gefälle hat zwar in den 1990er und 2000er Jahren abgenommen, zeigt sich jedoch in manchen Untersuchungen weiterhin (z. B. Birkel et al. 2014; Birkel et al. 2019). Ebenso geht die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit oft mit höherem Unsicherheitsgefühl einher (Birkel et al. 2019).

Ein umfangreich untersuchter Erklärungsfaktor ist die nähere Wohnumgebung, die über sogenannte *Disorder* oder *Incivilities* beschrieben werden kann. Soziale Incivilities beziehen sich hierbei auf Verhaltensweisen, die sich zwischen delinquenter und nicht delinquenter Devianz bewegen (Hirtenlehner & Hummelsheim 2015), wie beispielsweise laute Gruppen von Jugendlichen, Drogenkonsum in der Öffentlichkeit oder Bettelei. Eigenschaften wie zerbrochene Fenster, Graffiti an Hauswänden oder Müll auf der Straße werden als physische Unordnung bezeichnet. Dass einzelne Zeichen der Unordnung wie eine zerbrochene Fensterscheibe zu dem Gesamteindruck führen können, dass sich im Wohnviertel niemand an solchen Verfallserscheinungen störe und sie keine Konsequenzen nach sich ziehen, wurde vor allem im *Broken-Windows-Paradigma* (Hermann & Laue; 2003; Wilson & Kelling 1996) ausgeführt. Im deutschsprachigen Raum wurde die Annahme, dass Incivilities einen furchtsteigernden Effekt aufweisen, im Rahmen des Soziale-Kontrolle-Ansatzes und in der Forschungsliteratur mehrheitlich bestätigt (Farrell 2009; Hendel & Dannwolf 2024; Hohage 2004; Jackson 2004; Lüdemann 2006; Scheider 2006). Hierbei scheint es jedoch von Bedeutung zu sein, ob die subjektive Wahrnehmung von Incivilities abgefragt oder die Häufigkeit von Incivilities systematisch gemessen wird: der beschriebene positive Zusammenhang zeigt sich mehrheitlich in Studien, die subjektiv perzipierte Incivilities in Bezug zur Kriminalitätsfurcht setzen (Häfele 2017).

Neben den größtenteils eindeutigen Forschungsergebnissen hinsichtlich des Einflusses von demografischen Merkmalen und der Wahrnehmung

der Wohnumgebung auf die Kriminalitätsfurcht gibt es ebenso einige Konstrukte, deren Zusammenhang mit dem Sicherheitsempfinden zu gemischten Forschungsergebnissen geführt hat. Eines dieser Merkmale sind Viktimisierungserfahrungen. Im Sinne der *Viktimisierungsthese* wird hier angenommen, dass eigenes Erleben einer Opferwerdung durch Straftaten – oder die Beobachtung von Opferwerdungen im persönlichen Umfeld – zu einer erhöhten Kriminalitätsfurcht führt (Hirtenlehner 2006). Während diese Annahme zwar augenscheinlich schlüssig wirken mag, liefern empirische Daten keine einheitliche Bestätigung. Neben Studien, die den vermuteten positiven Zusammenhang zwischen Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht unterstützen konnten (Baier et al. 2011; Dreißigacker 2017; Landeskriminalamt NRW 2006), deutet eine Mehrzahl an Forschungsarbeiten allenfalls auf einen schwachen oder keinen Zusammenhang zwischen Opfererfahrungen und Kriminalitätsfurcht hin (Boers, 2002; Kury et al. 2000; Oberwittler 2012; Schwind et al. 2001). Reuband (2009) geht hinsichtlich dieser uneindeutigen Ergebnisse davon aus, dass der Zusammenhang eher bestehen dürfte, wenn er in Bezug auf schwerwiegende Straftaten, beispielsweise Gewaltdelikte wie Körperverletzung, erhoben wird.

Ebenso nur unbeständig bestätigt werden konnte die Annahme, dass mit der Wohnortgröße auch die Angst vor Kriminalität ansteige – während einige Forschungsergebnisse diese Hypothese stützen (Baier et al. 2011; Häfele 2013; Lüdemann 2006), haben die beiden Wellen des deutschen Viktimisierungssurveys aus 2012 und 2017 (Birkel et al. 2014; Birkel et al. 2019) eher einen Zusammenhang festgestellt insofern, dass die Kriminalitätsfurcht in mittelgroßen Städten zwar erhöht war, jedoch mit weiter zunehmender Wohnortgröße nicht mehr anstieg.

3 Ziel und Forschungsfragen des Beitrags

Der vorliegende Beitrag widmet sich einer überblicksartigen empirischen Betrachtung der subjektiven Sicherheitslage in Deutschland auf Basis bundesweiter, bevölkerungsrepräsentativer Daten. Es werden folgende Fragen adressiert:

(1) Wie sicher fühlt sich die deutsche Bevölkerung in der Öffentlichkeit?

(2) Wie besorgt ist die Bevölkerung, Opfer von Straftaten zu werden?

(3) Wie wahrscheinlich wird eine Opferwerdung durch bestimmte Straftaten eingeschätzt?

(4) Wie häufig werden Maßnahmen zum Schutz vor Kriminalität ergriffen?

(5) Durch welche aus den theoretischen Vorüberlegungen abgeleiteten Einflüsse lassen sich (a) Unsicherheitsgefühl und (b) Kriminalitätsfurcht erklären?

Neben einer deskriptiven Betrachtung (Fragen 1 bis 4) sollen im Weiteren speziell das Unsicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit sowie die Furcht vor einer Opferwerdung durch Körperverletzung näher beleuchtet werden (Frage 5 a, b). Hierzu werden Erklärungsfaktoren des Soziale-Kontrolle-Ansatzes sowie der Viktimisierungsthese herangezogen. Konkret sind dies physische und soziale Unordnung in der eigenen Wohnumgebung sowie Opferwerdung durch Eigentumsdelikte, körperliche Gewalt und Gewaltandrohung. Die multivariate Betrachtung berücksichtigt dabei verschiedene soziodemografische Merkmale, die ebenfalls üblicherweise mit Kriminalitätsfurcht assoziiert sind. Basis der Auswertung sind die Daten der ersten Erhebungswelle des bundesweiten, periodischen Viktimisierungssurveys „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland".

4 Studienüberblick „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland"

Dunkelfeldstudien stellen einen unverzichtbaren Baustein zur ganzheitlichen Begutachtung des Kriminalitäts- und Sicherheitsgeschehens dar. Zwar bieten Hellfelddaten, wie etwa die der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), einen regelmäßigen und umfassenden Überblick über die registrierte Kriminalität in Deutschland, sie sind jedoch – eben aus jenem Grund, dass es sich um die *registrierte* Kriminalität handelt – mit zahlreichen Einschränkungen und Verzerrungen verbunden (Derin & Singelnstein 2019). Primär ist zu nennen, dass nur jene Taten in die PKS einfließen, welche durch die Bevölkerung zur Anzeige gebracht oder von der Polizei selbst ermittelt werden. Die angezeigten Taten machen dabei mit rund 90 % den Großteil der registrierten Taten aus. Somit hängt das Kriminalitätsaufkommen in der PKS stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung ab. Die PKS stellt daher ein – je nach Deliktbereich – mehr oder weniger verzerrtes Bild der Kriminalitätslage dar. Unter anderem diese Einschränkung greifen Dunkelfeldstudien auf, indem sie das Kriminalitätsgeschehen unabhängig von einer Anzeigeerstattung erfassen.

Mögliche Formen sind Bevölkerungsbefragungen zu Opfererlebnissen (Viktimisierungssurveys) oder Befragungen zu eigenem deviantem Verhalten.

Dunkelfeldstudien ermöglichen darüber hinaus die Erhebung von weiteren kriminologisch und sicherheitspolitisch relevanten Merkmalen, wie etwa Kriminalitätsfurcht, Belastung durch Straftaten oder Einstellungen gegenüber der Polizei. Ihren vollen Nutzen entfalten Dunkelfeldstudien vor allem dann, wenn sie regelmäßig durchgeführt werden und dadurch kontinuierlich aktuelle Erkenntnisse zum Dunkelfeld und kriminalitätsbezogenen Einstellungen liefern. International sind periodisch durchgeführte Viktimisierungssurveys bereits lange etabliert. Auch in Deutschland war der Bedarf nach einem periodischen Survey sowohl in der wissenschaftlichen Fachwelt als auch bei den kriminalpolitischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern bereits lange anerkannt. Jedoch kam es erst vor wenigen Jahren – basierend auf einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK) im Jahr 2017 – mit dem Projekt „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020“ zur Etablierung einer solchen Studie. Die zweite Welle, und damit erste Wiederholung, von SKiD fand im Jahr 2024 statt, die dritte Erhebungswelle wird derzeit für 2026 vorbereitet. Künftig ist die Beibehaltung eines Zwei-Jahresrhythmus geplant.

4.1 Studiendesign und Methodik

Grundlage der Datenerhebung bildet eine zufällige Einwohnermeldeamtsstichprobe von Bürgerinnen und Bürgern aus der deutschen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren. Die gewonnenen Ergebnisse sind repräsentativ für diesen Teil der Bevölkerung. Die Stichprobe setzt sich dabei aus zwei Teilen zusammen. Einen Teil davon bildet eine bundesweite Basisstichprobe, die Personen aus allen 16 Bundesländern enthält und proportional nach Einwohnerzahl verteilt ist. Zusätzlich können die Bundesländer nach eigenem Ermessen den auf ihr Bundesland entfallenden Anteil an der Basisstichprobe aufstocken, um so eine größere auswertbare Fallzahl für ihr Bundesland zu generieren. In SKiD 2020 wurden somit bundesweit knapp 122.700 Personen kontaktiert und um Teilnahme gebeten. Das Erhebungsinstrument ist ein Papierfragebogen, der den Befragten postalisch zugesandt wird. Alternativ kann der Fragebogen online ausgefüllt werden. Als Befragungssprachen standen neben Deutsch auch Türkisch, Russisch und Arabisch zur Verfügung.

4.2 Aufbau und Inhalte der Bevölkerungsbefragung

SKiD deckt derzeit im Wesentlichen fünf inhaltliche Themenbereiche ab: Erfahrungen als Betroffene von Kriminalität, Anzeigeverhalten, Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht, Bewertung der Polizei sowie Merkmale und Tatumstände von Kriminalitätserfahrungen. Durch die Erhebung von Kriminalitätserfahrungen wird eine Einschätzung des (quantitativen) Aufkommens von Opfererlebnissen in der Bevölkerung ermöglicht. Durch eine Untersuchung des Anzeigeverhaltens können dabei Hell- und Dunkelfeldrelationen besser eingeschätzt werden. Der Themenblock zum Sicherheitsgefühl generiert Erkenntnisse über die subjektive Sicherheitslage unabhängig vom objektiven, tatsächlichen Kriminalitätsaufkommen. Die Erkenntnisse zu Erfahrungen mit und Einstellungen gegenüber der Polizei liefern Hinweise auf Optimierungsmöglichkeiten in der polizeilichen Praxis. Schließlich liefert der vertiefende Themenblock zu Tatmerkmalen und -umständen neben Erkenntnissen zur Phänomenologie von Opfererlebnissen auch bundesweite Erkenntnisse zu beispielsweise Belastung durch Straftaten oder der Wahrnehmung von Opferhilfeangeboten.

4.3 Datengrundlage und Operationalisierung

Für die Analysen dieses Beitrags werden die Daten der ersten Erhebungswelle SKiD 2020 verwendet.[2] Die auswertbare Fallzahl umfasst 45.351 Fälle. Alle vorliegenden Ergebnisse sind gewichtet, sodass sie repräsentativ für die bundesdeutsche, in Privathaushalten lebende Wohnbevölkerung ab 16 Jahren sind. Im Folgenden werden die verwendeten Messungen genauer beschrieben.

Affektive Kriminalitätsfurcht. Zur Abbildung der affektiven Ebene der Kriminalitätsfurcht werden zwei Konzepte herangezogen: das Unsicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit und die Kriminalitätsfurcht bezogen auf konkrete Delikte. Das Unsicherheitsgefühl wurde für drei verschiedene Räume jeweils tagsüber und nachts erfasst (jeweils auf einer vierstufigen Likert-Skala von „sehr sicher“ bis „sehr unsicher“):

- alleine in Wohnung/Haus,
- tagsüber ohne Begleitung in Wohngegend,

2 Die Daten der zweiten Erhebungswelle SKiD 2024 wurden zwischen Februar und Juni 2024 erhoben, zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen jedoch noch keine Kernergebnisse vor.

- tagsüber ohne Begleitung im öffentlichen Personennahverkehr.

Für die deskriptive Darstellung des Unsicherheitsgefühls werden jeweils die zusammengefassten Prozentanteile der Kategorien „eher unsicher“ und „sehr unsicher“ verwendet. Dieses subjektive Unsicherheitsgefühl soll zudem in einem multivariaten Erklärungsmodell genauer beleuchtet werden. Hierfür ist insbesondere das Unsicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit von Relevanz, d. h. in der Wohngegend oder im öffentlichen Personennahverkehr. Beide Items korrelieren stark und positiv (r=0,65). Es wird daher ein Mittelwertindex aus beiden Einzelitems gebildet.

Die Beunruhigung durch bestimmte Straftaten wurde für folgende Delikte erfasst (jeweils auf einer vierstufigen Likert-Skala von „sehr stark beunruhigt“ bis „gar nicht beunruhigt“):

- Diebstahl,
- Körperverletzung,
- sexuelle Belästigung,
- Sachbeschädigung,
- Betrug im Internet,
- Einbruch,
- Vorurteilskriminalität,
- terroristischer Anschlag.

Für die deskriptive Darstellung werden auch hier die Anteile der Kategorien „ziemlich beunruhigt“ und „sehr stark beunruhigt“ zusammengefasst. Außerdem wird die deliktspezifische Furcht vor Körperverletzung analog zum Unsicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit in einem multivariaten Modell betrachtet, um einen Vergleich zwischen allgemeinem Unsicherheitsgefühl und konkreter, explizit auf Gewalt bezogener Furcht zu ziehen.

Kognitive Kriminalitätsfurcht. Zur Messung der kognitiven Kriminalitätsfurcht wurde erhoben, wie die Befragten die Wahrscheinlichkeit einschätzen, innerhalb der nächsten zwölf Monate von den zuvor genannten Delikten betroffen zu sein (jeweils auf einer vierstufigen Likert-Skala von „sehr wahrscheinlich“ bis „sehr unwahrscheinlich“). In den Grafiken ist die Summe der Anteile von „eher wahrscheinlich“ und „sehr wahrscheinlich“ abgebildet.

Konative Kriminalitätsfurcht. Die konative Ebene der Kriminalitätsfurcht wird abgebildet, indem erhoben wurde, wie häufig die folgenden

Verhaltensweisen zum Schutz vor Kriminalität vorgenommen werden (jeweils auf einer fünfstufigen Likert -Skala von „sehr“ bis „nie“):

- nachts Haus verlassen,
- nachts nur in Begleitung das Haus verlassen,
- bestimmte Straßen, Plätze, Parks meiden,
- meiden, nachts den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen,
- nachts Fremden ausweichen,
- Abwicklung von Geldgeschäften im Internet meiden,
- Wohnung/Haus in Abwesenheit bewohnt wirken lassen,
- Wohnung/Haus besonders sichern,
- Selbstverteidigungstraining/Kampfsport betreiben,
- Gegenstände zum Schutz/zur Verteidigung bei sich tragen: Schrillalarm, Notruf-App auf einem Smartphone, Reizgas, Messer, andere Waffe.

Für die Darstellung werden die Anteile von „häufig“ und „sehr oft“ addiert.

Physische Unordnung. Zur Messung von Anzeichen physischer Unordnung im Sinne des Soziale-Kontrolle-Ansatzes wurde erhoben, wie oft die folgenden drei Erscheinungen in der eigenen Wohngegend wahrgenommen werden (jeweils auf einer vierstufigen Skala von „sehr oft“ bis „nie“): (1) Schmierereien an Hauswänden, (2) beschädigte Briefkästen, zerstörte Wartehäuschen oder Ähnliches sowie (3) Müll und Abfall auf Straßen, Gehwegen oder Grünflächen. Für die Analyse des Merkmals im Abschnitt 5.2 wurde ein Mittelwertindex über alle drei Items gebildet, wobei hohe Werte eine hohe physische Unordnung bedeuten.

Soziale Unordnung. Zur Messung von Anzeichen sozialer Unordnung wurde erhoben, wie oft die folgenden drei Erscheinungen in der eigenen Wohngegend wahrgenommen werden (ebenfalls auf einer vierstufigen Skala von „sehr oft“ bis „nie“): (1) Gruppen „herumhängender“ Menschen, (2) Lärm auf der Straße (z. B. durch laute Musik) sowie (3) Streitereien oder Schlägereien zwischen Menschen in der Öffentlichkeit. Äquivalent zum Index für physische Unordnung wurde auch hier ein Mittelwertindex über alle drei Items gebildet, wobei auch hier hohe Werte eine hohe soziale Unordnung bedeuten.

Opferwerdung durch Eigentumsdelikte. Für die Prüfung der Annahmen der Viktimisierungsthese werden verschiedene Arten von Opferwerdung

betrachtet, darunter die Betroffenheit durch Eigentums- und Vermögensdelikte (kurz: Eigentumsdelikte). Hierbei werden jedoch nur Delikte betrachtet, die sich im näheren Umfeld (in der Wohngegend, dem eigenen Zuhause) oder in der Öffentlichkeit ereignen (können), d. h. es werden beispielsweise keine Cybercrime-Delikte einbezogen. Die einbezogenen Delikte sind Kfz-Diebstahl, Kfz-Beschädigung, Fahrraddiebstahl, vollendeter sowie versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl, versuchter Einbruch, Sachbeschädigung, sonstiger Diebstahl, Betrug durch falsche Identität und Waren-/Dienstleistungsbetrug. Die erzeugte Variable gibt an, ob jemand innerhalb des letzten Jahres vor der Befragung von mindestens einer dieser Straftaten betroffen war.

Opferwerdung durch physische Gewalt. Für die Betroffenheit durch physische Gewalt wurden auf dieselbe Weise wie zuvor beschrieben die fünf Delikte Raub, Körperverletzung durch mehrere Personen mit Waffe, Körperverletzung durch eine Person mit Waffe, Körperverletzung durch mehrere Personen ohne Waffe sowie Körperverletzung durch eine Person ohne Waffe zusammengefasst.

Opferwerdung durch verbale Gewalt. Für die Betrachtung von verbaler Gewalt wird das einzelne Delikt der Gewaltandrohung herangezogen. Die Variable gibt an, ob jemandem innerhalb des letzten Jahres mindestens einmal Schmerzen oder körperlicher Schaden angedroht wurde.

Wohnortgröße. Wie in Abschnitt 0 dargelegt, sind die bisherigen empirischen Ergebnisse zum Einfluss der Wohnortgröße teils uneindeutig. Aus diesem Grund wird dieses Merkmal im Analysemodell nochmals gesondert berücksichtigt, um den Einfluss der Wohnortgröße in einem bundesweiten Sample zu prüfen. Die Einteilung der Wohnorte erfolgt nach dem BIK-Gemeindegrößensystem mit sieben Ausprägungen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2021, S. 44): unter 2.000, 2.000 bis unter 5.000, 5.000 bis unter 20.000, 20.000 bis unter 50.000, 50.000 bis unter 100.000, 100.000 bis unter 500.000 sowie über 500.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Kontrollvariablen. Im multivariaten Analysemodell (Abschnitt 5.2) werden überdies folgende Kontrollvariablen berücksichtigt:

- Geschlecht (männlich/weiblich),
- Bundesland (alte/neue Bundesländer),
- Alter (kategorisiert),
- sozialer Status (subjektive Selbsteinschätzung zur Abbildung von Einkommen, Bildung und Beruf auf einer Skala von 1 bis 10, kategorisiert),

- höchster allgemeiner Schulabschluss,
- Migrationshintergrund.

5 Ergebnisse

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt zweiteilig: Zunächst werden deskriptive Befunde zu den ersten vier der oben genannten Fragestellungen berichtet. Da Geschlecht im Kontext von Kriminalitätsfurcht stets eine große Rolle spielt, werden die Ergebnisse jeweils nach männlichen und weiblichen Personen separat betrachtet.

Im zweiten Teil erfolgt die Darstellung zweier Regressionsmodelle, einmal mit *Unsicherheitsgefühl nachts in der Öffentlichkeit* und einmal mit *deliktspezifischer Kriminalitätsfurcht vor Körperverletzung* als abhängiger Variable.

5.1 Deskriptive Ergebnisse

Bezüglich des Unsicherheitsgefühls (Abb.1) sind deutliche Unterschiede hinsichtlich der Tageszeit erkennbar. Tagsüber fällt das Unsicherheitsgefühl sehr gering aus, lediglich im ÖPNV ist es mit 13 % bei Männern bzw. 14 % bei Frauen leicht erhöht. Dabei bestehen keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen Frauen und Männern. Anders verhält es sich beim Unsicherheitsgefühl nachts. Hier weisen an allen drei Örtlichkeiten Frauen ein stärkeres Unsicherheitsgefühl auf. Besonders prägnant ist diese Differenz in der Öffentlichkeit, also in der Wohngegend und im ÖPNV. Es fühlen sich mit 39 % mehr als doppelt so viele Frauen wie Männer (17 %) in ihrer Wohngegend unsicher. Im ÖPNV fühlen sich mit 67 % sogar zwei Drittel aller Frauen unsicher; unter den Männern erreicht das Unsicherheitsgefühl mit 40 % jedoch ebenfalls einen hohen Wert.

Abb.1: Unsicherheitsgefühl nach Geschlecht

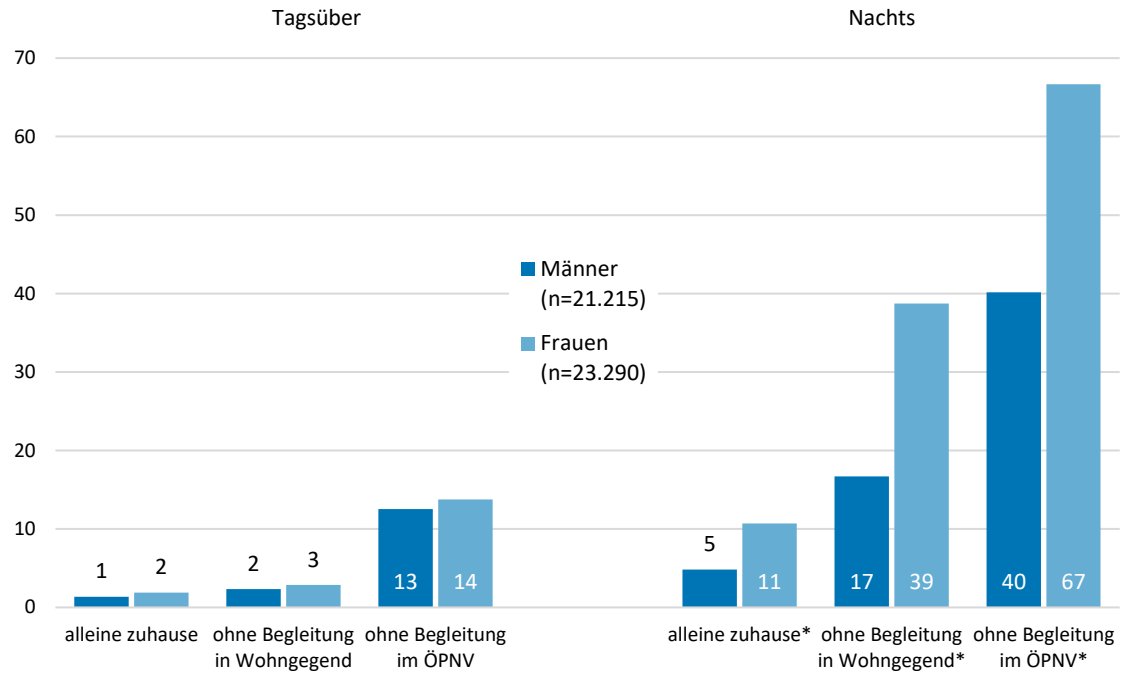

Anmerkung: Anteil von „eher unsicher“ und „sehr unsicher“ in %,
* = Unterschied zwischen Männern und Frauen signifikant auf einem Niveau von p ≤ 0.05

Abb. 2 zeigt den Anteil an Personen, die beunruhigt sind, von einer bestimmten Straftat betroffen zu sein. Am stärksten ist dabei die Furcht vor einer Opferwerdung durch Betrug im Internet ausgeprägt. Der Anteil an beunruhigten Männern fällt dabei statistisch signifikant höher aus, allerdings ist der Unterschied mit zwei Prozentpunkten (43 zu 41 %) gering ausgeprägt. Deutlicher ist hingegen der Unterschied bei der Furcht vor Opferwerdung durch sexuelle Belästigung: Mit 25 % zeigen sich Frauen um ein Vielfaches besorgter, davon betroffen zu sein, als Männer (7 %).

Abb. 2: Deliktspezifische Kriminalitätsfurcht nach Geschlecht

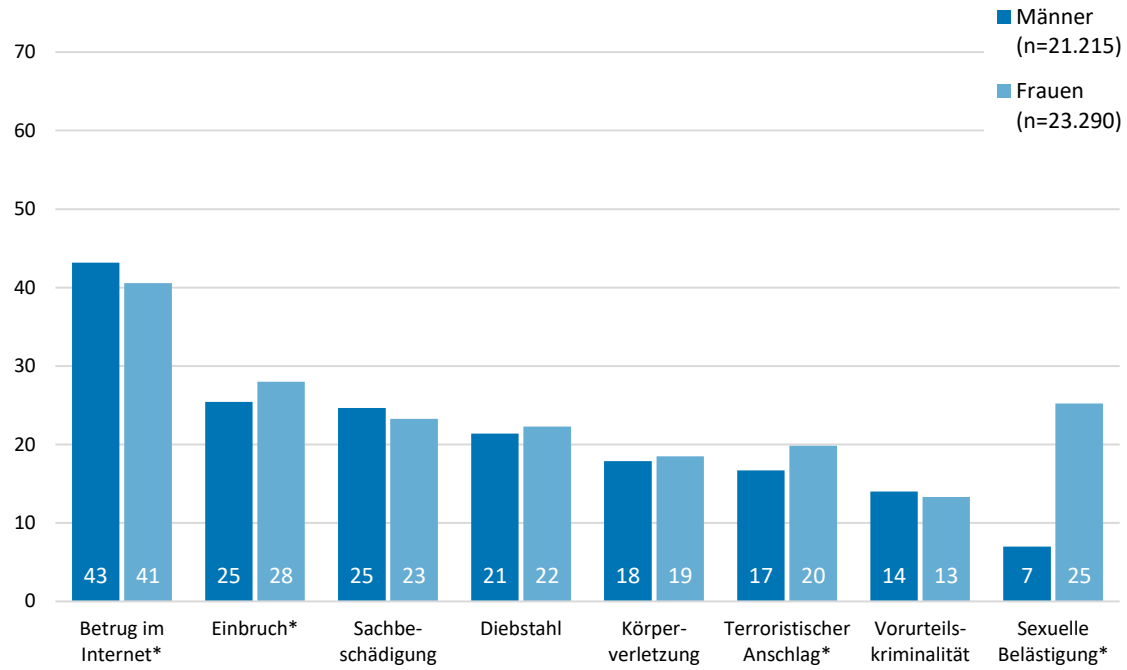

Anmerkung: Anteil von „ziemlich beunruhigt“ und „sehr stark beunruhigt“ in %,
* = Unterschied zwischen Männern und Frauen signifikant auf einem Niveau von $p \leq 0.05$

In Abb. 3 sind Ergebnisse zur deliktspezifischen Risikoeinschätzung einer Opferwerdung durch bestimmte Delikte – also zur kognitiven Ebene der Kriminalitätsfurcht – abgebildet. Auch hier wird der Betrug im Internet als am wahrscheinlichsten eingeschätzt – das Delikt, bei dem sich auch die größte Beunruhigung (Abb. 2) gezeigt hatte. Dies gilt sowohl für Männer als auch für Frauen, wobei Männer etwas häufiger davon ausgehen, wahrscheinlich Opfer zu werden. Gleiches gilt für Sachbeschädigung und Körperverletzung. Hinsichtlich eines terroristischen Anschlags schätzen Frauen leicht häufiger eine Opferwerdung als wahrscheinlich ein, bei einer Opferwerdung durch sexuelle Belästigung deutlich häufiger.

Abb. 3: Deliktspezifische Risikoeinschätzung nach Geschlecht

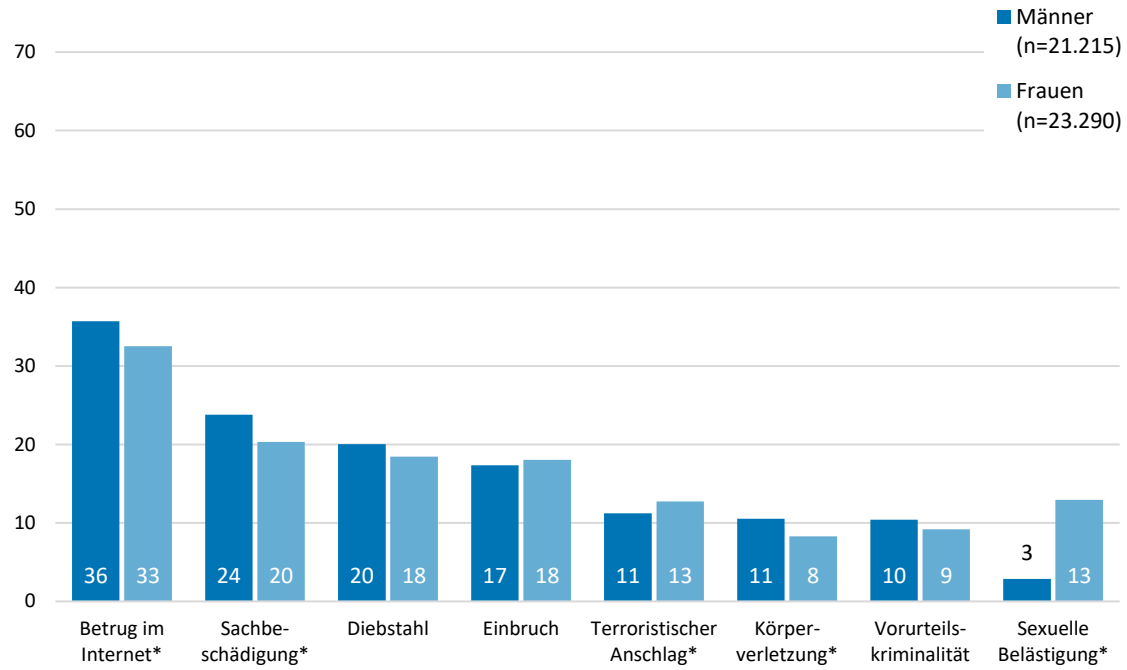

Anmerkung: Anteil von „eher wahrscheinlich“ und „sehr wahrscheinlich“ in %,
* = Unterschied zwischen Männern und Frauen signifikant auf einem Niveau von $p \leq 0.05$

Zuletzt wird die konative Ebene der Kriminalitätsfurcht betrachtet, die Ergebnisse sind in Abb. 4 und Abb. 5 dargestellt. Bei sämtlichen vermeidenden Verhaltensweisen (Abb. 4) ist deutlich erkennbar, dass diese wesentlich häufiger von Frauen praktiziert werden. Auch wenn die Anteile unter Männern ebenfalls nicht vernachlässigbar sind, so sind diese Anteile unter Frauen oftmals doppelt bis dreifach so hoch.

Hinsichtlich des Ergreifens von Schutzmaßnahmen (Abb. 5) ergibt sich ein etwas heterogeneres Bild. Signifikant mehr Frauen als Männer geben an, dass sie ihre Wohnung in Abwesenheit bewohnt wirken lassen, ihre Wohnung besonders sichern (z. B. durch Alarmanlagen), eine Notruf-App auf ihrem Smartphone installiert haben sowie Reizgas oder einen Schrillalarm bei sich tragen. Betrachtet man die zwei Verhaltensweisen, die mehr auf nahen Körperkontakt ausgelegt sind – nämlich Selbstverteidigungstraining/Kampfsport betreiben[3] und das Tragen eines Messers – so wird dies häufiger von Männern praktiziert.

3 Die Frage nach dem Betreiben von Selbstverteidigungstraining/Kampfsport zum Schutz vor Kriminalität ist hier allerdings mit gewisser Vorsicht zu interpretieren. Es ist plausibel anzunehmen, dass hier nicht nur Personen enthalten sind, die diese Maßnahme ausschließlich mit der Motivation, sich vor Kriminalität schützen zu wollen, praktizieren.

Abb. 4: Vermeidungsverhalten nach Geschlecht

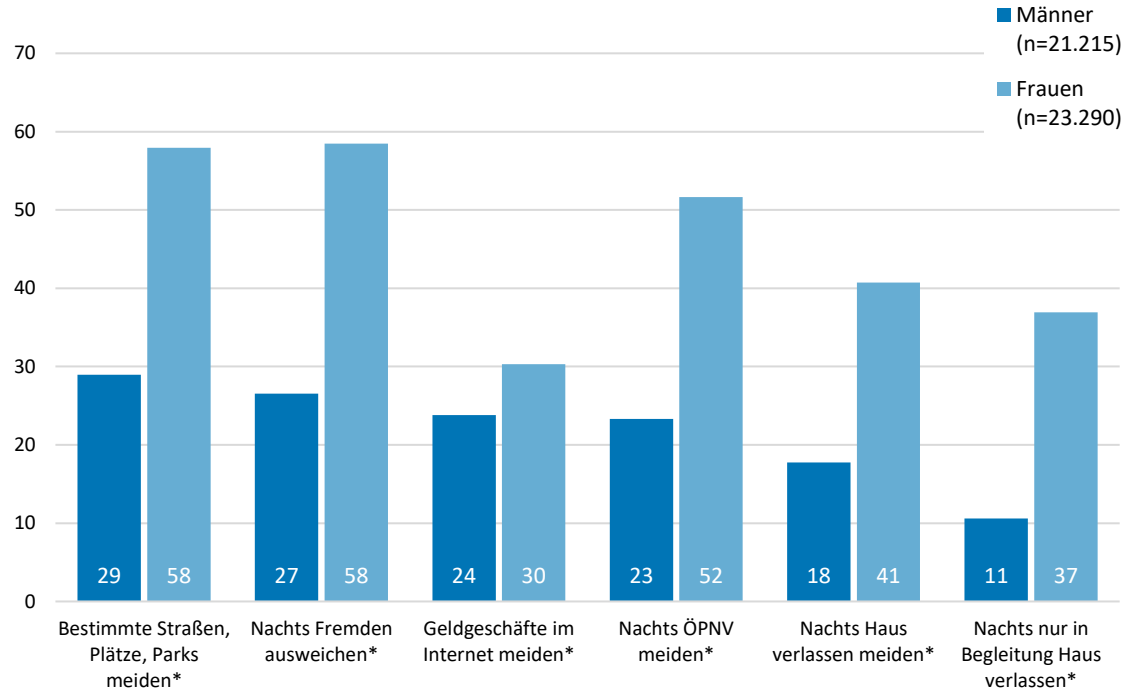

Anmerkung: Anteil von „häufig“ und „sehr oft“ in %,
* = Unterschied zwischen Männern und Frauen signifikant auf einem Niveau von $p \leq 0.05$

Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Teil der Personen, die hier „häufig“ oder „sehr oft“ berichten, unabhängig davon Kampfsport betreiben (z. B. als Hobby, zur körperlichen Fitness) und der erhöhte Schutz vor Kriminalität eher als Nebeneffekt eintritt, nicht aber die primäre Motivation ist.

Abb. 5: Schützendes Verhalten nach Geschlecht

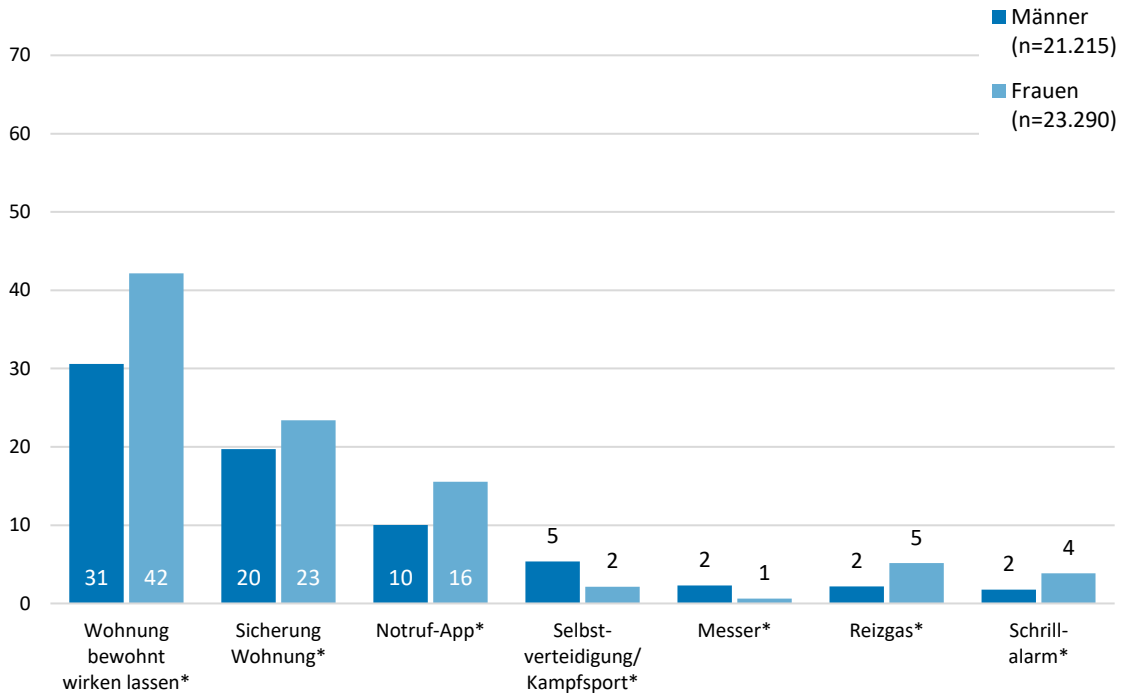

Anmerkung: Anteil von „häufig“ und „sehr oft“ in %,
* = Unterschied zwischen Männern und Frauen signifikant auf einem Niveau von $p \leq 0.05$

5.2 Multivariates Erklärungsmodell

Im zweiten Teil der empirischen Betrachtung wird multivariat geprüft, welche Einflussfaktoren zum einen das Unsicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit und zum anderen die deliktspezifische Kriminalitätsfurcht – hier: vor Körperverletzung – erklären. Berechnet wurden insgesamt acht Modelle (vgl. Tab. 1). Für beide zu erklärende Konstrukte werden zunächst separat die Einflüsse nach der Soziale-Kontroll-Perspektive (Modelle 1a und 2a), der Viktimisierungsthese (Modelle 1b und 2b) sowie der Einfluss der Wohnortgröße (Modelle 1c und 2c) begutachtet, um zu untersuchen, welchen Einfluss diese Merkmale bei isolierter Betrachtung zeigen. Schließlich werden alle Variablen gemeinsam unter Hinzunahme weiterer Kontrollgrößen (Modelle 1d und 2d) untersucht, um so auch Interdependenzen der Merkmale untereinander zu berücksichtigen.

Tab. 1: Übersicht über die dargestellten Erklärungsmodelle

Erklärungsfaktoren	Zu erklärendes Konstrukt	
	Unsicherheitsgefühl nachts in der Öffentlichkeit	Deliktspezifische Kriminalitätsfurcht - Körperverletzung
Nur Unordnung	Modell 1a	Modell 2a
Nur Opferwerdung	Modell 1b	Modell 2b
Nur Wohnortgröße	Modell 1c	Modell 2c
Alle drei Genannten zzgl. Kontrollvariablen	Modell 1d	Modell 2d

Im Modell 1a zeigt sich ein moderater, positiver Einfluss der Anzeichen physischer und sozialer Unordnung auf das Unsicherheitsgefühl – eine häufigere Wahrnehmung von Unordnung in der eigenen Wohngegend erhöht also das Unsicherheitsgefühl. Dieser Effekt ist für die physische und soziale Dimension etwa gleich stark ausgeprägt.[4] Die Erklärkraft beider Variablen ist mit rund 9 % recht groß. Bezüglich der eigenen Opfererfahrungen (Modell 1b) zeigen sich positive Einflüsse der verschiedenen Formen der Opferwerdung; mit Opferwerdung geht also ein höheres Unsicherheitsgefühl einher. Da seine Stärke jedoch sehr gering ist, sollte dieser Einfluss eher vorsichtig interpretiert und nicht unhinterfragt als definitive Bestätigung der Viktimisierungsthese betrachtet werden. Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass aufgrund der umfangreichen Stichprobe auch sehr geringe Einflüsse statistische Signifikanz aufweisen. Auch bei der Wohnortgröße (Modell 1c) zeigen sich zwar signifikante, jedoch sehr geringe Einflüsse dahingehend, dass Unsicherheitsgefühle in kleineren Gemeinden weniger stark ausgeprägt sind. Die Erklärkraft dieses Merkmals ist jedoch nahezu vernachlässigbar.

Werden alle Variablen gemeinsam mit weiteren Kontrollgrößen betrachtet (Modell 1d) zeigt sich in erster Linie ein erwartbar starker und rechnerisch positiver Einfluss des Geschlechts. Frauen weisen also mehr Unsicherheitsgefühle auf als Männer. Der Einfluss der Incivilities bleibt weitgehend in der Größenordnung unverändert und besteht somit auch unter gleichzeitiger Kontrolle der anderen Merkmale. Ähnliches gilt für die Einflüsse der Opferwerdung, die weiterhin signifikant, aber ebenfalls sehr

4 Bei allen Berechnungen wurde berücksichtigt, dass die beiden Dimensionen – ebenso wie andere Variablen untereinander – stark korrelieren (können). Bei den dargestellten Modellen zeigten sich keine größeren Probleme hinsichtlich Multikollinearität.

gering ausfallen. Hinsichtlich der Wohnortgröße zeigen nur noch sehr kleine Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen reduzierenden Effekt auf das Unsicherheitsgefühl. Beim Bundeslandvergleich zwischen alten und neuen Ländern tritt der bereits aus anderen Studien viel belegte Einfluss auf, dass das Unsicherheitsgefühl in den neuen Bundesländern erhöht ist. In den vorliegenden Daten ist dieser Effekt trotz seiner statistischen Signifikanz jedoch eher klein.

Die Ergebnisse zeigen außerdem, dass Personen zwischen 25 und 34 Jahren im Vergleich zu Personen mittleren Alters (45 bis 55 Jahre) ein geringeres Unsicherheitsgefühl aufweisen, Personen ab 55 Jahren mehr Unsicherheitsgefühl. Dieser Einfluss wird größer, je höher die Alterskategorie ist und ist somit am stärksten bei den Personen ab 75 Jahren ausgeprägt. Hinsichtlich des subjektiven sozialen Status geht ein niedriger Status mit höherem, ein sehr hoher Status mit niedrigerem Unsicherheitsgefühl einher – jeweils im Vergleich mit einem mittleren sozialen Status. Bei der Betrachtung des höchsten Schulabschlusses als ungefähres Abbild des Bildungsstands weist lediglich die höchste Kategorie einen signifikanten Einfluss auf derart, dass mit hohem Bildungsabschluss ein geringeres Unsicherheitsgefühl einhergeht. Zuletzt zeigt sich beim Migrationshintergrund, dass in den meisten Kategorien an Herkunftsländern das Unsicherheitsgefühl geringer ausgeprägt ist als bei Bürgerinnen und Bürgern ohne Migrationshintergrund.

Insgesamt betrachtet weist das gesamte Erklärungsmodell mit gut 25 % eine durchaus akzeptable Erklärkraft auf. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zum einen eine Vielzahl an Faktoren berücksichtigt wurde und diese Erklärkraft zum anderen vornehmlich vom starken Einfluss des Geschlechts und dem moderaten Einfluss der Incivilities getragen wird; an den meisten anderen Stellen fallen die Einflussstärken doch eher gering aus.

Tab. 2: Lineares Regressionsmodell zur Erklärung des Unsicherheitsgefühls nachts in der Öffentlichkeit

	Unsicherheitsgefühl nachts in der Öffentlichkeit			
	Modell 1a	**Modell 1b**	**Modell 1c**	**Modell 1d**
Physische Unordnung	0,18*			0,15*
Soziale Unordnung	0,15*			0,19*
Opferwerdung Eigentumsdelikte		0,10*		0,06*
Opferwerdung Physische Gewalt		0,03*		0,03*
Opferwerdung Gewaltandrohung		0,05*		0,03*
Wohnortgröße (Ref.: 50.000 bis 100.000)				
unter 2000			− 0,05*	− 0,03*
2000 bis 5000			− 0,02	0,00
5000 bis 20.000			− 0,04*	− 0,02
20.000 bis 50.000			− 0,01	0,01
100.000 bis 500.000			0,00	0,02
über 500.000			0,02	0,02
Geschlecht (Ref.: Männlich)				
Weiblich				0,31*
Bundesland (Ref.: Alte Bundesländer)				
Neue Bundesländer				0,03*
Alter (Ref.: 45 bis 54 Jahre)				
16-24 Jahre				− 0,02
25 bis 34 Jahre				− 0,05*
35 bis 44 Jahre				− 0,02
55 bis 64 Jahre				0,02*
65 bis 74 Jahre				0,06*
75 Jahre und älter				0,09*
Sozialer Status (Ref. Mittel)				
Sehr niedrig				0,03+
Niedrig				0,03*
Hoch				− 0,01
Sehr hoch				− 0,05*
Schulabschluss (Ref.: Mittlere Reife)				
Kein Schulabschluss				− 0,01
Sonder-/Förderschulabschluss				0,00
Hauptschulabschluss				0,01
(Fach-)Hochschulreife				− 0,07*
Anderer				− 0,01
Migrationshintergrund (Ref.: Kein Migrationshintergrund)				
Polen				0,02*
Türkei				− 0,04*
Ehem. Sowjetunion				0,00
Afghanistan, Syrien, Irak, Eritrea				− 0,06*
Anderes Land				− 0,06*
R^2 (in %)	8,75	1,71	0,05	25,34
n	44.420	39.526	45.000	36.294

Anmerkung: Standardisierte beta-Koeffizienten, Ergebnisse gewichtet, *p ≤ 0.05, +p ≤ 0.10

Die Einflüsse der Incivilities auf die deliktspezifische Furcht vor Körperverletzung sind ebenfalls positiv und statistisch signifikant (Tab. 3). Anders als beim Unsicherheitsgefühl wird jedoch ein Unterschied zwischen der physischen und sozialen Dimension bezüglich der Einflussstärke deutlich (Modell 2a). Anzeichen sozialer Unordnung, also beispielsweise Gruppen „herumhängender Menschen“ oder Streitereien zwischen Personen auf der Straße, beeinflussen die Furcht vor Körperverletzung stärker als Anzeichen physischer Unordnung. Dieser Unterschied bleibt auch unter Berücksichtigung weiterer Variablen bestehen (Modell 2d).

Ähnlich wie beim Unsicherheitsgefühl sind Opfererlebnisse mit höherer Kriminalitätsfurcht assoziiert (Modell 2b). Beim Vergleich der Modelle 1b und 2b ist dabei auffällig, dass Opferwerdung durch Gewalt – sowohl physisch als auch verbal – die Furcht vor Körperverletzung etwas stärker beeinflusst als es beim Unsicherheitsgefühl der Fall war. Beim Einfluss der Wohnortgröße zeigen Personen in sehr kleinen Gemeinden ein geringeres Niveau an Furcht vor Körperverletzung, Personen in sehr großen Gemeinden – in der Regel sind dies Großstädte – ein höheres Niveau. Die Erklärkraft der Modelle 2a, 2b und 2c ist auf einem vergleichbaren Niveau wie die äquivalenten Modelle 1a, 1b und 1c.

Wesentliche Unterschiede in der Erklärung von Unsicherheitsgefühl und der Erklärung von Kriminalitätsfurcht zeigen sich dann, wenn alle Variablen simultan betrachtet werden und weitere Kontrollgrößen berücksichtigt werden. Bei gleichzeitiger Kontrolle aller Merkmale findet sich kein signifikanter Einfluss der Wohnortgröße mehr. Zudem übt das Geschlecht zwar einen signifikanten, aber nur äußerst geringen Einfluss auf die Furcht vor Körperverletzung aus – dass hier nur ein geringer Unterschied besteht, hatte sich auch bereits in den deskriptiven Analysen gezeigt (vgl. Abb. 2). Der Einfluss des Alters besteht hier in anderer Form. Anders als beim Einfluss auf das Unsicherheitsgefühl, der sich im Wesentlichen als „je älter, desto unsicherer“ beschreiben lässt, weisen hier im Vergleich zu Personen mittleren Alters sowohl sehr junge (16 bis 24 Jahre) als auch alte Personen (ab 65 Jahren) eine geringere Furcht vor Körperverletzung auf. Die genauen Mechanismen, die diesem kurvilinearen Zusammenhang zugrunde liegen, dürften je nach Altersgruppe unterschiedlich ausfallen. Hinsichtlich des selbst eingeschätzten sozialen Status geht lediglich ein hoher bzw. sehr hoher Status mit geringerer Furcht einher. Beim Schulabschluss zeigen sich Einflüsse dahingehend, dass Personen mit einem Hauptschulabschluss im Vergleich zu Personen mit mittlerer Reife ein höheres Niveau an Furcht vor Körperverletzung aufweisen, Personen mit (Fach-)Hochschulreife ein niedrigeres. Dieser Effekt ist

unter Berücksichtigung der anderen soziostrukturellen Merkmale signifikant. Zuletzt zeigt sich – konträr zum Einfluss auf das Unsicherheitsgefühl – beim Migrationshintergrund, dass Menschen mit Migrationshintergrund mehr Furcht vor Körperverletzung aufweisen als jene ohne Migrationshintergrund. Statistisch signifikant ist dieser Einfluss bei einem Migrationshintergrund aus Polen, der Türkei und anderen als den in den Kategorien abgebildeten Ländern.

Die Erklärkraft des Modells 2d fällt mit rund 11 % deutlich geringer als bei der Erklärung des Unsicherheitsgefühls (Modell 1d). Dies lässt sich auf die bereits erwähnten Umstände zurückführen, dass die im Modell 1d starken Einflussfaktoren Geschlecht und Incivilities die deliktspezifische Furcht vor Körperverletzung weniger oder – im Falle von Geschlecht – sogar kaum erklären.

Tab. 3: Lineares Regressionsmodell zur Erklärung deliktspezifischer Kriminalitätsfurcht

	Deliktspezifische Kriminalitätsfurcht – Körperverletzung			
	Modell 2a	**Modell 2b**	**Modell 2c**	**Modell 2d**
Physische Unordnung	0,07*			0,06*
Soziale Unordnung	0,21*			0,17*
Opferwerdung Eigentumsdelikte		0,11*		0,07*
Opferwerdung Physische Gewalt		0,07*		0,06*
Opferwerdung Gewaltandrohung		0,08*		0,05*
Wohnortgröße (Ref.: 50.000 bis 100.000)				
unter 2000			− 0,03*	0,00
2000 bis 5000			− 0,02+	0,00
5000 bis 20.000			− 0,02	− 0,01
20.000 bis 50.000			− 0,03+	− 0,03
100.000 bis 500.000			0,01	0,01
über 500.000			0,05*	0,00
Geschlecht (Ref.: Männlich)				
Weiblich				0,02*
Bundesland (Ref.: Alte Bundesländer)				
Neue Bundesländer				0,04*
Alter (Ref.: 45 bis 54 Jahre)				
16-24 Jahre				− 0,03*
25 bis 34 Jahre				0,00
35 bis 44 Jahre				0,02
55 bis 64 Jahre				− 0,01
65 bis 74 Jahre				− 0,03*
75 Jahre und älter				− 0,06*
Sozialer Status (Ref. Mittel)				
Sehr niedrig				0,02
Niedrig				− 0,01
Hoch				− 0,06*
Sehr hoch				− 0,03*
Schulabschluss (Ref.: Mittlere Reife)				
Kein Schulabschluss				0,03
Sonder-/Förderschulabschluss				− 0,01
Hauptschulabschluss				0,04*
(Fach-)Hochschulreife				− 0,06*
Anderer				0,00
Migrationshintergrund (Ref.: Kein Migrationshintergrund)				
Polen				0,04*
Türkei				0,05*
Ehem. Sowjetunion				0,01
Afghanistan, Syrien, Irak, Eritrea				0,00
Anderes Land				0,06*
R^2 (in %)	6,54	2,98	0,06	11,10
n	44.377	39.495	44.936	36.276

Anmerkung: Standardisierte beta-Koeffizienten, Ergebnisse gewichtet, *p ≤ 0.05, +p ≤ 0.10

6 Zusammenfassung

Hinsichtlich der zuletzt dargestellten Erklärungsmodelle lässt sich die zentrale Erkenntnis extrahieren, dass Einflüsse von Erklärungsfaktoren sehr unterschiedlich, teils gegenläufig, ausfallen können, je nachdem, was untersucht wird. Diese etwas banal anmutende Erkenntnis ist aber von Bedeutung, wenn die Forschungserkenntnisse zu Kriminalitätsfurcht zusammengefasst werden sollen. Es gibt nicht *die* eine Kriminalitätsfurcht und somit auch nicht *die* bestimmten und immer relevanten Einflussgrößen. Es ist zu unterscheiden, ob diffuses Unsicherheitsgefühl betrachtet wird, wie dieses gemessen wird, ob die Furcht vor Straftaten betrachtet wird und wenn ja, vor welchem Delikt – somit sind Unsicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht keineswegs Synonyme füreinander und je nach Analysegegenstand variieren die Einflüsse in Bedeutung, Richtung und Stärke.

In der Gesamtschau der deskriptiven Ergebnisse zeigt sich darüber hinaus, dass nach wie vor deutliche Unterschiede im (Un-)Sicherheitsgefühl zwischen Männern und Frauen bestehen. Frauen fühlen sich insbesondere nachts an verschiedenen Orten deutlich unsicherer und nehmen folglich auch häufiger Einschränkungen in ihrem Alltag vor. Dieser Befund ist alles andere als neu, sondern wurde bereits vielfach dokumentiert (Hirtenlehner & Hummelsheim 2015; Kury & Obergfell-Fuchs 2003). Somit stellen die vorliegenden deskriptiven Erkenntnisse kein sonderliches Novum dar, sondern sie belegen lediglich anhand einer umfangreichen und bundesweit repräsentativen Datengrundlage einen weitgehend bekannten Fakt. Gerade dies kann jedoch durchaus als Anlass zur Verwunderung genommen werden: Auch im Jahr 2020 wird erneut ein Ergebnis nachgewiesen, auf das kriminologisch Forschende bereits seit Jahrzehnten aufmerksam machen und bezüglich dessen bereits oft Handlungsbedarfe identifiziert wurden. Weshalb sich dieser Befund weiterhin hält, muss an dieser Stelle offenbleiben.

7 Weiterführung des periodischen Viktimisierungssurveys: ein Ausblick

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt findet die Auswertung der zweiten Erhebungswelle SKiD 2024 statt und mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse ist im Laufe des Jahres 2025 zu rechnen. Somit wird ein direkter Zeitvergleich möglich und es können Aussagen über die Entwicklung von Unsicherheitsgefühlen und Kriminalitätsfurcht zwischen 2020 und 2024 getroffen werden. Aufgrund der Brisanz des Themenkomplexes rund um

subjektive Sicherheit wurde mit der Erhebung 2024 auch der Frageblock zum Sicherheitsgefühl ausgebaut. Während in SKiD 2020 das Sicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit nur für zwei Örtlichkeiten erhoben wurde (Wohngegend, ÖPNV), wurde diese Abfrage für 2024 auf weitere Orte ausgeweitet. Somit ist ein differenzierteres Bild vom Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in der Öffentlichkeit möglich. Parallel zur Auswertung der zweiten Erhebungswelle SKiD 2024 befindet sich ebenso die dritte Welle SKiD 2026 in der Vorbereitung. Langfristig soll mit dem Instrument SKiD ein regelmäßiges Monitoring der Kriminalitäts- und Sicherheitslage ermöglicht werden.

Literatur

Baier, D. Kemme, S., Hanslmaier, M., Doering, B., Rehbein, F. & Pfeiffer, C. (2011). *Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Birkel, C., Church, D., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N. & Oberwittler, D. (2019). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrung, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Birkel, C., Guzy, N, Hummelsheim, D, Oberwittler, D, Pritsch, J. (2014). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012: Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht*. Freiburg: Max-Planck-Institut für Strafrecht.

Boers, K. (1991). *Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems*. Pfaffenweiler: Centaurus.

Boers, K. (2002). Furcht vor Gewaltkriminalität. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 1399–1422). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Bolesta, D. & Führer, J. L. (2022). Kriminalitätsfurcht und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. In D. Bolesta, J. L. Führer, R. Bender, A. Bielejewski & F. Asbrock (Hrsg.), *Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten Erhebungswelle* (S. 1–27). Chemnitz: Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen.

Derin, B. & Singelnstein, T. (2019). Amtliche Kriminalstatistiken als Datenbasis in der empirischen Polizeiforschung. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 207–230). Wiesbaden: Springer VS.

Dreißigacker, A. (2017). Befragung zu Sicherheit und Kriminalität: Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Farrell, S., Jackson, J. & Gray, E. (2009). *Social order and the fear of crime in contemporary times*. Oxford: Oxford University Press.

Frevel, B. (1998). *Wer hat Angst vor'm bösen Mann?* Baden-Baden: Nomos.

Groß, H. (2021). Kriminalitätsfurcht und subjektives Sicherheitsgefühl. In: B. Frevel, (Hrsg.). *Kriminalität: Ursachen, Formen und Bekämpfung* (S. 92–105). Münster: Aschendorff.

Häfele, J. (2017). Disorder, (Un-)Sicherheit, (In-)Toleranz. In J. Häfele, F. Sack, V. Eick & H. Hillen (Hrsg.), *Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen: Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen* (S. 193–221). Wiesbaden: Springer VS.

Hale, C. (1996). Fear of crime: a review of the literature. *International Review of Victimology*, *4*(2), S. 79–150.

Hendel, S. & Dannwolf, T. (2024). Sicherheit in Kaiserslautern 2021: An welchen Orten fühlen sich die Bürger*innen unsicher, wann und warum? Kaiserslautern: Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau.

Hermann, D. & Laue, C. (2003). Vom „Broken-Windows-Ansatz“ zu einer lebensstilorientierten ökologischen Kriminalitätstheorie. *Soziale Probleme*, *14*(2), 107–136.

Hirtenlehner, H. (2006). Kriminalitätsfurcht — Ausdruck generalisierter Ängste und schwindender Gewissheiten? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, *58*(2), S. 307–331.

Hirtenlehner, H. & Hummelsheim, D. (2015). Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsempfinden: Die Angst der Bürger vor dem Verbrechen (und dem, was sie dafür halten). In N. Guzy, C. Birkel & R. Mischkowitz (Hrsg.). *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland - Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand* (S. 458–487). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Hohage, C. (2004). „Incivilities" und Kriminalitätsfurcht. *Soziale Probleme*, *15*(1), S. 77–95.

Jackson, J. (2004). Experience and expression. Social and cultural significance in the fear of crime. *British Journal of Criminology*, *44*(6), S. 946–966.

Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2003). Kriminalitätsfurcht und ihre Ursachen: Der Bürger im Staat, *53*(1), S. 9–18.

Kury, H., Obergfell-Fuchs, J., & Würger, M. (2000). *Gemeinde und Kriminalität. Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland*. Freiburg: Max-Planck-Institut für Strafrecht.

Lüdemann, C. (2006). Kriminalitätsfurcht im urbanen Raum. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, *58*(2), S. 285–306.

Oberwittler, D. (2012). Delinquenz und Kriminalität als soziales Problem. In G. Albrecht & A. Groenemeyer (Hrsg.). *Handbuch Soziale Probleme* (2. Aufl., S. 772–860). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Reuband, K.-H. (1999). Kriminalitätsfurcht im Alter. In K. Lenz, M. Rudolph & U. Sickendiek (Hrsg.), *Die alternde Gesellschaft* (S. 209–231). Weinheim: Juventa.

Reuband, K.-H. (2009). Kriminalitätsfurcht: Erscheinungsformen, Trends und soziale Determinanten. In H.-J. Lange, H. P. Ohly & J. Reichertz (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit: Fakten, Theorien und Folgen* (2. Aufl., S. 233–252). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Scheider, M. C; Rowell, T. & Bezdikian, V. (2003). The impact of citizen perceptions of community policing on fear of crime: Findings from Twelve Cities. *Police Quarterly*, *6*(4), S. 363–386.

Schwind, H. D., Fetchenhauer, D., Ahlborn, W. & Weiß, R. (2001). *Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975-1986-1998*. Neuwied: Luchterhand.

Skogan, W. G. (1993): The various meanings of fear. In: W. Bilsky, C. Pfeiffer & P. Wetzels (Hrsg.). *The fear of crime and criminal victimization* (S. 131 – 140). Stuttgart: Enke.

Starcke, J. (2019). *Nachbarschaft und Kriminalitätsfurcht*. Wiesbaden: Springer VS.

Statistisches Bundesamt (2021). *GV-Isys. Verzeichnis der Regional- und Gebietseinheiten. Definitionen und Beschreibungen*. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/_inhalt.html#124810.

Wilson, J. Q. & Kelling, G. L. (1996). Polizei und Nachbarschaftssicherheit: Zerbrochene Fenster. *Kriminologisches Journal. 28*, S. 121-137.

Typologie und Gewaltmuster Beschuldigter bei Femiziden im Kontext familiärer und partnerschaftlicher Gewalt

Vorläufige Ergebnisse einer Untersuchung zu Femiziden in Deutschland

Nora Labarta Greven & Paulina Lutz

1 Einleitung

In den vergangenen Jahren hat geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen verstärkt die Aufmerksamkeit von Politik, Gesellschaft und Wissenschaft auf sich gezogen. Am 19. November 2024 veröffentlichte das Bundeskriminalamt für das Berichtsjahr 2023 erstmals das Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten". Das Lagebild zeigt, dass sowohl vorurteilsgeleitete Straftaten gegen Frauen als auch Straftaten, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden, in Deutschland zugenommen haben (Bundeskriminalamt, 2024).

Eine besonders extreme Form geschlechtsspezifischer Gewalt wird im Lagebild unter dem Begriff Femizid erfasst, der im allgemeinen Verständnis Tötungsdelikte an Frauen bezeichnet, die wegen ihres Geschlechts getötet werden (Russell, 2001). Aufgrund des Fehlens einer bundeseinheitlichen Definition von Femiziden sowie der Tatsache, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – die Grundlage für die Erstellung des Lagebildes– keine Rückschlüsse auf die zugrundeliegenden Tatmotive zulässt, wurden im Bundeslagebild sämtliche (versuchte) Mord- und Totschlagsdelikte sowie Körperverletzung mit Todesfolge mit weiblichen Opfern als Femizide kategorisiert und analysiert (Bundeskriminalamt, 2024).

Den Angaben des Lagebildes zufolge wurden im Jahr 2023 insgesamt 938 Frauen und Mädchen als Opfer eines solchen Tötungsdelikts registriert. Von diesen wurden 56 % innerhalb der Familie oder von ihrem (Ex-)Partner getötet oder es wurde ein entsprechender Versuch unternommen (185 Opfer von innerfamiliärer Gewalt, 340 Opfer von Partnerschaftsgewalt). Betrachtet man ausschließlich die vollendeten Taten, so wurden 2023 insgesamt 360 Frauen und Mädchen getötet. Von diesen erfolgten 92 Tötungsdelikte im Kontext familiärer Gewalt und 155 Tötungsdelikte

im Rahmen von (Ex-)Partnerschaften. Damit wurden 69 % aller vollendeten Tötungsdelikte an Frauen und Mädchen innerhalb des familiären oder partnerschaftlichen Umfelds verübt (Bundeskriminalamt, 2024).

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von Tötungsdelikten an weiblichen Personen im familiären und partnerschaftlichen Kontext widmet sich der vorliegende Beitrag der Analyse dieser spezifischen Fallgruppen. Ausgehend von einem typologischen Ansatz, der auf der Annahme basiert, dass sich Gruppen von Tätern anhand bestimmter Merkmale voneinander unterscheiden (Santos-Hermoso et al., 2022), zielt die Untersuchung zunächst darauf ab, innerhalb dieser Fallgruppen unterschiedliche Tätertypen zu identifizieren. Da einem Femizid häufig eine Gewaltvorgeschichte vorausgeht (Campbell et al., 2007; Vatnar et al., 2017), werden auf Grundlage dieser Klassifikation sowohl die Gewaltdynamiken im Vorfeld der Tat als auch die finale Gewalthandlung, also die (versuchte) Tötung selbst, untersucht.

1.1 Typologie von Tätern häuslicher Gewalt in Intimpartnerschaften

Typologische Ansätze basieren auf der Annahme, dass sich Täter hinsichtlich spezifischer Merkmale oder Merkmalskombinationen voneinander unterscheiden und anhand gemeinsamer Merkmalsausprägungen in homogene Gruppen eingeteilt werden können (Santos-Hermoso et al., 2022). Im Kontext geschlechtsbezogener Gewalt sind solche typologischen Ansätze zunächst für Täter häuslicher Gewalt entwickelt worden. Eine der einflussreichsten Typologien stammt von Holtzworth-Munroe und Stuart (1994), die verschiedene Vorschläge zur Klassifikation von Tätern häuslicher Gewalt analysierten und hieraus die drei Dimensionen (1) Schweregrad und Häufigkeit der Gewalt, (2) Ausmaß der Gewalt (ausschließlich innerhalb der Beziehung oder auch außerhalb) sowie (3) Psychopathologie bzw. mögliche Persönlichkeitsstörungen des Täters ableiteten. Basierend auf diesen Dimensionen schlugen sie drei Tätertypen vor: den ausschließlich familiär gewalttätigen Typ (FO), den allgemein gewalttätigen-antisozialen Typ (GVA) und den borderline-dysphorischen Typ (BD). Der FO-Typ weist in der Regel einen geringeren Schweregrad und eine geringere Häufigkeit der Gewalt auf, wohingegen die GVA- und BD-Typen durch schwerere Gewalt gekennzeichnet sind. Die milderen Gewaltformen werden zum Teil eher auf dyadische Beziehungsfaktoren zurückgeführt (z. B. situative Partnergewalt im Sinne von Johnson (2008)), während schwerwiegendere Gewalt überwiegend den

individuellen Merkmalen des Täters zugeschrieben wird (z. B. situatives Gewalt- und Kontrollverhalten im Sinne von Johnson (2008)). Die schwereren Gewaltformen des GVA-Typs werden dabei in Zusammenhang mit antisozialen Persönlichkeitsmerkmalen, die schwereren Gewaltformen des BD-Typs mit einer Borderline-Persönlichkeitsorganisation sowie damit assoziierten Problemen, wie unsicherer Bindung und Eifersucht, in Verbindung gebracht (Holtzworth-Munroe & Meehan, 2004).

Holtzworth-Munroe et al. (2000) testeten ihre Typologie an einer Stichprobe von 102 Männern aus der Allgemeinbevölkerung, die im vergangenen Jahr körperliche Gewalt gegen ihre Partnerin ausgeübt hatten. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die drei ursprünglich vorhergesagten Subtypen bestätigt. Zusätzlich identifizierten sie einen weiteren Subtyp, den sie als „Low Level Antisocial" (LLA) bezeichneten und der sich in vielen Messungen zwischen dem ausschließlich familiär gewalttätigen (FO) und dem allgemein gewalttätigen-antisozialen Typen (GVA) bewegte.

Weitere Studien, die sich auf die von Holtzworth-Munroe und Stuart (1994) entwickelte Typologie stützten, haben die Subtypen im Wesentlichen bestätigt, indem entweder die GVA- und BD-Täter identifiziert wurden (Chase et al., 2001; Gottman et al., 1995; Tweed & Dutton, 1998) oder alle drei der vorgeschlagenen Subtypen (Hamberger et al., 1996; Waltz et al., 2000; White & Gondolf, 2000).

In einem späteren Beitrag schlugen Holtzworth-Munroe und Meehan (2004) einen dimensionalen Ansatz vor. Dabei reduzierten sie die ursprünglichen drei Dimensionen auf die beiden Dimensionen „Antisozialität" und „Borderline-Persönlichkeitsmerkmale".

1.2 Zweidimensionales Modell zur Einordnung von Femizid-Tätern

Die Annahme, dass häusliche Gewalt und Intimizide – sprich Intimpartnerinnentötungen – unterschiedliche Phänomene darstellen, die mit spezifischen Tätermerkmalen verbunden sind, findet zunehmend Zustimmung (Dobash et al., 2007; Jung & Stewart, 2019; Santos-Hermoso et al., 2022; Sev'er et al., 2004). Jedoch werden auch bei der Klassifikation von Intimizid-Tätern häufig die für Täter häuslicher Gewalt entwickelten Dimensionen „Antisozialität bzw. Gewalttätigkeit" und „Psychopathologie" herangezogen (Dawson & Piscitelli, 2017; Dixon et al., 2008; Santos-Hermoso et al., 2022).

So analysierten Dixon et al. (2008) die Akten von 90 verurteilten Intimizid-Tätern in England und klassifizierten diese anhand der Dimensionen „Kriminalität“ und „Psychopathologie“ in Anlehnung an die von Holtzworth-Munroe und Stuart (1994) entwickelten Tätertypen häuslicher Gewalt. Sie ordneten 80 % der Intimizid-Täter einer von drei Gruppen zu: 15,3 % zeigten geringe Ausprägungen von Kriminalität und Psychopathologie (entspricht dem FO-Typ), 36,1 % wiesen moderate bis hohe Kriminalitäts- und hohe Psychopathologie-Werte auf (entspricht dem DB-Typ), und 48,6 % wurden durch hohe Kriminalität und niedrige bis moderate Psychopathologie charakterisiert (entspricht dem GVA-Typ).

Dawson und Piscitelli (2017) untersuchten 183 Fälle aus Kanada, in denen eine Person und/oder deren Kind(er) durch einen (Ex-)Partner getötet wurde. Anhand von 10 Risikofaktoren identifizierten sie die Dimensionen „Gewalt“ und „Depression“. Eine zweistufige Clusteranalyse auf Basis dieser Dimensionen ergab drei Tätergruppen: 34 % der Täter wurden einem nicht-depressiven/nicht-gewalttätigen Cluster, 34 % einem depressiv/gewalttätigen Cluster und 32 % einem nicht-depressiven/gewalttätigen Cluster zugeordnet.

In einer ähnlichen Studie analysierten Santos-Hermoso et al. (2022) die Interaktion von sieben Risikofaktoren innerhalb einer Stichprobe aus Spanien. Sie identifizierten ebenfalls die Dimensionen „Gewalt“ und „Psychopathologie“ als zugrundeliegende Strukturen. Basierend auf diesen Dimensionen kategorisierten sie 171 Intimizid-Fälle in vier Gruppen: normalisiert (23,4 %), gewalttätig (25,7 %), pathologisch/gewalttätig (32,2 %) und pathologisch (18,7 %).

In Anlehnung an die beschriebenen Untersuchungen sollen im Rahmen des vorliegenden Beitrags die untersuchten Femizid-Täter mithilfe des zweidimensionalen Modells klassifiziert werden. Im Gegensatz zu bisherigen Studien, die sich ausschließlich auf Täter in Intimpartnerschaften konzentrieren, umfasst diese Analyse auch Femizid-Täter im familiären Kontext.

Auf Grundlage dieser Klassifikation werden drei zentrale Fragestellungen untersucht: Erstens wird analysiert, wie die Verteilung der Täter auf die identifizierten Typen ausfällt und inwieweit sie sich hinsichtlich der Psychopathologie- und Antisozialitätsvariablen unterscheiden. Zweitens sollen die Gewaltprozesse, die den Femiziden vorausgehen, betrachtet und Unterschiede zwischen den Tätertypen aufgezeigt werden. Schließlich wird untersucht, welche Formen der Tötungshandlungen bei Femiziden auftreten und ob die Häufigkeiten dieser Handlungen je nach Tätertyp variieren.

2 Methode

2.1 Stichprobe

Die Untersuchung basiert auf einer Aktenanalyse aller Strafverfahren, die im Jahr 2017 in den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Sachsen sowie in ausgewählten Städten Nordrhein-Westfalens als (versuchter) Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge an einem weiblichen Opfer in den Polizeilichen Kriminalstatistiken bzw. den polizeilichen Eingangsstatistiken der Länder registriert wurden.[1] Hierbei handelt es sich um 337 Strafverfahren. Die Einordnung dieser Fälle als Femizide erfolgte auf Grundlage der jeweiligen Verfahrensakte. Zu diesem Zweck wurden die 337 Akten einem Grobscreening unterzogen, um Hinweise auf eine geschlechtsbezogene Tötung zu identifizieren. Von den Fällen mit geschlechtsbezogenen Indikatoren wurden anschließend jene Fälle ausgeschlossen, bei denen der Beschuldigte[2] nicht wegen (versuchten) Mordes, Totschlags oder wegen Körperverletzung mit Todesfolge angeklagt wurde.[3] Gleiches galt für Verfahren, die aufgrund eines fehlenden hinreichenden Tatverdachts entweder nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder mit einem Freispruch des Beschuldigten abgeschlossen wurden. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Analyse konnten 88 Fälle mit Hinweisen auf einen Geschlechtsbezug identifiziert werden, die keines der genannten Ausschlusskriterien erfüllten. Vor dem Hintergrund der Fragestellung wurden hiervon die Fälle ausgewählt, bei denen eine aktuelle oder ehemalige Intimbeziehung oder eine familiäre Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten bestand. Diese Auswahl umfasst insgesamt 75 Fälle. Da die Datenerhebung und-auswertung zum Zeitpunkt der Erstellung des Beitrags noch nicht vollständig abgeschlossen ist, handelt es sich bei dieser Stichprobe um eine vorläufige Auswahl.

---

1 Nicht in allen Bundesländern war es möglich, die in den Polizeilichen Kriminalstatistiken der Länder erfassten Fälle zu erhalten. In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz musste deshalb auf die polizeilichen Eingangsstatistiken zurückgegriffen werden.

2 Die Bezeichnung ‚Beschuldigter' wird nicht gegendert, da sich in der untersuchten Stichprobe ausschließlich männliche Beschuldigte befinden.

3 Kein Ausschluss erfolgte von Fällen, bei denen zwar keine Anklage wegen (versuchtem) Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge erfolgte, zum Zeitpunkt der Anklage jedoch ein strafbefreiender Rücktritt von einem versuchten Tötungsdelikt durch die Staatsanwaltschaft angenommen wurde. Zudem verblieben Fälle im Sample, bei denen das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, da der Täter im Anschluss an die Tat Suizid beging, verstarb, schuldunfähig oder dauernd verhandlungsunfähig war.

2.2 Datenerhebung

Strafverfahrensakten bestehen aus unterschiedlichen Dokumenten, darunter polizeilichen Abschlussberichten, Vernehmungen von Geschädigten und weiteren Zeug/-innen, Anklageschriften, Urteilsbegründungen sowie forensisch-psychiatrischen Begutachtungen der Beschuldigten. Um ein Klassifikationssystem zu entwickeln, wurden Variablen identifiziert, die in der Literatur mit den Dimensionen „Antisozialität" und „Psychopathologie/Instabilität" assoziiert sind und sich in den Dokumenten wiederfinden lassen. Für die Operationalisierung der Psychopathologie-/Instabilitäts-Dimension wurden entsprechend drei Indikatoren auf Seiten der Beschuldigten herangezogen: eine diagnostizierte psychische Störung, ein vollendeter Suizid und Arbeitslosigkeit. Erfasst wurden sowohl psychische Störungen, die vor der Tat diagnostiziert wurden, als auch solche, die durch ein psychiatrisches Gutachten im Laufe des Strafverfahrens festgestellt wurden. In Fällen, in denen der Beschuldigte nach dem Tötungsdelikt Suizid begeht, erfolgt eine Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO. Dies führt zu fehlenden forensisch-psychiatrischen Begutachtungen und insgesamt wenigen Informationen über den psychischen Gesundheitszustand des Beschuldigten. Jedoch zeigte eine Metastudie von Bertolote et al. (2004), dass 98 % der Suizide mit psychischen Störungen assoziiert waren. Deshalb wurden Fälle, bei denen der Täter sich nach der Tat suizidierte, auch ohne formale Diagnose in die Psychopathologie-/Instabilitäts-Dimension einbezogen.[4] Die Einordnung von Arbeitslosigkeit als Indikator für Psychopathologie oder Instabilität stützt sich auf empirische Befunde. Zahlreiche Studien zeigen, dass arbeitslose Personen signifikant häufiger an psychischen Belastungen wie Depressionen, Angststörungen oder psychosomatischen Symptomen leiden als erwerbstätige Personen (Paul & Moser, 2009).[5]

Die Antisozialitäts-/Gewalttätigkeits-Dimension wurde anhand folgender Indikatoren erfasst: dissoziale Persönlichkeitsstörung bzw. -akzentuierung des Beschuldigten, Gewaltausübung gegenüber der Geschädigten, Gewaltkriminalität außerhalb von Partnerschaften sowie nicht gewaltbezogene Kriminalität. Die Einordnung einer dissozialen Persönlichkeitsstörung bzw. -akzentuierung stützte sich wiederum auf die

4 Hinsichtlich dieser Ergebnisse gibt es allerdings auch Kritik, etwa wegen der daraus resultierenden Verengung der Suizidprävention auf die Diagnostik und Behandlung psychiatrischer Erkrankungen. Für weitere Informationen zum Diskurs siehe Brieger et al. (2022).

5 S. auch Dawon & Piscitelli (2017) zur Einordnung von Arbeitslosigkeit auf der Depression-Dimension.

Feststellungen des psychiatrischen Sachverständigen beziehungsweise vorangegangene fachärztliche oder psychologische Befunde. Im Hinblick auf die Gewaltausübung wurden körperliche, sexuelle, psychische und ökonomische Gewaltformen erfasst.

Um die potenziellen Gewaltmuster, die Femiziden vorausgehen können, genauer zu untersuchen, wurde in Anlehnung an die von Johnson (2008) entwickelten Muster der Partnerschaftsgewalt eine Differenzierung zwischen vier unterschiedlichen Gewaltmustern vorgenommen: „Intimate Terrorism", „Situational Couple Violence", „Violent Resistance" und „Mutual Violent Control". „Intimate Terrorism" bezeichnet dabei systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten, bei dem es dem*der Täter*in explizit darum geht, Macht und Kontrolle über den*die Partner*in auszuüben (Gloor & Meier, 2013). Im Gegensatz dazu beschreibt „Situational Couple Violence" Gewalt, die im Kontext von Beziehungskonflikten entsteht, jedoch nicht das primäre Ziel verfolgt, Kontrolle über den*die Partner*in zu erlangen. „Violent Resistance" umfasst gewaltsamen Widerstand, der in der Regel als Reaktion auf „Intimate Terrorism" auftritt. Schließlich beschreibt „Mutual Violent Control" Gewaltmuster innerhalb einer Beziehung, in denen beide Partner*innen versuchen, gewaltsam die Kontrolle in der Beziehung zu bekommen (Johnson, 2008).

Das Vorhandensein der Variablen wurde durch eine Inhaltsanalyse der Strafverfahrensakten ermittelt. Alle Variablen wurden dichotom kodiert (1 = Vorhandensein, 0 = Fehlen). Die Codierung der Gewalt- und Kriminalitätsvariablen erfolgte positiv (1 = Vorhandensein), sobald entsprechende Hinweise in den Akten vorlagen, auch wenn diese lediglich vage oder widersprüchlich waren.

2.3 Datenanalyse

Zur Analyse der Zusammenhänge zwischen den Variablen innerhalb jeder Dimension wurden zunächst Chi-Quadrat-Tests durchgeführt. Variablen mit moderaten bis starken Korrelationen ($\varphi \geq 0{,}30$) wurden in die weiteren Analysen einbezogen. Im Anschluss wurde jede Dimension in einen Index transformiert, indem die Summe der zugehörigen Variablen durch die Gesamtzahl der Variablen innerhalb des Faktors dividiert wurde. Der resultierende Wertebereich der Indizes lag zwischen 0 und 1. Die Indizes wurden mithilfe einer zweistufigen Clusteranalyse untersucht.

3 Ergebnisse

3.1 Analyse der Merkmale der Geschädigten, Beschuldigten und Strafverfahren

Die Geschädigten wiesen ein Durchschnittsalter von 42,5 Jahren (SD = 18.3, Spannweite: 4-82 Jahre, n = 75) auf und waren überwiegend deutscher Staatsangehörigkeit (76,0 %). Geschädigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit stammten mit je drei Geschädigten hauptsächlich aus dem Irak, Afghanistan und der Türkei. 40,0 % der Geschädigten waren erwerbstätig, jeweils 14,7 % waren arbeitslos oder befanden sich im Ruhestand. Weitere neun Geschädigte waren in Elternzeit oder Hausfrau, bei neun Frauen lagen keine Angaben zum Beschäftigungsstatus vor. Die restlichen fünf Personen waren Schülerinnen oder im Pflegeheim untergebracht. Die Beschuldigten waren ausschließlich männlich, wiesen ein Durchschnittsalter von 49,2 Jahren (SD = 16.5, Spannweite: 22-86 Jahre, n = 75) auf und hatten am häufigsten die deutsche Staatsangehörigkeit (65,3 %). Unter den ausländischen Beschuldigten fanden sich vor allem die türkische (4 Beschuldigte), die irakische (3 Beschuldigte), die afghanische (3 Beschuldigte) und die rumänische Staatsangehörigkeit (3 Beschuldigte). 41,3 % der Beschuldigten waren erwerbstätig und 33,3 % arbeitslos. 18,7 % befanden sich im Ruhestand. Bei fünf beschuldigten Personen lag keine Angabe zum Beschäftigungsstatus oder eine Arbeitsunfähigkeit vor. 53,3 % der Beschuldigten befanden sich zum Zeitpunkt der Tat mit der Geschädigten in einer Beziehung (37,3 % verheiratet, 16,0 % unverheiratet). Zum Tatzeitpunkt getrennt nach vorheriger Partnerschaft waren 30,3 % (13,3 % verheiratet, 17, 3 % unverheiratet). In vier Fällen war die Partnerschaftssituation zum Tatzeitpunkt unklar, und in einem Fall waren der Beschuldigte und die Geschädigte bereits geschieden. In zwei weiteren Fällen bestand zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten eine sexuelle Beziehung ohne Partnerschaft. Eine familiäre Beziehung zwischen Geschädigter und Beschuldigtem fand sich in fünf Fällen, darunter vier Fälle, in denen der Beschuldigte seine (Stief-)Tochter angriff, sowie ein Fall, in dem der Beschuldigte seine Mutter tötete.

Fast drei Viertel der Strafverfahren endeten mit einer Verurteilung des Angeklagten (72,0 %, n = 75). 20,0 % der Verfahren wurden aufgrund des Suizids oder Todes des Beschuldigten gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein weiteres Verfahren wurde wegen der dauernden Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten ebenfalls nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In einem Fall erfolgte eine Einstellung wegen der Schuldunfähigkeit des Beschuldigten, ohne dass Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet wurden. In drei weiteren Fällen wurde im Rahmen eines

Sicherungsverfahrens eine Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet. Ein Strafverfahren wurde aufgrund des unbekannten Aufenthalts des Beschuldigten gemäß § 154f StPO vorläufig eingestellt.

Von den 54 Verurteilungen entfielen jeweils ein Drittel der gerichtlich festgestellten Delikte auf Totschlag (31,5 %) und Mord (31,5 %). Weitere 20,4 % der Angeklagten wurden wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt, während jeweils drei Angeklagte wegen Körperverletzung mit Todesfolge sowie wegen Totschlags in einem minder schweren Fall verurteilt wurden. In drei weiteren Fällen erfolgten Verurteilungen aufgrund sonstiger Delikte (u. a. Bedrohung, Nötigung).

Im Hinblick auf die Verurteilungen wegen Totschlags (einschließlich der minder schweren Fälle) handelte es sich jeweils bei der Hälfte der Fälle um vollendete (50,0 %, n = 20) beziehungsweise versuchte Taten (50,0 %). Bei den Verurteilungen wegen Mordes entfielen elf (64,7 %, n = 17) auf vollendete und sechs (35,3 %) auf versuchte Taten. Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung sowie sonstiger Delikte betrafen ausschließlich vollendete Taten.

3.2 Verteilung der Risikofaktoren

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der ausgewählten Risikofaktoren zu den Dimensionen Psychopathologie/Instabilität und Antisozialität/Gewalttätigkeit. Nahezu die Hälfte der Beschuldigten (48,0 %, n = 75) litt entweder an einer diagnostizierten psychischen Störung oder verübte nach der Tat Suizid. Die häufigsten Diagnosen betrafen depressive und bipolare Störungen (14,7 %), gefolgt von psychotischen Störungen (n=8) und Anpassungsstörungen (n=6). Drei Beschuldigte wiesen eine Persönlichkeitsstörung auf (Borderline-Persönlichkeitsstörung, kombinierte Persönlichkeitsstörung und narzisstische Persönlichkeitsstörung). Neun Beschuldigte litten an sonstigen psychischen Störungen wie akuten Belastungsreaktionen zum Zeitpunkt der Tat, Angst- und Panikstörungen, ADHS, kognitiven Störungen infolge hirnorganischer Veränderungen, organischem Psychosyndrom und Demenz. 16,0 % der Beschuldigten begingen nach der Tat Suizid. Zudem waren 36,0 % der Beschuldigten arbeitslos.

Bei keinem der Beschuldigten wurde eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, jedoch wiesen fünf Beschuldigte dissoziale Persönlichkeitszüge auf. Bei drei Vierteln der Beschuldigten (76,0 %) fanden sich Hinweise auf vorausgegangene Gewaltanwendung in der Beziehung zur Geschädigten. Hinweise auf Gewaltkriminalität außerhalb von

Partnerschaften wurde bei einem Drittel der Beschuldigten (36,0 %) dokumentiert. 45,3 % der Beschuldigten begingen Straftaten außerhalb von Gewaltdelikten.

Tab. 1: Verteilung der Variablen zu Psychopathologie/Instabilität und Antisozialität/Gewalttätigkeit

Verteilung der Risikofaktoren (n = 75, *Mehrfachnennungen)*	**n**	**%**
Psychopathologie/Instabilität		
Psychische Störung/Vollendeter Suizid	36	48,0
Depressive/bipolare Störung	11	14,7
Psychotische Störung	8	10,7
Persönlichkeitsstörung	3	4,0
Anpassungsstörung	6	8,0
Sonstige	9	12,0
Vollendeter Suizid	12	16,0
Hinweise auf Alkohol- oder Substanzmissbrauch/-abhängigkeit	39	52,0
Arbeitslosigkeit	27	36,0
Antisozialität/Gewalttätigkeit		
Dissoziale Persönlichkeitsstörung	-	-
Dissoziale Persönlichkeitszüge	5	6,7
Hinweise auf Gewaltausübung in der Beziehung zur Geschädigten	57	76,0
Hinweise auf Gewaltkriminalität außerhalb von Partnerschaften	27	36,0
Hinweise auf Kriminalität außerhalb von Gewaltkriminalität	34	45,3

3.3 Zusammenhänge zwischen Risikofaktoren und Indexbildung

Die Risikofaktoren wurden anhand von Qui-Quadrat-Tests auf ihre Zusammenhänge mit den anderen Variablen innerhalb der jeweiligen Dimension untersucht. Dabei zeigte sich, dass weder Arbeitslosigkeit noch dissoziale Persönlichkeitszüge/-störungen ausreichend mit den anderen Dimensionsvariablen zusammenhingen.

Die Dimension „Psychopathologie und Instabilität“ wurde somit durch die dichotome Variable „psychische Störung/vollendeter Suizid“ erfasst. Für die Dimension „Antisozialität/Gewalttätigkeit“ wurde auf Basis der verbleibenden Variablen ein Index erstellt. Dieser hatte einen Mittelwert von 0,52 bei einer Standardabweichung von 0,36.

3.4 Clusteranalyse

Für die Untersuchung des Zusammenspiels der beiden Risikofaktoren wurde eine Clusteranalyse durchgeführt. Hierfür wurde eine Vier-Cluster-Lösung gewählt, da sich aus der Kombination der beiden Dimensionen „Psychopathologie/Instabilität" und „Antisozialität/Gewalttätigkeit" theoretisch vier Gruppen ableiten lassen. Die erste Gruppe umfasste Personen ohne oder mit nur niedrigen Ausprägungen auf beiden Dimensionen („normaler Typ"). Die zweite Gruppe bestand aus Personen mit hohen Ausprägungen auf der Dimension „Antisozialität/Gewalttätigkeit", jedoch ohne Ausprägungen auf der Dimension „Psychopathologie/Instabilität" („antisozialer Typ"). Die dritte Gruppe umfasste Personen mit Ausprägungen auf der Dimension „Psychopathologie/Instabilität" und gleichzeitig niedrigen Werten auf der Dimension „Antisozialität/Gewalttätigkeit" („pathologischer Typ"). Schließlich umfasste die vierte Gruppe Personen mit (hohen) Ausprägungen auf beiden Dimensionen („antisozialpathologischer Typ").

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der Beschuldigten auf die Subtypen und deren Ausprägungen auf den Risikovariablen. Im Cluster des „normalen Typs" wurden 15 Beschuldigte (20,0 %, n = 75) identifiziert. Hinsichtlich der Risikofaktoren ergaben sich bei 11 der 15 Beschuldigten Hinweise auf Gewaltausübung in der Beziehung zur Geschädigten. In diesem Aspekt unterschied sich der „normale Typ" nicht signifikant von den übrigen Subtypen. Im Übrigen zeigten die Beschuldigten dieses Subtyps keine weiteren Ausprägungen auf den untersuchten Risikovariablen.

Dem „antisozialen Typ" wurden 24 Beschuldigte zugeordnet (32,0 %). Bei sämtlichen Beschuldigten dieses Typs fanden sich in den Akten Hinweise auf Gewaltausübung in der Beziehung zur Geschädigten. Darüber hinaus wiesen 18 Beschuldigte Hinweise auf Gewaltkriminalität außerhalb von Partnerschaften auf, und bei ebenfalls 18 Beschuldigten wurden Hinweise auf nicht gewaltbezogene Kriminalität festgestellt. Diese Ausprägungen traten jeweils signifikant häufiger auf als beim „normalen Typ" ($\chi^2(1, N=39) = 20.893$, $p<0.001$; $\chi^2(1, N=39) = 20.893$, $p<0.001$) und beim „pathologischen Typ" ($\chi^2(1, N=46) = 27.107$, $p<0.001$; $\chi^2(1, N=46) = 17.420$, $p<0.001$). Im Einklang mit der Definition dieses Clusters zeigten sich keine Ausprägungen auf der Dimension „Psychopathologie/Instabilität".

Der Gruppe des „pathologischen Typs" gehörten 22 Beschuldigte an (29,3 %). Die Hälfte der Beschuldigten dieses Subtyps hatte eine diagnostizierte psychische Störung, während die andere Hälfte nach der Tat Suizid beging. Unter den dokumentierten psychischen Störungen traten

depressive oder bipolare Störungen (n = 5), psychotische Störungen (n = 4), Anpassungsstörungen (n = 3) sowie sonstige Störungen (n = 5) auf. Im Hinblick auf das Auftreten psychischer Störungen oder Suizid unterschied sich der „pathologische Typ" signifikant vom „normalen" ($\chi^2(1, N=37) = 37.000$, $p<0.001$) und „antisozialen" Typ ($\chi^2(1, N=46) = 46.000$, $p<0.001$), nicht jedoch vom „antisozial-pathologischen" Typ. Zudem fanden sich bei acht der Beschuldigten des pathologischen Subtyps Hinweise in den Akten auf Gewaltausübung in der Beziehung zur Geschädigten und drei Beschuldigte wiesen zudem Ausprägungen in Form nicht gewaltbezogener Kriminalität auf. Die Gewalt- und Kriminalitätsausprägungen traten jeweils signifikant seltener auf als beim „antisozialen" ($\chi^2(1, N=46) = 21.955; 27.107; 17.420$, $p<0.001$) und „antisozial-pathologischen" Typ ($\chi^2(1, N=36) = 14.579; 21.746; 21.746$, $p<0.001$).

Der Subtyp „antisozial-pathologisch" umfasste 14 Beschuldigte (18,7 %). Bei allen fanden sich Hinweise auf Gewaltausübung in der Beziehung zur Geschädigten. Darüber hinaus zeigten neun Beschuldigte Hinweise auf Gewaltkriminalität außerhalb von Partnerschaften, und bei allen bis auf einen wurden Hinweise auf nicht gewaltbezogene Kriminalität festgestellt. Psychische Störungen waren ebenfalls bei allen Beschuldigten dieses Subtyps dokumentiert. Dabei wurde bei sechs Beschuldigten eine affektive Störung (depressiv/bipolar) und bei vier eine psychotische Störung diagnostiziert. Sämtliche Beschuldigten mit einer diagnostizierten Persönlichkeitsstörung (n = 3) fanden sich in diesem Cluster wieder. Zudem wurden bei drei Beschuldigten Anpassungsstörungen und bei vier Beschuldigten sonstige Störungen festgestellt. Einer der Beschuldigten beging nach der Tat Suizid. Im Vergleich zu den anderen Subtypen zeigten die Beschuldigten des „antisozial-pathologischen Typs" häufiger psychische Störungen als die Subtypen „normal" ($\chi^2(1, N=29) = 29.000$, $p<0.001$) und „antisozial" ($\chi^2(1, N=38) = 38.000$, $p<0.001$). Zudem wiesen sie mehr Gewaltausübung in der Beziehung zur Geschädigten auf als der „pathologische Typ" ($\chi^2(1, N=36) = 14.579$, $p<0.001$), sowie häufiger Gewaltkriminalität außerhalb von Partnerschaften und nicht gewaltbezogene Kriminalität als der „normale" ($\chi^2(1, N=29) = 13.982; 25.246$ $p<0.001$) und der „pathologische Typ" ($\chi^2(1, N=36) = 21.746; 21.746$, $p<0.001$).

Tab. 2: Verteilung der Beschuldigten auf die Subtypen und deren Ausprägungen auf den Risikovariablen

Subtypen (n = 75); Ausprägung der Risikofaktoren *(Mehrfachnennungen)*	**n**	**%**
„normaler Typ“	**15**	**20,0**
Psychische Störung/Vollendeter Suizid	-	-
Hinweise auf Gewaltausübung in der Beziehung zur Geschädigten	11	73,3
Hinweise auf Gewaltkriminalität außerhalb von Partnerschaften	-	-
Hinweise auf Kriminalität außerhalb von Gewaltkriminalität	-	-
„antisozialer Typ“	**24**	**32,0**
Psychische Störung/Vollendeter Suizid	-	-
Hinweise auf Gewaltausübung in der Beziehung zur Geschädigten	24	100
Hinweise auf Gewaltkriminalität außerhalb von Partnerschaften	18	75,0
Hinweise auf Kriminalität außerhalb von Gewaltkriminalität	18	75,0
„pathologischer Typ“	**22**	**29,3**
Psychische Störung	11	50,0
Depressive/bipolare Störung	5	-
Psychotische Störung	4	-
Persönlichkeitsstörung	-	-
Anpassungsstörung	3	-
Sonstige	5	-
Vollendeter Suizid	11	50,0
Hinweise auf Gewaltausübung in der Beziehung zur Geschädigten	8	36,4
Hinweise auf Gewaltkriminalität außerhalb von Partnerschaften	-	-
Hinweise auf Kriminalität außerhalb von Gewaltkriminalität	3	-
„antisozial-pathologischer Typ“	**14**	**18,7**
Psychische Störung	14	100
Depressive/bipolare Störung	6	42,9
Psychotische Störung	4	-
Persönlichkeitsstörung	3	-
Anpassungsstörung	3	-
Sonstige	4	-
Vollendeter Suizid	1	-
Hinweise auf Gewaltausübung in der Beziehung zur Geschädigten	14	100
Hinweise auf Gewaltkriminalität außerhalb von Partnerschaften	9	64,3
Hinweise auf Kriminalität außerhalb von Gewaltkriminalität	13	92,9

Anmerkung: Für Häufigkeiten von n ≤ 5 wurden keine Prozentangaben gemacht, um Verzerrungen in der Darstellung zu vermeiden.

3.5 Gewaltformen der Beschuldigten in der Beziehung zur Geschädigten

In 57 der 75 Fälle wurden Hinweise auf Gewaltausübung durch den Beschuldigten gegenüber der Geschädigten vor der Tat dokumentiert. In mehr als der Hälfte der Fälle (56,0 %) zeigten sich Hinweise auf körperliche Gewalt, in 61,3 % auf psychische Gewalt, in 17,3 % auf sexuelle Gewalt und in 18,7 % auf ökonomische Gewalt (Tabelle 3).

Tab. 3: Gewaltformen der Beschuldigten in der Beziehung zur Geschädigten

Gewaltformen (n = 75, *Mehrfachnennungen)*	**n**	**%**
Gewalt insgesamt	57	76,0
Körperliche Gewalt (z. B. Schlagen, Würgen, Treten)	42	56,0
Psychische Gewalt (z. B. Bedrohung, soziale Isolation)	46	61,3
Sexuelle Gewalt (z. B. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung)	13	17,3
Ökonomische Gewalt (z. B. Kontrolle über Finanzen)	14	18,7

Tabelle 4 zeigt die Gewaltformen differenziert nach den jeweiligen Subtypen. Beim „normalen Typ“ (n = 15) fanden sich in 11 Fällen Hinweise auf Gewalt in den Akten. Am häufigsten waren Hinweise auf psychische Gewalt (n = 10), gefolgt von körperlicher Gewalt (n = 8). Hinweise auf sexuelle Gewalt wurden in vier Fällen und auf ökonomische Gewalt in drei Fällen verzeichnet.

Im Cluster des „antisozialen Typ“ (n = 24), bei dem in allen Fällen Hinweise auf Gewaltausübung in der Beziehung zur Geschädigten vorlagen, dominierten körperliche (n = 18) und psychische Gewalt (n = 18). Hinweise auf sexuelle Gewalt fanden sich in sechs Fällen, und ökonomische Gewalt wurde in fünf Fällen dokumentiert.

Beim „pathologischen Typ“ (n = 22) wurden bei acht Beschuldigten Hinweise auf Gewaltausübung festgestellt. Fast alle dieser Fälle betrafen psychische Gewalt (n = 7). Körperliche Gewalt wurde in vier, sexuelle und ökonomische Gewalt jeweils in zwei Fällen dokumentiert.

Auch beim „antisozial-pathologischen Typ“ (n = 14) fanden sich durchgehend Hinweise auf Gewalt. Hierbei überwogen Anhaltspunkte für körperliche (n = 12) und psychische Gewalt (n = 11). Hinweise auf sexuelle Gewalt traten lediglich in einem Fall auf, während sich Hinweise auf ökonomische Gewalt in vier Akten wiederfanden.

Tab. 4: Gewaltformen der Beschuldigten in der Beziehung zur Geschädigten differenziert nach den Subtypen

Gewaltformen differenziert nach Subtypen *(Mehrfachnennungen)*	n
„normaler Typ“ (n = 11)	
Körperliche Gewalt	8
Psychische Gewalt	10
Sexuelle Gewalt	4
Ökonomische Gewalt	3
„antisozialer Typ“ (n = 24)	
Körperliche Gewalt	18
Psychische Gewalt	18
Sexuelle Gewalt	6
Ökonomische Gewalt	5
„pathologischer Typ“ (n = 8)	
Körperliche Gewalt	4
Psychische Gewalt	7
Sexuelle Gewalt	2
Ökonomische Gewalt	2
„antisozial-pathologischer Typ“ (n = 14)	
Körperliche Gewalt	12
Psychische Gewalt	11
Sexuelle Gewalt	1
Ökonomische Gewalt	4

Anmerkung: Auf Prozentangaben wurde aufgrund der kleinen Fallzahlen verzichtet, um Verzerrungen in der Darstellung zu vermeiden.

3.6 Gewaltmuster in der Beziehung zwischen Beschuldigtem und Geschädigter

Die Analyse der Gewaltmuster zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten zeigt, dass in der Mehrzahl der Fälle (34,7 %, n = 75) eine systematische Gewaltausübung durch den Beschuldigten ohne Gegenwehr der Geschädigten vorlag. Deutlich seltener war eine systematische Gewaltausübung des*der Beschuldigten unter Gegenwehr der Geschädigten, die in fünf Fällen dokumentiert wurde. Hinweise auf eine systematische Gewaltausübung durch die Geschädigte fanden sich lediglich in zwei Fällen, während gegenseitige systematische Gewaltausübung in nur drei Fällen verzeichnet wurde. Situative Gewaltausübung durch den

Beschuldigten trat in etwa jedem zehnten Fall auf, und eine situative Gewaltanwendung durch beide wurde in fünf Fällen dokumentiert (Tabelle 5).

Tab. 5: Gewaltmuster in der Beziehung zwischen Beschuldigtem und Geschädigter

Gewaltmuster (n = 75)	n	%
Keine Gewalt berichtet	18	24,0
Systematische Gewalt Beschuldigter ohne Gegenwehr der Geschädigten	26	34,7
Systematische Gewalt Beschuldigter mit Gegenwehr der Geschädigten	5	6,7
Systematische Gewalt der Geschädigten ohne Gegenwehr Beschuldigter	1	1,3
Systematische Gewalt der Geschädigten mit Gegenwehr Beschuldigter	1	1,3
Gegenseitige systematische Gewalt	3	4,0
Situative Gewalt des Beschuldigten	7	9,3
Situative Gewalt von beiden	5	6,7
Keine Einordnung möglich	9	12,0

Im Folgenden wird die Ausübung systematischer und situativer Gewalt durch den Beschuldigten differenziert nach den Subtypen dargestellt (Tabelle 6). Für die Analyse der systematischen Gewaltausübung wurden alle Fälle zusammengefasst, in denen systematische Gewalt durch den Beschuldigten dokumentiert ist (systematische Gewalt Beschuldigter ohne Gegenwehr der Geschädigten, systematische Gewalt Beschuldigter mit Gegenwehr der Geschädigten sowie gegenseitige systematische Gewalt). Hinsichtlich der situativen Gewaltausübung wurden beide Ausprägungen zusammengefasst (situative Gewalt des Beschuldigten und situative Gewalt von beiden).

Im Cluster des normalen Typs konnte in sechs von elf Fällen, in denen Hinweise auf Gewaltausübung durch den Beschuldigten vorlagen, eine Einordnung der Gewaltdynamik vorgenommen werden. In fünf dieser Fälle fanden sich in den Akten Hinweise auf systematische Gewalt durch den Beschuldigten, während in einem Fall die Gewaltdynamik als situative Gewalt eingestuft wurde.

Beim antisozialen Typ war eine Einordnung der Gewaltdynamik in 21 von 24 Fällen möglich. In 14 dieser Fälle waren Hinweise auf systematische Gewalt durch den Beschuldigten dokumentiert, während in sieben Fällen Hinweise auf situative Gewalt durch den Beschuldigten vorlagen.

Im Cluster des pathologischen Typs war in sieben von acht Fällen, in denen Indizien für Gewaltausübung dokumentiert waren, eine Einordnung der Gewaltdynamik möglich. Dabei wurde in sechs Fällen systematische Gewalt durch den Beschuldigten dokumentiert. In lediglich einem Fall wiesen die Akten auf eine situativ geprägte Gewaltdynamik hin.

Für den antisozial-pathologischen Typ konnte in zwölf von zwölf Fällen mit dokumentierten Hinweisen auf Gewalt eine Einordnung der Gewaltdynamik vorgenommen werden. In neun Fällen zeigte sich eine durch systematische Gewalt geprägte Dynamik, während in drei Fällen Hinweise auf eine situativ geprägte Gewaltdynamik vorlagen.

Tab. 6: Systematische und situative Gewaltausübung der Beschuldigten in der Beziehung zur Geschädigten differenziert nach den Subtypen

Systematische vs. situative Gewalt der Beschuldigten	n
„normaler Typ“ (n = 6)	
Systematische Gewalt durch den Beschuldigten	5
Situative Gewalt durch den Beschuldigten	1
„antisozialer Typ“ (n = 21)	
Systematische Gewalt durch den Beschuldigten	14
Situative Gewalt durch den Beschuldigten	7
„pathologischer Typ“ (n = 7)	
Systematische Gewalt durch den Beschuldigten	6
Situative Gewalt durch den Beschuldigten	1
„antisozial-pathologischer Typ“ (n = 12)	
Systematische Gewalt durch den Beschuldigten	9
Situative Gewalt durch den Beschuldigten	3

Anmerkung: Auf Prozentangaben wurde aufgrund der kleinen Fallzahlen verzichtet, um Verzerrungen in der Darstellung zu vermeiden.

3.7 (Versuchte) Tötungshandlung

Die Untersuchung der Tötungshandlungen und versuchten Tötungshandlungen ergab, dass Angriffe durch Erstechen mit einem Anteil von 53,3 % am häufigsten vorkamen, gefolgt von Erdrosseln mit 21,3 % (n = 75). Etwa in jedem zehnten Fall wurde die Tat durch den Einsatz eines stumpfen Gegenstands, wie Erschlagen oder Treten (n=7), oder durch Erschießen (n=6) begangen. Zusätzlich wurden jeweils vier Fälle dokumentiert, in

denen die Geschädigten durch Überfahren oder Ersticken getötet oder zu töten versucht wurden. Zwei weitere Fälle betrafen Tötungshandlungen durch Vergiften oder Herunterwerfen der Geschädigten. In einem Fall wurde eine (versuchte) Tötung mittels Feuer oder Explosion festgestellt. Darüber hinaus wurde ein Fall dokumentiert, bei dem eine Bedrohung mit einem Messer erfolgte.

Tab. 7: (Versuchte) Tötungshandlung

(versuchte) Tötungshandlung (n = 75, *Mehrfachnennungen*)	**n**	**%**
Erstechen	40	53,3
Erdrosseln	16	21,3
Erschlagen	7	9,3
Erschießen	6	8,0
Überfahren	4	5,3
Ersticken	4	5,3
Vergiften	2	2,7
Herunterwerfen	2	2,7
Feuer, Explosion	1	1,3

Die Analyse der Tötungshandlungen und versuchten Tötungshandlungen innerhalb der vier Subtypen zeigte, dass in etwa der Hälfte der Fälle aller Subtypen die Tötung durch Erstechen durchgeführt wurde (normaler Typ: 52,6 %, antisozialer Typ: 50,0 %, pathologischer Typ: 45,4 %, antisozial-pathologischer Typ: 53,3 %). Deutliche Unterschiede zwischen den Subtypen traten jedoch bei der zweithäufigsten Tötungshandlung auf. Beim „normalen Typ" war Ersticken mit drei Fällen die zweithäufigste Methode, während diese Art der Tötung beim pathologischen Typ nur einmal auftrat und in den übrigen Subtypen nicht dokumentiert wurde. Der antisoziale Typ wendete in etwa jedem dritten Fall Erdrosseln an (n=9). Im Gegensatz dazu kam Erdrosseln bei den anderen Subtypen seltener vor: jeweils in zwei Fällen beim normalen Typ und beim antisozial-pathologischen Typ sowie in drei Fällen beim pathologischen Typ. Der pathologische Typ griff in jedem vierten Fall (n=5) auf Erschießen zurück, während diese Methode bei den anderen Subtypen nur in einem einzigen Fall des antisozialen Typs auftrat. Beim antisozial-pathologischen Typ war zweithäufigste Tötungshandlung mit je zwei Fällen Erdrosseln und Erschlagen.

Tab. 8: (Versuchte) Tötungshandlung differenziert nach den Subtypen

(versuchte) Tötungshandlung differenziert nach den Subtypen (*Mehrfachnennungen*)	„normaler Typ“ (n = 15)	antisozialer Typ“ (n = 24)	pathologischer Typ“ (n = 22)	„antisozial- pathologischer Typ“ (n = 14)
Erstechen	10	12	10	8
Erdrosseln	2	9	3	2
Erschlagen	0	4	1	2
Erschießen	0	1	5	0
Überfahren	1	0	2	1
Ersticken	3	0	1	0
Vergiften	2	0	0	0
Herunterwerfen	1	0	0	1
Feuer, Explosion	0	0	0	1

Anmerkung: Die jeweils häufigste (dunkelgrau) und zweithäufigste (hellgrau) Tötungshandlung sind hinterlegt. Auf Prozentangaben wurde aufgrund der kleinen Fallzahlen verzichtet, um Verzerrungen in der Darstellung zu vermeiden.

4 Diskussion

Die in diesem Beitrag vorgestellte Typologie wurde auf Basis der zwei Dimensionen „Psychopathologie/Instabilität“ und „Antisozialität/Gewalttätigkeit“ erstellt, wie sie bereits in mehreren anderen Studien verwendet wurde (Dawson & Piscitelli, 2017; Dixon et al., 2008; Santos-Hermoso et al., 2022). Auf Grundlage der identifizierten Femizidtätertypen wurde zum einen die Gewaltausübung im Vorfeld der Tat und zum anderen die Tötungshandlung selbst näher untersucht.

Die zweistufige Clusteranalyse mit vier vorgegebenen Clustern identifizierte 20,0 % der Beschuldigten als „normalen Typ“ ohne psychopathologische Auffälligkeiten und mit niedrigen Werten in Bezug auf Antisozialität und Gewalttätigkeit. 32,0 % der Beschuldigten wurden der Gruppe der „gewalttätigen, nicht-pathologischen“ (antisozialen) Täter zugeordnet, was die größte Gruppe darstellt. Die zweithäufigste Gruppe ist mit 29,3 % der „nicht-gewalttätig-pathologische“ Täter (pathologischer Typ). Am seltensten sind Täter mit hohen Ausprägungen auf beiden Dimensionen (18,7 %) (antisozial-pathologischer Typ).

Die Ergebnisse stimmen in Bezug auf den normalen und antisozialen Typ weitgehend mit den Resultaten von Santos-Hermoso et al. (2022) überein, die ebenfalls eine Clusteranalyse auf Basis von vier Tätertypen

durchführten (normaler Typ: 20,0 % im Vergleich zu 23,4 %; antisozialer Typ: 32,0 % im Vergleich zu 25,7 %). Dagegen scheinen die Typen „pathologisch“ und „antisozial-pathologisch“ im Hinblick auf die Häufigkeiten wie „vertauscht“ zu sein (pathologischer Typ: 29,3 % im Vergleich zu 18,7 %; antisozial-pathologischer Typ: 18,7 % im Vergleich zu 32,2 %). Das häufige Vorkommen des pathologischen Typs in der vorliegenden Studie könnte darauf zurückzuführen sein, dass ein vollendeter Suizid als psychopathologische Auffälligkeit kategorisiert wurde, was in immerhin 16,0 % der Fälle zutrifft. Zwar wird auch im Falle von Suiziden häufig noch ermittelt, jedoch weniger ausführlich als bei Strafverfahren, die über das Ermittlungsverfahren hinausgehen. Daher ist es denkbar, dass aufgrund der Methode der Aktenanalyse, insbesondere bei Fällen mit Suiziden, wichtige Informationen, unter anderem zu Gewalt und Antisozialität des Beschuldigten, fehlen, was entsprechend als „keine Hinweise auf Gewalt“ kategorisiert wurde. In der Studie von Santos-Hermoso et al. (2022) hingegen wurden auch Interviews mit Personen aus dem Umfeld der Täter geführt. Entsprechend stand hier im Falle von Suiziden eine breitere Informationsbasis zur Verfügung, sodass möglicherweise von Gewalt in der Vorgeschichte berichtet wurde, auch wenn dies in den Strafverfahrensakten nicht dokumentiert war. Dies könnte die umgekehrte Verteilung der Tätertypen erklären. Zudem benutzten Santos-Hermoso et al. (2022) andere Faktoren bzw. Variablen zur Operationalisierung der Dimensionen, sodass unterschiedliche Häufigkeiten auch auf diese Differenzen zurückzuführen sein dürften. Insgesamt zeigen jedoch beide Untersuchungen die große Bedeutung psychopathologischer Auffälligkeiten. Zählt man die beiden Typen zusammen, in denen psychopathologische Auffälligkeiten mit oder ohne Gewalttätigkeit vorliegen, so machen die Täter in beiden Untersuchungen etwa die Hälfte aller Beschuldigten aus.

Auffällig ist zudem, dass 76,0 % der Beschuldigten irgendeine Form der Gewalt gegenüber der Geschädigten in der Vorbeziehung ausgeübt haben. Auch der „normale“ Typ weist in drei Viertel der Fälle Gewalt gegenüber der Geschädigten auf und zeigt diesbezüglich keinen signifikanten Unterschied zu den anderen Tätertypen. Insgesamt gibt es nur vier von 76 Beschuldigten, die keine Auffälligkeiten auf einer der beiden Dimensionen aufweisen.

Aufgrund der (noch) geringen Fallzahlen sind Unterschiede der Tätertypen in den Gewaltformen und -mustern mit Vorsicht zu interpretieren. Auf deskriptiver Ebene scheinen der „normale“ und „pathologische“ Täter eher auf psychische Gewaltformen zurückzugreifen, während beim „antisozialen“ und „antisozial-pathologischen“ Typen häufiger auch

körperliche Gewalt angewendet wird. Auch bei den Gewaltmustern scheinen sich eher der „normale“ und „pathologische“ Typ, und der „antisoziale“ und „antisozial-pathologische“ Typ zu ähneln. Während die „normalen“ und „pathologischen“ Täter fast ausschließlich systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten zeigen, kommt beim „antisozialen“ und „antisozial-pathologischen“ Täter häufiger auch situatives Gewaltverhalten vor.

Betrachtet man die Tötungshandlungen, wobei die Ergebnisse wiederum zurückhaltend zu interpretieren sind, scheint der „pathologische“ Typ eher auf distanzierte Tötungshandlungen (Erschießen) zurückzugreifen, während der antisoziale und antisozial-pathologische Typ auf Erdrosseln sowie der normale Typ auf Ersticken, sprich körpernahe Tötungshandlungen, zurückgreifen.

Insgesamt zeigen die (vorläufigen) Studienergebnisse, dass es sich bei Femizidtätern um eine auffällige Personengruppe handelt, die in aller Regel Gewalt in der Vorbeziehung zur Geschädigten und/oder psychopathologische Auffälligkeiten aufweist. Die Häufung solcher Merkmale in der Täterpopulation bietet wertvolle Ansatzpunkte für Präventionsmaßnahmen, aber auch für eine zielgerichtete Behandlung. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Prävention und die Behandlung von Tätern von Femiziden nicht nur als eine einheitliche Intervention verstanden werden sollten, sondern vielmehr differenziert nach den jeweiligen Tätertypen erfolgen muss. Je nach spezifischem Täterprofil, das durch unterschiedliche psychologische und soziale Merkmale geprägt ist, können maßgeschneiderte Präventionsstrategien sowie Behandlungsansätze entwickelt werden. So könnten etwa eine verstärkte psychotherapeutische Unterstützung und Intervention bei Tätern mit psychopathologischen Auffälligkeiten erforderlich sein. Bei Tätern, bei denen vor allem antisoziale und gewalttätige Verhaltensweisen im Vordergrund stehen, könnten hingegen insbesondere präventive Programme zur Aggressionsbewältigung und zur Förderung von Empathie und Impulskontrolle zielführend sein. Die Untersuchung liefert damit wichtige Erkenntnisse für zukünftige Forschungs- und Interventionsansätze, die eine differenzierte Betrachtung der Tätergruppen und ihrer spezifischen Präventions- und Behandlungsbedürfnisse erforderlich machen.

Literatur

Bertolote, J. M., Fleischmann, A., Leo, D. de & Wasserman, D. (2004). Psychiatric diagnoses and suicide: revisiting the evidence. *Crisis*, *25*(4), 147–155.

Brieger, P., Menzel, S. & Hamann, J. (2022). Wird die Rolle von psychischen Erkrankungen beim Suizid überbewertet? *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, *65*(1), 25–29.

Bundeskriminalamt. (2024). *Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten Bundeslagebild 2023*. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauen-BLB2023.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Campbell, J. C., Glass, N., Sharps, P. W., Laughon, K. & Bloom, T. (2007). Intimate partner homicide: Review and implications of research and policy. *Trauma, Violence, & Abuse*, *8*(3), 246–269.

Chase, K. A., O'Leary, K. D. & Heyman, R. E. (2001). Categorizing partner-violent men within the reactive–proactive typology model. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, *69*(3), 567.

Dawson, M. & Piscitelli, A. (2017). Risk Factors in Domestic Homicides: Identifying Common Clusters in the Canadian Context. *Journal of Interpersonal Violence*, *36*(1-2), 781–792. https://doi.org/10.1177/0886260517729404

Dixon, L., Hamilton-Giachritsis, C. & Browne, K. (2008). Classifying Partner Femicide. *Journal of Interpersonal Violence*, *23*(1), 74–93.

Dobash, R. E., Dobash, R. P., Cavanagh, K. & Medina-Ariza, J. (2007). Lethal and nonlethal violence against an intimate female partner: Comparing male murderers to nonlethal abusers. *Violence against women*, *13*(4), 329–353.

Gloor, D. & Meier, H. (2013). *Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol: Häufigkeit einer Dualproblematik, Muster und Beratungssettings*. https://www.infodrog.ch/files/content/refbases/50-13528_social_insight_gewalt-partnerschaft-alkohol_de_2013-3.pdf

Gottman, J. M., Jacobson, N. S., Rushe, R. H., Shortt, J. W., Babcock, J., La Taillade, J. J. & Waltz, J. (1995). The relationship between heart rate reactivity, emotionally aggressive behavior, and general violence in batterers. *Journal of Familiy Psychology*, *9*(3), 227–248.

Hamberger, L. K., Lohr, J. M., Bonge, D. & Tolin, D. F. (1996). A large sample empirical typology of male spouse abusers and its relationship to dimensions of abuse. *Violence and victims*, *11*(4), 277.

Holtzworth-Munroe, A. & Meehan, J. C. (2004). Typologies of men who are maritally violent: scientific and clinical implications. *Journal of Interpersonal Violence*, *19*(12), 1369–1389. https://doi.org/10.1177/0886260504269693

Holtzworth-Munroe, A. & Stuart, G. L. (1994). Typologies of Male Batterers: Three Subtypes and the Differences Among Them. *Psychological Bulletin*, *116*(3), 476–497.

Holtzworth-Munroe, A., Stuart, G. L., Meehan, J. C., Herron, K. & Rehman, U. (2000). Testing the Holtzworth-Munroe and Stuart (1994) Batterer Typology. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, *68*(6), 1000–1019.

Johnson, M. (2008). *A typology of domestic violence: Intimate terrorism, violent resistance, and situational couple violence.*

Jung, S. & Stewart, J. (2019). Exploratory comparison between fatal and non-fatal cases of intimate partner violence. *Journal of Aggression, Conflict and Peace Research*, *11*(3), 158–168.

Paul, K. I. & Moser, K. (2009). Unemployment impairs mental health: Meta-analyses. *Journal of Vocational Behavior*, *74*(3), 264–282. https://doi.org/10.1016/j.jvb.2009.01.001

Russell, D. E. H. (2001). Defining Femicide and Related Concepts. In dies./Roberta Harmes (Hrsg.), *Femicide in Global Perspective* (S. 12–25).

Santos-Hermoso, J., González-Álvarez, J. L., Alcázar-Córcoles, M. Á. & Carbonell-Vayá, E. J. (2022). Intimate Partner Homicide Against Women Typology: Risk Factor Interaction in Spain. *European Journal on Criminal Policy and Research.* Vorab-Onlinepublikation. https://doi.org/10.1007/s10610-022-09517-7

Sev'er, A., Dawson, M. & Johnson, H. (2004). Lethal and nonlethal violence against women by intimate partners: Trends and prospects in the United States, the United Kingdom, and Canada. *Violence against women*, *10*(6), 563–576.

Tweed, R. G. & Dutton, D. G. (1998). A comparison of impulsive and instrumental subgroups of batterers. *Violence and victims*, *13*(3), 217–230.

Vatnar, S. K. B., Friestad, C. & Bjørkly, S. (2017). Intimate partner homicide in Norway 1990–2012: Identifying risk factors through structured risk assessment, court documents, and interviews with bereaved. *Psychology of Violence*, *7*(3), 395.

Waltz, J., Babcock, J. C., Jacobson, N. S. & Gottman, J. M. (2000). Testing a typology of batterers. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, *68*(4), 658.

White, R. J. & Gondolf, E. W. (2000). Implications of personality profiles for batterer treatment. *Journal of Interpersonal Violence*, *15*(5), 467–488.

Cannabis – leichte Droge, schwere Kriminalität?

Die Reform der Cannabiskontrolle und ihre Folgen

Veronika Möller

1 Ausgangslage

Cannabis ist die weltweit am häufigsten konsumierte (illegale) Droge (UNODC, 2024) und wird zugleich oft als „leichte Droge" bezeichnet, da sie im Vergleich mit anderen Substanzen als weniger gefährlich angesehen wird (Sandberg, 2012). Bereits in den 1980er Jahren mehrten sich in Deutschland die Stimmen, die den Konsum von Cannabis als völlig ungefährlich und insbesondere im Vergleich zum Konsum von Alkohol und Tabak als weniger benutzerschädlich beschrieben (Täschner, 2017). Gleichzeitig warnte die Wissenschaft sowohl vor einem Abhängigkeits- als auch einem Psychoserisiko durch den Konsum von Cannabis (ebd.). Die Wahrnehmung von Cannabis als „leichte Droge" steht dabei in einem komplexen Spannungsverhältnis von gesellschaftlicher Akzeptanz auf der einen und gesundheitlichen Risiken auf der anderen Seite. Hinzu kommt die unterschiedliche rechtliche Einordnung von Cannabis in den verschiedenen Ländern weltweit.

Mit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) zum 1. April 2024 wurde der private Eigenanbau von Cannabis und schließlich zum 1. Juli 2024 auch der gemeinschaftliche, nicht-gewerbliche Anbau von Cannabis in Anbauvereinigungen in Deutschland legalisiert. Neben der Verbesserung des Gesundheitsschutzes, einer Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes sowie der cannabisbezogenen Aufklärung und Prävention bildet die Eindämmung des illegalen Marktes für Cannabis ein Hauptziel des Gesetzes (Deutscher Bundestag, 2023).

Kritiker des Gesetzes (s. u. a. Bundesärztekammer, 2023; Patzak, 2022; Thomasius, 2022)[1] befürchten hingegen, dass mit dieser Teillegalisierung

1 Weitere Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf unter: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a14_gesundheit/oeffentliche_anhoerungen/969440-969440.

der Konsum von Haschisch und/oder Marihuana und die damit einhergehenden Probleme deutlich ansteigen werden.

2 Cannabis – eine „leichte Droge“?

Sandberg konstatierte bereits 2012, dass Cannabiskonsum auch in der sozialwissenschaftlichen Diskussion u. a. als zunehmend „normalisierter“ Teil der Mainstream-Jugendkultur angesehen wird. Normalisierung beschreibt er dabei als Prozess, bei dem stigmatisierte oder deviante Personen und Gruppen in möglichst viele Bereiche des normalen Lebens einbezogen werden (Sandberg, 2012). Sie umfasst zudem die Art und Weise, in der Cannabiskonsum zu einem „normalen“ Bestandteil jugendlichen Alltags geworden ist und von Nicht-Konsumierenden auch als solcher akzeptiert wird (ebd.). Diese Normalisierung stützt sich Sandberg zufolge auch auf die zunehmende Verfügbarkeit von Cannabis, den verbreiteten Konsum sowie die zunehmende Integration von Cannabis in die Jugendkultur. Diese Normalisierung zeigte sich auch in den von ihm geführten Interviews mit Cannabiskonsumierenden. In diesen ließen sich eine deutliche Überschätzung der tatsächlichen Konsumprävalenzen „jeder raucht Cannabis“ sowie eine Gleichstellung mit legalen Konsumgewohnheiten „Cannabis rauchen ist genauso normal wie Kaffee trinken“ erkennen (ebd.). Die aufgezeigte Normalisierung des Cannabiskonsums diente den Konsumierenden zugleich als Neutralisierungstechnik und Abmilderung der mit dem Konsum einhergehenden Stigmata der Gesellschaft (ebd.). Zugleich grenzten die Konsumierenden Cannabis in positiver Weise von anderen Substanzen ab, indem sie beispielsweise auf die friedliche und kreativitätsfördernde Wirkung verwiesen (ebd.).

Die Wahrnehmung von Cannabis als „leichter Droge“ basiert also nicht zuletzt auf der Annahme, dass mit dem Konsum von Cannabis geringere gesundheitliche Gefahren verbunden sind als mit dem Konsum anderer Substanzen (s. hierzu auch Büge, 2017; Nutt, King, & Phillips, 2010). Begründet wird dies zum einen mit dem Argument, dass es sich bei Cannabis um etwas „Natürliches“, „nur eine Pflanze“ handelt (Zitate von Konsumierenden bei Sandberg, 2012). Zum anderen wird auf die Verwendung von Cannabis als Medizin hingewiesen, wodurch der Substanz etwas Heilsames und Ungefährliches zugeschrieben wird (Büge, 2017).

Die WHO (2024) verzeichnet weltweit keine direkt auf den Konsum von Cannabis zurückzuführenden Todesfälle. In der Gesundheitsberichterstattung des Bundes sind für das Jahr 2023 22 Sterbefälle mit einer F12-Diagnose (Psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide),

also einer Verbindung zum schädlichen oder abhängigen Konsum von Cannabis gelistet. Die meisten drogenbedingten Todesfälle werden hingegen durch Mischkonsum, insbesondere von Heroin/Morphin, Opiat-Substitutionsmitteln und Kokain/Crack verzeichnet, wobei diese Substanzen sowie Methadon auch bei den monovalenten Vergiftungen zu den häufigsten Todesursachen zählten (Bundeskriminalamt, 2024). Auch der Rechtsmediziner Michael Klintschar (2017) konstatiert aus eigener beruflicher Tätigkeit sowie mit Blick auf die vorhandene Studienlage, „dass das Risiko einer tödlichen Cannabisvergiftung ausgesprochen gering erscheint".

Doch auch wenn das Risiko eines cannabisinduzierten Todes sehr gering ist, bedeutet dies nicht, dass keine anderen Risiken mit dem Konsum von Cannabis verbunden sind. Kognitive Defizite gehören zu den verbreitetsten, durch Cannabinoide ausgelösten, akuten Verhaltensveränderungen (Friemel, Schneider, et al., 2019). In ihrer Bestandsaufnahme zeigten Friemel, Schneider et al. (2019), dass der akute Konsum von Cannabis u. a. zu Lern- und Gedächtnisdefiziten, der Störung von Aufmerksamkeitsprozessen, verlangsamten Reaktionszeiten, einer riskanteren Entscheidungsfindung und einer erhöhten Belohnungssensitivität führt. Als gesichert gilt ebenfalls die Erkenntnis, dass Psychosen bei Cannabiskonsumierenden häufiger sowie in früheren Altersstufen auftreten als bei Nicht-Konsumierenden (von Keller et al., 2019). Weiterhin deutet die aktuelle Studienlage darauf hin, dass Cannabiskonsum mit der Entwicklung psychotischer Störungen in Zusammenhang steht. Dieses Risiko ist insbesondere bei einem Konsum im Jugendalter (McDonald, Kurdyak, Rehm, Roerecke, & Bondy, 2024) sowie bei täglichem Konsum von hochpotentem Cannabis deutlich erhöht (Johnson-Ferguson & Di Forti, 2023). Cannabiskonsum kann darüber hinaus auch auf somatischer Ebene Auswirkungen haben. Dies betrifft bei inhalativem Konsum, insbesondere beim Rauchen mit Tabak, die Lungengesundheit und zeigt sich in kardiovaskulären Effekten sowie hirnstrukturellen Veränderungen (Schneider, Friemel, Schäfer, Storr, & Hoch, 2019).

Ein Blick auf das Abhängigkeitspotential von Cannabis zeigt, dass bei regelmäßigem Konsum die psychische Abhängigkeit durchaus sehr stark ausgeprägt sein kann, während eine körperliche Abhängigkeit, insbesondere im Vergleich mit Alkohol oder illegalen Substanzen, eher schwach ausfällt (Ramesh, Schlosburg, Wiebelhaus, & Lichtman, 2011). Global wird von einer Lebenszeitprävalenz einer diagnostizierten Cannabis-

abhängigkeit[2] von 1,3 % bis 3,6 % ausgegangen, in Deutschland liegt diese für die 18- bis 65-jährige Bevölkerung bei etwa 1 % (Hoch et al., 2019). Während Thomasius (2017) darauf verweist, dass 25-50 % der Cannabiskonsumierenden, die in der Adoleszenz täglich konsumieren, eine Abhängigkeit entwickeln, zeigt eine epidemiologische Längsschnittstudie aus Deutschland deutlich geringere Anteile auf. Demnach konnten bei 18,5 % der Cannabiskonsumierenden, die bereits in der Jugend bzw. im frühen Erwachsenenalter (14-24 Jahre) eine Cannabisabhängigkeit entwickelt hatten, auch zehn Jahre später eine Abhängigkeit festgestellt werden (Perkonigg et al., 2008). Dies war zugleich der höchste Anteil in den betrachteten Konsumgruppen.

Neben den gesundheitlichen Aspekten sollten auch potenzielle psychosoziale Auswirkungen des Cannabiskonsums in die Risikobetrachtung eingeschlossen werden. Friemel, Hoch, et al. (2019) zufolge steht ein früher Einstieg sowie ein häufiger Konsum von Cannabis in der frühen Adoleszenz mit einem geringeren Bildungserfolg in Zusammenhang. Die Beeinträchtigungen scheinen dabei linear negativ mit dem Alter des regelmäßigen Konsumbeginns assoziiert zu sein (ebd.). Hinsichtlich potentieller Auffälligkeiten aufgrund Cannabiskonsums im Sozialverhalten, familiärer, beruflicher und wirtschaftlicher Entwicklung sowie der Delinquenz verwiesen die Autor/-innen hingegen auf eine inkonsistente Studienlage (ebd.).

In Anbetracht der genannten Risiken des Cannabiskonsums auf der einen Seite und dessen scheinbarer Normalisierung auf der anderen lohnt sich ein Blick auf die aktuellen Konsumprävalenzen von Cannabis. In Deutschland verfügte 2023 etwa die Hälfte (47,2 %) der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren über eigene Cannabiskonsumerfahrung (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2024). Regelmäßiger Konsum lag bei 8,0 % vor (ebd.). Der Anteil der jungen Erwachsenen mit Konsumerfahrung, mit aktuellem Konsum und auch mit intensivem Cannabiskonsum ist in den letzten 50 Jahren, und insbesondere noch einmal seit 2015, deutlich angestiegen (Orth & Merkel, 2022). Bei den Jugendlichen hatte jede/r Zwölfte (8,3 %) in seinem/ihrem Leben mindestens einmal Cannabis konsumiert (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2024). Jede/r 15. Jugendliche konsumierte in den vergangenen zwölf Monaten (ebd.). Regelmäßigen Cannabiskonsum gaben 1,3 % der Jugendlichen an (ebd.). Auch bei den Jugendlichen war bis 2004 ein

2 Zur klinischen Diagnose einer Cannabiskonsumstörung sei an dieser Stelle auf das DSM-5 sowie die ICD-11 hingewiesen.

kontinuierlicher Anstieg der Lebenszeitprävalenz auf schließlich 15 % zu erkennen (Orth & Merkel, 2022). In den darauf folgenden Jahren bewegten sich die Anteile der Jugendlichen mit Konsumerfahrung gleichbleibend um die 9 % (ebd.). Der Konsum von Cannabis ist in jeder Altersgruppe bei Männern verbreiteter als bei Frauen (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2024). Hingegen lassen sich bei der Bildung und dem Migrationshintergrund keine signifikanten Unterschiede zwischen den Konsumierenden erkennen (Orth & Merkel, 2022).

3 Cannabis und Kriminalität

Ein Großteil der registrierten Kriminalität von Cannabiskonsumierenden geht auf sog. Rauschgiftdelikte zurück. Entsprechend zeigte auch eine Längsschnittstudie aus Norwegen, dass Cannabiskonsumierende vorwiegend wegen dem Konsum, Besitz, Schmuggel und Handel von Cannabis strafrechtlich verfolgt wurden (Pedersen & Skardhamar, 2009). Als drogenspezifische Delikte aus der Betrachtung ausgeschlossen wurden, wurde der Zusammenhang zwischen dem Konsum von Cannabis und späteren Strafanzeigen hingegen nicht mehr signifikant (ebd.). Folglich konnte in dieser Studie ein erhöhtes Risiko nicht-drogenspezifischer Delikte durch den Konsum von Cannabis ausgeschlossen werden (ebd.).

Doch ist dieser Rückschluss wirklich so eindeutig oder lassen sich nicht auch Hinweise auf einen Zusammenhang von Cannabiskonsum und (schwerer) Kriminalität finden? Wie so oft, lässt sich dieser Frage nur durch eine differenzierte Betrachtung nachgehen.

3.1 Cannabis und gewalttätiges Verhalten

Das Bild von Cannabis in der Öffentlichkeit ist nicht mit Gewalt assoziiert, sondern vielmehr mit einer beruhigenden und friedlichen Wirkung auf die Konsumierenden. Dies zeigte sich auch in den von Sandberg (2012) geführten Interviews mit Konsumierenden: „Haschisch macht dich friedlicher“. Ob dieser Eindruck zutreffend ist bzw. ob und wie sich ein Zusammenhang von Cannabiskonsum und gewalttätigem Verhalten darstellt, wird in der Wissenschaft hingegen breit diskutiert.

In einer deutschen Studie untersuchten Baier et al. (2016) auf Grundlage der KFN-Schülerbefragungen den kausalen Zusammenhang von Alkohol,- Zigaretten- und Cannabiskonsum mit Ladendiebstahl, Sachbe-

schädigung und Gewalttaten. Während eine Querschnittsbetrachtung dieser Daten eine verstärkende Wirkung aller drei Substanzen auf delinquentes Verhalten belegte, zeigte die Längsschnittbetrachtung ein differenzierteres Bild: Demnach bestand ein signifikanter Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und der späteren Begehung von Ladendiebstahl, Sachbeschädigung und Gewalttaten (ebd.). Ein signifikanter Einfluss des Cannabiskonsums auf diese Delikte, sowohl in verstärkender als auch verringernder Weise, konnte hingegen nicht festgestellt werden (ebd.). Entsprechend hielten die Autor/-innen als zentralen Befund ihrer Analysen fest, dass „Cannabiskonsum und Delinquenz in keinerlei Kausalbeziehung [stehen]" (ebd.). De Sousa Fernandes Perna et al. (2016) fanden sogar Hinweise auf eine Aggressionsgefühle reduzierende Wirkung von Cannabis.

Auf der anderen Seite gibt es Hinweise auf einen positiven Zusammenhang zwischen dem Konsum von Cannabis und Aggression (Girgis, Pringsheim, Williams, Shafiq, & Patten, 2020; Rafiei & Kolla, 2022) sowie der akuten Verabreichung von THC und Beeinträchtigungen der Impulskontrolle (Sorkhou, Bedder, & George, 2021). Ob der Konsum von Cannabis auch langfristige Auswirkungen auf die Impulsivität hat, ist jedoch bislang nicht eindeutig geklärt (Sorkhou et al., 2021). In ihrer Metaanalyse fanden Dellazizzo et al. (2020) einen mäßigen Zusammenhang von Cannabiskonsum und der Ausübung körperlicher Gewalt bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Demnach konnten insbesondere bei regelmäßigem, langfristigem und häufigem Konsum von Cannabis vermehrt Verhaltensprobleme wie Aggressionen und Straffälligkeit festgestellt werden (ebd.). Die große Heterogenität der herangezogenen Studien sowie das Außerachtlassen des potenziellen Einflusses anderer Substanzen, insbesondere Alkohol, in vielen Studien schränkten die Aussagekraft dieser Metaanalyse jedoch ein. Unberücksichtigt blieben zudem die Art, die konsumierte Menge, die Dosierung und die Zusammensetzung des konsumierten Cannabis (ebd.). Dellazizzo et al. (2020) fanden in ihrer Analyse zudem Hinweise auf beide Wirkrichtungen: Dass a) der Konsum von Cannabis in der Jugend zu Gewalttaten im frühen Erwachsenenalter führen kann und b) körperliche Gewalt in der Jugend oder dem frühen Erwachsenenalter das Risiko erhöht, später Cannabis zu konsumieren. Damit blieb die Frage nach der Richtung des Zusammenhangs sowie potenziell beteiligter weiterer Mechanismen offen.

Auch Dugré et al. (2024) konnten in ihrer Studie einen geringen bis mäßigen Zusammenhang von Cannabiskonsum und aggressivem Verhalten bestätigen. Jedoch stellten sie fest, dass dieser durch den Einfluss

Gleichaltriger vermittelt wird und schlussfolgerten daraus, dass der gefundene Zusammenhang tatsächlich sozialer Natur ist (ebd.). Kreuzer (2015) erweiterte diesen Gedanken und fasste zusammen, dass „keine Droge […] an sich zu Kriminalität oder Gewalt [führt]", sondern vielmehr ein komplexes Bedingungsgefüge individueller, sozialer, situativer und drogenspezifischer Faktoren betrachtet werden muss.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass ein chronischer Cannabiskonsum wohl einen potenziellen Risikofaktor für aggressives Verhalten darstellt. Zugleich lässt die aktuelle Studienlage nicht den Schluss zu, dass der Konsum von Cannabis in einem kausalen Wirkzusammenhang mit Aggressionen und gewalttätigem Verhalten steht (s. dazu auch Rafiei & Kolla, 2022). Vielmehr müssen – wie so oft – verschiedene Faktoren und Wirkmechanismen in die Betrachtung eingeschlossen werden.

3.2 Handel, Schwarzmarkt und Organisierte Kriminalität

Die illegale Stellung von Cannabis in vielen Staaten führt zu einem entsprechenden illegalen Markt, um das Bedürfnis der Konsumierenden nach Cannabis bedienen zu können. Stöver (2019) pointiert in diesem Zusammenhang, dass eine Prohibition der Organisierten Kriminalität (OK)[3] enorme finanzielle Gewinne verschafft, damit Drogenkartelle subventioniert und mafiöse Strukturen stärkt.

Vor der 2024 erfolgten Teillegalisierung von Cannabis in Deutschland wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 207.563 Delikte im Zusammenhang mit Cannabis geführt (Bundeskriminalamt, 2024). Dies entspricht einem Anteil von knapp 60 % an allen in der PKS registrierten Rauschgiftdelikten (ebd.). Mit einem Anteil von ebenfalls 60,5 % an allen Rauschgifthandelsdelikten in der PKS, ist Cannabis auch das am häufigsten gehandelte Betäubungsmittel gewesen (ebd.). So wurden im Jahr 2023 ca. 20,9 Tonnen Marihuana und 3,7 Tonnen Haschisch von den Behörden sichergestellt (ebd.). Dem Bundeskriminalamt zufolge hat dabei insbesondere der professionelle Anbau von Cannabis durch Gruppierungen der Organisierten Kriminalität in Spanien und damit auch die Anzahl der Großtransporte von Cannabis von Spanien nach Deutschland in den

3 Auf die Diskussion rund um das Konzept und die Definition von „Organisierter Kriminalität" soll in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen werden. Verwiesen sei hier auf die Aufarbeitung dieses Themas unter anderem bei Neubacher (2019), zum Forschungsstand s. Schreier & Leimbach (2023).

letzten Jahren zugenommen (ebd.). Außerdem gelangte Marihuana aus Albanien, via Postversand aus Spanien und anderen Ländern sowie per Container aus Nordamerika nach Deutschland (ebd.). Das sichergestellte Haschisch hingegen stammte überwiegend aus Marokko (ebd.). Ein zentraler Aspekt der Cannabiskriminalität lag folglich auf dem illegalen Handel der Substanz durch nationale und internationale Gruppierungen der Organisierten Kriminalität, die dadurch beträchtliche finanzielle Gewinne erzielen konnten (ebd.). Dieser illegale Handel mit Cannabis und die damit einhergehenden finanziellen Ressourcen sollen mit dem Cannabisgesetz eingedämmt werden. Einschränkend muss jedoch bedacht werden, dass die Mehrheit des Einzelhandels und der Cannabiskonsumierenden nicht oder nur gering in organisierte Strukturen eingebunden sind (s. u.a. Neubacher, 2019). Unklar ist also der Anteil der OK am in Deutschland gehandelten Cannabis. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass OK-Gruppen neben dem Import auch größere Produktionsanlagen betreiben, dann deutet die Vielzahl der in Deutschland sichergestellten Pflanzen aus kleinen Anlagen (s. Bundeskriminalamt, 2024) darauf hin, dass der Markt durchaus dezentral durch viele kleine Produzent/-innen versorgt wird und nicht durch wenige OK-Gruppierungen. Dies wird auch aus Befragungen von Produzent/-innen deutlich (Søgaard et al., 2024). Insgesamt sind bislang keine verlässlichen Schätzungen zur Bedeutung der OK im Anbau, Import und Vertrieb von Cannabis in Deutschland bekannt.

3.3 Polizeiliche Kontrollstrategien

Die Aufklärung von Drogendelikten durch die Strafverfolgungsbehörden hängt zu einem großen Teil mit deren Kontrolltätigkeiten und -strategien zusammen (Bundeskriminalamt, 2024). Ein Blick in das Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität zeigt einen deutlichen Schwerpunkt der erfassten Delikte in dem Bereich der „konsumnahen Delikte“ (ebd.). Diese werden als „allgemeine Verstöße gegen das BtMG“ definiert und umfassen den Besitz, den Erwerb und die Abgabe von Betäubungsmitteln nach § 29 BtMG (ebd.). Handelsdelikte und sonstige Delikte nehmen hingegen nur einen vergleichsweise geringen Stellenwert ein. Stöver (2019) argumentiert dementsprechend, dass die Prohibition und die polizeiliche Kontrolltätigkeit vor allem Konsumierende betreffen und nicht die Organisierte Kriminalität. Drastische Auswirkungen dieser selektiven Kontrolltätigkeit sind auch aus anderen Ländern bekannt. So ist in allen US-Bundesstaaten die Verhaftungsrate für Black and People of Color (BPoC) deutlich höher als für *weiße* Amerikaner/-innen – im Durchschnitt hatten

BPoC eine 3,73mal höhere Wahrscheinlichkeit, für den Besitz von Cannabis festgenommen zu werden (American Civil Liberties Union, 2013). Ebenso zeigte sich in den von Owusu-Bempah und Luscambe (2021) untersuchten kanadischen Städten eine verhältnismäßig deutlich höhere Verhaftungsrate für den Besitz geringer Mengen Cannabis bei Black, Indigenous and People of Color (BIPoC). Die Autoren kamen in ihrer Studie zu dem Schluss, dass die Umsetzung der polizeilichen Kontrolltätigkeiten mit Blick auf Cannabisdelikte strukturell rassistisch geprägt ist (ebd.).

Zwar sind zu derartigen rassistischen Verzerrungen in Deutschland bislang keine Daten bekannt, Auswirkungen der polizeilichen Kontrollstrategien auf bestimmte Bevölkerungsgruppen lassen sich jedoch auch hierzulande erkennen. Manthey et al. (2024) analysierten Daten u. a. zu Cannabiskonsum und geringfügigen Gesetzesverstößen (definiert als Verstöße gegen das BtMG wegen des Besitzes geringer Mengen Cannabis) im Zeitraum von 2009 bis 2021. Dabei stellten sie fest, dass sich sowohl die Konsumprävalenz (5,7 % auf 10,6 %) als auch die Rate der Cannabisdelikte (1,8 % auf 3,1 %) im angegebenen Zeitfenster fast verdoppelt hatten (ebd.). Sie konnten diesbezüglich nachvollziehen, dass, obwohl die meisten Cannabiskonsumierenden in der Altersgruppe der 25-39-Jährigen zu finden waren, sich die erwähnten Anstiege insbesondere auf die älteren Personen (40-59 Jahre) zurückführen ließen (ebd.). Dennoch zeigte ein Vergleich der Altersstruktur der Konsumierenden mit der der Delinquenten, dass jüngere Personen bei den registrierten Verstößen überrepräsentiert waren (ebd.). Ebenso wurde ein klarer Geschlechterunterschied von Männern gegenüber Frauen festgestellt (ebd.). Die Autor/-innen fassten ihre Erkenntnisse daher mit folgender Aussage zusammen: Cannabiskonsumierende werden am ehesten wegen des Verstoßes gegen das BtMG verhaftet oder zu einer Geldstrafe verurteilt, wenn sie jung und männlichen Geschlechts sind (ebd.).

4 Effekte einer Legalisierung – internationale Erfahrungen

Um mögliche Auswirkungen einer Legalisierung von Cannabis auf die Kriminalität, den illegalen Markt und die Organisierte Kriminalität diskutieren zu können, lohnt sich ein Blick auf die Erfahrungen, die andere Länder bereits gemacht haben. Dabei beschränkt sich dieser Artikel auf ausgewählte Länder, die den Weg einer Legalisierung bereits gegangen sind: Uruguay (2013), Kanada (2018) sowie einzelne US-Staaten. Gemeinsam ist diesen Ländern, dass Cannabis explizit erlaubt, aber einer staatlichen

Regulierung unterworfen ist. Die zugrundeliegenden rechtlichen Konstruktionen unterscheiden sich jedoch zwischen den Ländern.[4]

Explizite Ziele der Legalisierung in den aufgeführten Ländern waren dabei auch die Eindämmung des Schwarzmarktes sowie der Entzug der finanziellen Einnahmequellen und damit die Zurückdrängung der Organisierten Kriminalität (exemplarisch für Kanada: Government of Government of Canada, 2021; und für die USA: United United Nations, 2019; in Uruguay s. Artikel 4 der Regulacion y Control del Cannabis).

4.1 Kriminalitätsentwicklung

Wenig überraschend und mittlerweile durch verschiedene Studien nachgewiesen (s. u. a. für die USA Gunadi & Shi, 2022a und 2022b) ist der Rückgang an Verhaftungen wegen des Besitzes von Cannabis nach der Legalisierung.

Manthey et al. (2023) analysierten Studien aus den USA und Kanada zu der Frage der Auswirkungen einer Legalisierung von Cannabis auf die Kriminalitätsentwicklung. Dabei stellten sie fest, dass die Studien sich hauptsächlich auf Gewalt- und Eigentumskriminalität fokussierten und in ihren Erkenntnissen sehr heterogen waren (ebd.). Zudem hatte keine Studie versucht, die Kausalbeziehung zwischen einer Legalisierung und einer möglichen Veränderung der Kriminalitätsraten aufzudecken (ebd.). Manthey et al. (2023) deklarierten daher, dass nicht erwartet werden kann, dass die Legalisierung von Cannabis zu einer Senkung der Gewalt- oder Eigentumskriminalität führen wird. Des Weiteren schlussfolgerten sie, dass eine Zunahme krimineller Aktivitäten nach einer Legalisierung unwahrscheinlich erscheint (ebd.).

4.2 Schwarzmarkt

In ihrer Übersichtsarbeit fassten Manthey et al. (2023) auch Studien aus Kanada, den USA und Uruguay zu der Frage der Auswirkungen einer Legalisierung auf den illegalen Markt zusammen. Sie stellten fest, dass durch eine Legalisierung von Cannabis der entsprechende Schwarzmarkt langsam, aber kontinuierlich verkleinert werden kann (ebd.). Als relevante Faktoren für diese Veränderung identifizierten sie die Präferenzen der Konsumierenden, die Produktkategorien sowie weitere Marktfaktoren,

4 S. hierzu z. B. Bartels (2024) für Uruguay und Kanada, oder exemplarisch das Washington State Liquor and Cannabis Board.

insbesondere den Preis und die Verfügbarkeit von Cannabisprodukten (ebd.). Die von Manthey et al. (2023) befragten Expert/-innen benannten zudem die Produktqualität, Sicherheit und Vertrauen sowie die Bequemlichkeit als bedeutsame Kriterien für die Entscheidung der Konsumierenden, Cannabis legal oder illegal zu erwerben. Pöplau (2023) zufolge entscheiden sich insbesondere Neukonsumierende für den Erwerb von Cannabis auf dem legalen Markt, da ihnen vertrauenswürdige alternative Bezugsquellen fehlen.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang auch beachtet werden, dass die Einführung neuer Produkte sowie Preissenkungen, um mit dem Schwarzmarkt zu konkurrieren, das Risiko in sich bergen, die Nachfrage nach Cannabis in der Bevölkerung zu erhöhen (Manthey et al., 2023).

4.3 Organisierte Kriminalität

Sowohl Manthey et al. (2023) als auch Bouchard et al. (2024) stellten in ihren Reviews fest, dass es bis dato keine evidenzbasierten Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen einer Legalisierung von Cannabis auf die Organisierte Kriminalität in Kanada, den USA und Uruguay bekannt waren.

Bouchard et al. (2024) zeichneten daher drei potentielle Szenarien, die einer Legalisierung von Cannabis folgen könnten:

1 *Die Legalisierung von Cannabis hat einen negativen Einfluss auf die finanziellen Einnahmen der OK*

   Dieses Szenario stützt sich auf Studienergebnisse, die belegen, dass sich der Bezug von Cannabis nach einer Legalisierung zunehmend vom illegalen auf den legalen Markt verschiebt.

2 *Die Legalisierung von Cannabis hat wenig bis keine Auswirkungen auf die OK*

   Für dieses Szenario werden verschiedene Erklärungen angeführt. Eine erste begründet sich auf der Annahme, dass Cannabis nur einen kleinen Teil der Geschäfte der Organisierten Kriminalität ausmacht. Zudem könnte die strenge Regulierung für den legalen Cannabismarkt als weitere Erklärung für geringe oder fehlende Auswirkungen auf den illegalen Markt herangezogen werden.

3 *Die Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis werden dadurch ausgeglichen, dass die OK ihre Aktivitäten auf andere Produkte und Märkte verlagert*

In diesem Szenario wird zum einen die zunehmende Gefahr einer Verflechtung legaler und illegaler Strukturen angeführt. Demnach können legal hergestellte Produkte für den illegalen Markt abgezweigt werden, insbesondere wenn mehr Cannabis angebaut, als den Behörden gemeldet wird. Zudem können legale Lizenzen auf illegale Weise erlangt werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass illegale Produkte in legale Vertriebswege gelangen. Eine zweite Art der Verlagerung der Aktivitäten der Organisierten Kriminalität besteht in dem Ausweichen auf andere Drogenmärkte, die höhere Einnahmen versprechen.

Bouchard et al. (2024) sehen in diesen drei möglichen Szenarien keinen Widerspruch, sondern vielmehr einen Beleg dafür, dass zum einen Organisierte Kriminalität keine homogene Einheit darstellt und zum anderen die verschiedenen von ihnen analysierten Studien immer nur Zugang zu speziellen, partiellen Daten haben. Diese eingeschränkte Datenlage macht es daher zurzeit unmöglich, evidenzbasierte Aussagen zu potenziellen Auswirkungen einer Cannabislegalisierung auf die Organisierte Kriminalität zu treffen.

5 Cannabis – leichte Droge, schwere Kriminalität?

Die Frage, ob Cannabis eine „leichte Droge“ ist und ob der Konsum und Handel mit ihr zu „schwerer Kriminalität“ führt, hat gesellschaftlich und politisch weltweit eine lange Diskussion ausgelöst. Dabei ist die Beziehung zwischen Cannabis und Kriminalität komplex und muss in einem Beziehungsgefüge aus Gesellschaft, Gesetzgebung und individuellen Faktoren betrachtet werden. Das Image von Cannabis als „leichter Droge“ ist in der Gesellschaft und der öffentlichen Meinung weit verbreitet. Cannabis wird als weniger gefährlich als beispielsweise Kokain oder Heroin angesehen und auch Expert/-innen betonen ein geringeres gesundheitliches Risiko. Dennoch sollten die gesundheitlichen Gefahren des Cannabiskonsums, insbesondere mit Blick auf psychische Erkrankungen, nicht leichtfertig unterschätzt werden. Gerade für Jugendliche und junge Erwachsene sowie bei regelmäßigem Konsum besteht ein erhöhtes Risiko für gesundheitliche Probleme und/oder eine Abhängigkeit.

Der Konsum, Besitz und Handel mit Cannabis ist in vielen Ländern nach wie vor illegal und führt zu strafrechtlichen Konsequenzen. Der illegale Cannabismarkt ist, wie auch andere illegale Drogenmärkte, anfällig für kriminelle Strukturen und organisierte Netzwerke. Jedoch zeigen Studien, dass die strafrechtliche Verfolgung von Cannabisdelikten vor allem

auf die Konsumierenden und weniger auf kriminelle Strukturen fokussiert. Diese selektive Verfolgungspraxis zeigt sich in strukturellem Rassismus sowie der Stigmatisierung und Kriminalisierung von Konsumierenden mit weitreichenden gesellschaftlichen und persönlichen Folgen für diese. Eine Legalisierung bietet hier eine Chance auf Verbesserung. Erste Hinweise auf eine solche Veränderung zeigten sich bereits nach der Dekriminalisierung von Cannabis in einigen US-Staaten (Gunadi & Shi, 2022b). Zudem haben im Rahmen der Legalisierung viele amerikanische Bundesstaaten (z. B. Illinois, Kalifornien und Massachusetts) Regelungen entwickelt, um den unverhältnismäßigen Schaden, der durch ethnisches Profiling bei der Verfolgung drogenspezifischer Delikte entstanden ist, zu begegnen und dadurch marginalisierte Bevölkerungsgruppen zu stärken (Owusu-Bempah & Luscombe, 2021). Eine dieser Maßnahmen umfasst die Löschung von Strafregistereinträgen für cannabisbezogene Delikte, die nach der Legalisierung nicht mehr kriminalisiert werden (ebd.). Ein Schritt, den auch der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Legalisierung beachtet hat (s. §§ 40-42 CanG zur Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister).

Eine Legalisierung von Cannabis scheint hingegen wenig Auswirkungen auf die allgemeine Kriminalitätsentwicklung zu haben. Hinsichtlich der Eindämmung des Schwarzmarktes lassen bisherige Erkenntnisse jedoch einen vorsichtig positiven Schluss zu. Durch das Angebot legaler Bezugsquellen für Cannabisprodukte scheint sich der illegale Markt für Cannabis langsam, aber kontinuierlich zu verkleinern. Ob sich dies auch auf kriminelle Netzwerke bzw. die Organisierte Kriminalität auswirkt, bleibt bislang jedoch fraglich. Evidenzbasierte Erkenntnisse zur Auswirkung der Legalisierung auf diese sind bis dato nicht vorhanden. In Anbetracht der in Kanada gemachten Erfahrungen empfehlen Bouchard et al. (2024) ein Rückverfolgungssystem von der Saat bis zum Verkauf (sog. Seed-to-Sales System), in dem alle Schritte der Lieferkette, vom Anbau über die Produktion und den Handel, gesammelt und öffentlich gemacht werden. Ein solches Rückverfolgungssystem würde die Verflechtungen des legalen und illegalen Marktes, insbesondere die Abzweigungen von Produkten von einem in den anderen Markt, deutlich erschweren (ebd.). Auch ein von der Industrie unabhängiges Überwachungs- und Kontrollsystem kann dazu beitragen, die Abzweigungen in den illegalen Markt zu beschränken.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Cannabis in der öffentlichen Wahrnehmung oft als „leichte Droge“ gilt, die jedoch im Kontext der Illegalität schwerwiegende rechtliche und gesellschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die Frage, ob Cannabis tatsächlich zu „schwerer

Kriminalität“ führt, bleibt daher weiterhin umstritten und hängt in großem Maße von der Gesetzgebung und dem entsprechenden Umgang mit Cannabis ab.

Literatur

American Civil Liberties Union. (2013). *The War on Marijuana in Black and White*. New York. https://assets.aclu.org/live/uploads/publications/1114413-mj-report-rfs-rel1.pdf

Baier, D., Schepker, K., & Bergmann, M. C. (2016). Macht Kiffen friedlich und Saufen aggressiv? Zum kausalen Zusammenhang von Cannabis- und Alkoholkonsum und delinquentem Verhalten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*(4), *9*

Bartels, O. (2024). Effekte der Cannabislegalisierung. Empirische Forschungen aus Kanada, Uruguay und den USA. In R. Feustel, H. Schmidt-Semisch, & U. Bröckling (Eds.), *Handbuch Drogen in sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive*. Wiesbaden: Springer Nature

Bouchard, M., Zakimi, N., & Gomis, B. (2024). Cannabis Legalization and its Effects on Organized Crime: Lessons and Research Recommendations from Canada. *Sociological Inquiry*, *0*(0), 21. doi:10.1111/soin.12619

Büge, M. (2017). *Cannabiskonsum und psychische Störungen*. Köln: Psychiatrie Verlag.

Bundesärztekammer. (2023). *Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) (BT-Drs. 20/8704) und zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Cannabislegalisierung stoppen, Gesundheitsschutz verbessern – Aufklärung, Prävention und Forschung stärken“ (BT-Drs. 20/8735)*. https://www.bundestag.de/resource/blob/974438/821ee52941b81ab9ee546a780efbb224/20_14_0154-11-_Bundesaerztekammer_Cannabis.pdf Bundeskriminalamt. (2024). *Rauschgiftkriminalität. Bundeslagebild 2023*. Wiesbaden

Bundesministerium für Gesundheit. Sterbefälle, Sterbeziffern (ab 1998). https://www.gbe-bund.de/gbe/isgbe.information?p_uid=gast&p_aid=

11062362&p_sprache=D&p_thema_id=14187&p_thema_id2=1&p_thema_id3=&p_thema_id4=

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. (2024). *„Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2023" – Ergebnisse zum Cannabiskonsum* –. https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/pressemitteilungen/daten_und_fakten/Infoblatt_Drogenaffinit%C3%A4tsstudie_2023_Cannabis.pdf

De Sousa Fernandes Perna, E. B., Theunissen, E. L., Kuypers, K. P. C., Toennes, S. W., & Ramaekers, J. G. (2016). Subjective aggression during alcohol and cannabis intoxication before and after aggression exposure. *Psychopharmacology*, *233*, 3331-3340. doi:10.1007/s00213-016-4371-1

Dellazizzo, L., Potvin, S., Athanassiou, M., & Dumais, A. (2020). Violence and Cannabis Use: A Focused Review of a Forgotten Aspect in the Era of Liberalizing Cannabis. *frontiers in Psychiatry*, *11:567887*, 11. doi:10.3389/fpsyt.2020.567887

Deutscher Bundestag. (2023). *Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)*. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Cannabis/Gesetzentwurf_Cannabis_Kabinett.pdf

Dugré, J. R., Giguère, C.-É., & Potvin, S. (2024). The company you keep: The neglected role of affiliating with delinquent friends in the development of the cannabis-violence link. *Addictive Behaviors*, *151*, 8. doi:10.1016/j.addbeh.2023.107939

Friemel, C. M., Hoch, E., Bonnet, U., Hermann, D., Simon, R., & Schneider, M. (2019). Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch. 3.3 Psychosoziale Folgen. In E. Hoch, C. M. Friemel, & M. Schneider (Eds.), *Cannabis: Potenzial und Risiko. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Springer-Verlag

Friemel, C. M., Schneider, M., Lutz, B., Hermann, D., Hasan, A., Kambeitz, J., & Hoch, E. (2019). Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch. 3.1 Kognition. In E. Hoch, C. M. Friemel, & M. Schneider (Eds.), *Cannabis: Potenzial und Risiko. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Springer-Verlag

Girgis, J., Pringsheim, T., Williams, J., Shafiq, S., & Patten, S. (2020). Cannabis Use and Internalizing/Externalizing Symptoms in Youth: A Canadian Population-Based Study. *Journal of Adolescent Health*, *67*, 26-32 doi:10.1016/j.jadohealth.2020.01.015

Government of Canada. (2021). Cannabis Legalization and Regulation [Press release]. https://www.justice.gc.ca/eng/cj-jp/cannabis/

Gunadi, C., & Shi, Y. (2022a). Association of Recreational Cannabis Legalization With Cannabis Possession Arrest Rates in the US. *JAMA Network Open*, *5*(12), 1-12. doi:10.1001/jamanetworkopen.2022.44922

Gunadi, C., & Shi, Y. (2022b). Cannabis Decriminalization and Racial Disparity in Arrests for Cannabis Possession. *Social Science & Medicine*, *293*. doi:10.1016/j.socscimed.2021.114672

Hoch, E., Hermann, D., Kraus, L., Bonnet, U., Preuss, U., Schneider, M., & Friemel, C. M. (2019). Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch. 3.5 Cannabisbezogene Störungen. In E. Hoch, C. M. Friemel, & M. Schneider (Eds.), *Cannabis: Potenzial und Risiko. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Springer-Verlag

Johnson-Ferguson, L., & Di Forti, M. (2023). From heavy cannabis use to psychosis: is it time to take action? *Irish Journal of Psychological Medicine*, *40*, 13-18. doi:10.1017/ipm.2021.33

Klintschar, M. (2017). Cannabis aus rechtsmedizinischer und kriminologischer Sicht. In G. Duttge, R. M. Holm-Hadulla, J. L. Müller, & M. Steuer (Eds.), *Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis. Medizinische, juristische und psychosoziale Perspektiven* (pp. 12). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen

Kreuzer, A. (2015). Zusammenhänge zwischen Drogen und Kriminalität. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, *9*, 3-9. doi:10.1007/s11757-014-0297-9

Manthey, J., Hayer, T., Jacobsen, B., Kalke, J., Klinger, S., Rehm, J., Zobel, F. (2023). *Technischer Bericht. Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis*. Hamburg

Manthey, J., Klinger, S., Rosenkranz, M., & Schwarzkopf, L. (2024). Cannabis use, health problems, and criminal offences in Germany: national and state-level trends between 2009 and 2021. *European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience*. doi:10.1007/s00406-024-01778-z

McDonald, A. J., Kurdyak, P., Rehm, J., Roerecke, M., & Bondy, S. J. (2024). Age-dependent association of cannabis use with risk of psychotic disorder. *Psychological Medicine*, *54*, 2926-2936. doi:10.1017/S0033291724000990

Neubacher, F. (2019). Organisierte Kriminalität – Kontextualisierung des Forschungsgegenstandes. In M. Tzanetakis & H. Stöver (Eds.), *Drogen*,

Darknet und Organisierte Kriminalität Herausforderungen für Politik, Justiz und Drogenhilfe (pp. 279). Baden-Baden: Nomos

Nutt, D. J., King, L. A., & Phillips, L. D. (2010). Drug harms in the UK: a multicriteria decision analysis. *The Lancet*, *376*(9752), 1558-1565. doi:10.1016/S0140-6736(10)61462-6

Orth, B., & Merkel, C. (2022). *Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trends.* Köln

Owusu-Bempah, A., & Luscombe, A. (2021). Race, cannabis and the Canadian war on drugs: An examination of cannabis arrest data by race in five cities. *International Journal of Drug Policy*, *91*. doi:10.1016/j.drugpo.2020.102937

Patzak, J. (2022). Kontrollierte Abgabe von Cannabis – der falsche Weg. *SUCHT*, *68*(6). doi:10.1024/0939-5911/a000792

Pedersen, W., & Skardhamar, T. (2009). Cannabis and crime: findings from a longitudinal study. *Addiction*, *105*, 109-118. doi:10.1111/j.1360-0443.2009.02719.x

Perkonigg, A., Goodwin, R. D., Fiedler, A., Behrendt, S., Beesdo, K., Lieb, R., & Wittchen, H.-U. (2008). The natural course of cannabis use, abuse and dependence during the first decades of life. *Addiction*, *103*, 439-449. doi:10.1111/j.1360-0443.2007.02064.x

Pöplau, E. (2023). *Das Ende der Cannabisprohibition? Die Relevanz von US-amerikanischen und kanadischen Erfahrungswerten für die deutsche Kriminalpolitik*. Baden-Baden: Nomos.

Rafiei, D., & Kolla, N. J. (2022). Fact or Faction Regarding the Relationship between Cannabis Use and Violent Behavior. *The Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law*, *50*(1), 44-55. doi:10.29158/JAAPL.210034-21

Ramesh, D., Schlosburg, J. E., Wiebelhaus, J. M., & Lichtman, A. H. (2011). Marijuana Dependence: Not Just Smoke and Mirrors. *ILAR Journal*, *52*(3). doi:10.1093/ilar.52.3.295

REGULACION Y CONTROL DEL CANNABIS, (2014)

Sandberg, S. (2012). Is cannabis use normalized, celebrated or neutralized? Analysing talk as action. *Addiction Research and Theory*, *20*(5), 372-381. doi:10.3109/16066359.2011.638147

Schneider, M., Friemel, C. M., Schäfer, M., Storr, M., & Hoch, E. (2019). Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch. 3.2 Somatische Folgen. In E.

Hoch, C. M. Friemel, & M. Schneider (Eds.), *Cannabis: Potenzial und Risiko. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Springer-Verlag

Schreier, S., & Leimbach, K. (2023). Same but different? A qualitative analysis of the influence of COVID-19 on law enforcement and organized crime in Germany. *Trends in organized crime*, *26*(2). doi:10.1007/s12117-022-09470-1

Søgaard, T. F., Brummer, J. E., Wilkins, C., Sznitman, S. R., Sevigny, E. L., Frank, V. A., Kirtadze, I. (2024). Global patterns in small-scale cannabis growers' distribution practices: Exploring the grower-distributor nexus. *International Journal of Drug Policy*. doi:10.1016/j.drugpo.2024.104463

Sorkhou, M., Bedder, R. H., & George, T. P. (2021). The Behavioral Sequelae of Cannabis Use in Healthy People: A Systematic Review. *Psychiatry*, *12:630247*. doi:10.3389/fpsyt.2021.630247

Stöver, H. (2019). Regulierung statt Repression: Notwendige Neuorientierungen in der Drogenpolitik In M. Tzanetakis & H. Stöver (Eds.), *Drogen, Darknet und Organisierte Kriminalität. Herausforderungen für Politik, Justiz und Drogenhilfe* (pp. 279). Baden-Baden: Nomos

Täschner, K.-L. (2017). Gedanken zum Bild des Haschischs in der Öffentlichkeit und zur Legalisierungsdebatte. In G. Duttge, R. M. Holm-Hadulla, J. L. Müller, & M. Steuer (Eds.), *Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis. Medizinische, juristische und psychosoziale Perspektiven* (pp. 10). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen

Thomasius, R. (2017). Gesundheitliche Auswirkungen von Cannabismissbrauch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In G. Duttge, R. M. Holm-Hadulla, J. L. Müller, & M. Steuer (Eds.), *Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis. Medizinische, juristische und psychosoziale Perspektiven* (pp. 20). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen

Thomasius, R. (2022). Kinder und Jugendliche dürfen nicht die Leidtragenden einer kontrollierten Abgabe von Cannabis sein. *SUCHT*, *68*(6). doi:10.1024/0939-5911/a000792

United Nations. (2019). *World Drug Report 2019*. https://wdr.unodc.org/wdr2019/prelaunch/WDR19_Booklet_1_EXECUTIVE_SUMMARY.pdf

UNODC. (2024). *World Drug Report 2024. Special Points of Interest*. https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/world-drug-report-2024.html

von Keller, R., Hasan, A., Koethe, D., Kambeitz, J., Hermann, D., Pogarell, O., Hoch, E. (2019). Cannabiskonsum zum Freizeitgebrauch. 3.6

Psychotische Störungen. In E. Hoch, C. M. Friemel, & M. Schneider (Eds.), *Cannabis: Potenzial und Risiko. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Springer-Verlag

Washington State Liquor and Cannabis Board (o.D.), Buying, Selling, and Gifting Cannabis. https://lcb.wa.gov/education/buying_selling_gifting_cannabis

World Health Organization. (2024). *Global status report on alcohol and health and treatment of substance use disorders*. Geneva. https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/377960/9789240096745-eng.pdf?sequence=1

Die polizeiliche Nutzung neuer Technologien zwischen Wollen, Sollen, Können und Dürfen

Hartmut Aden

1 Einleitung und Fragestellungen

Welche Bedeutung haben technische Innovationen für Polizei- und andere Sicherheitsbehörden? Dieser Beitrag untersucht diese Frage aus der Perspektive der Akteur/-innen und Einflussfaktoren, die darüber mitbestimmen, welche Sicherheitstechnologien von diesen Behörden im bundesdeutschen Kontext genutzt werden. Dabei geht der Beitrag den folgenden Fragestellungen nach: Wer sind die maßgeblichen Akteur/-innen bei der Technisierung der öffentlichen Sicherheit? Welche Faktoren begünstigen, welche behindern diese Technisierung? Welche Rolle spielen Gesetzgebung und Rechtsprechung bei der Technisierung der öffentlichen Sicherheit und ihrer rechtsstaatlichen Einhegung? Die bundesdeutschen Polizeien des Bundes und der Länder stehen im besonderen Fokus des Beitrags.

2 Sicherheit und (mehr oder weniger) neue Technologien

Technologien spielen für Sicherheitsbehörden eine wichtige Rolle. Neue Technologien tragen auch zu neuen Formen von Unsicherheit bei, z. B. wenn schnelle Fahrzeuge, Waffen oder avancierte Informationstechnik bei der Vorbereitung und Durchführung von Straftaten genutzt werden (näher hierzu Aden 2013 und 2019).

Dieser Nexus zwischen Technologien als Unsicherheitsfaktor und Technologienutzung durch Sicherheitsbehörden ist keine neue Entwicklung, sondern eine historische Konstante (hierzu auch Nogala 1989; Aden 2019). Z. B. wurden bereits im 19. Jahrhundert sich entwickelnde Verkehrsmittel wie die Eisenbahn und motorisierte Fahrzeuge auch genutzt, um Straftaten zu begehen oder sich der Strafverfolgung zu entziehen. Für Polizist/-innen folgte daraus eine Notwendigkeit, ebenfalls mobiler zu

werden. Ein ähnlicher Nexus lässt sich bei der Nutzung von Waffen beobachten. Die Verwendung leistungsfähigerer oder gefährlicherer Waffen bei Straftaten wurde oft auch als Argument für eine stärkere Bewaffnung der Polizei herangezogen.

Seit den 1970er Jahren gehört die Nutzung neuer Kommunikationstechnologien durch Straftäter/-innen zu den Dauerthemen der Polizei- und Kriminalpolitik, parallel zur Entwicklung der entsprechenden Technologien. Hier überlagern sich zwei Diskursstränge: Erstens geht es auch hier um die Nutzung entsprechend leistungsfähiger Kommunikationstechnologie durch Strafverfolgungsbehörden, deren technologische Ausstattung oft Jahre oder sogar Jahrzehnte hinter dem im Alltagsleben Gebräuchlichen zurückbleibt. Zweitens geht es aber auch um die Möglichkeit der Strafverfolgungsbehörden, Kommunikation auf dem jeweiligen Stand der Technik zu überwachen, vom klassischen papierbasierten Brief über leitungsgebundene Telefonie bis hin zu verschlüsselter Online-Kommunikation, Messenger-Diensten und dem Darknet.

Neuere technologische Entwicklungen betreffen die Cybersicherheit und die Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz (KI). Die Detektion von Cyberangriffen erfordert auch auf Seiten der Strafverfolgung avancierte Technologien. Anwendungen, die auf KI basieren, versprechen hier neue Ansätze, ebenso für vielfältige andere polizeiliche Aufgabenfelder, bei denen große Datenmengen verarbeitet und analysiert werden (näher hierzu Kleemann et al. 2023). Auch hier spielt die Frage des „Schritthaltens" der Polizei mit neuen Möglichkeiten der Technologienutzung für Straftaten jedenfalls in polizeilichen und innenpolitischen Diskursen eine zentrale Rolle.

3 Polizeiliche Nutzung neuer Technologien: Beispiele aus der Forschung

Nach den Terroranschlägen in New York und Washington (DC) vom 11. September 2001 wurden vielfältige Initiativen entwickelt, um auf die veränderte Sicherheitslage zu reagieren. Hierzu zählt in vielen Ländern der Welt, so auch in Deutschland und in der Europäischen Union, verstärkte Forschung zur zivilen Sicherheit.

Das im Jahr 2013 gegründete *Forschungsinstitut für Öffentliche und Private Sicherheit* (FÖPS Berlin) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) hat sich seit seiner Gründung u. a. auf die rechts- und sozialwissenschaftliche Forschung zu neuen Sicherheitstechnologien

spezialisiert und hierzu an zahlreichen Forschungsprojekten mitgewirkt. Unter Leitung des Verfassers wurde etwa das Projekt *FindMyBike* durchgeführt, 2017 bis 2019 gefördert vom Institut für Angewandte Forschung Berlin (IFAF). Ausgangspunkt war die Beobachtung, dass immer mehr Menschen in der Lage sind, die Position ihres Eigentums, z. B. ihres Fahrrades, anhand von GPS-Daten online nachzuvollziehen. Die Herausforderung bestand darin, diese Daten in stark abgeschotteten und gesicherten polizeilichen Systemen zu nutzen, ohne die IT-Sicherheit zu beeinträchtigen. In diesem Projekt wurden Software-Lösungen erforscht, die eine Übernahme der Positionsdaten gestohlener Gegenstände durch die Polizei ermöglichen (vgl. Fährmann et al. 2023).

Im Projekt MEDIAN (gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms Sicherheitsforschung, 2018-2022) wurden Geräte erforscht, die bei mobilen Polizeikontrollen eingesetzt werden können. Das HWR/FÖPS-Team führte in diesem Projekt umfangreiche rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftlich-empirische Forschungen zur Praxis mobiler Kontrollen und den dabei auftretenden Diskriminierungsrisiken durch (Aden et al. 2022; Thurn et al. 2023). International vergleichend wurde diese Thematik parallel im Forschungsnetzwerk *Police Stops* vertieft (EU-COST Action, 2018-2023; Ergebnisse u. a.: Aden, Bosch et al. 2024; Aden, Fazekas et al. 2024; Van Brakel et al. 2024).

Im Projekt FAKE-ID (ebenfalls gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms Sicherheitsforschung, 2021-2024) wurden durch Künstliche Intelligenz (KI) generierte Fälschungen von Bildern und Videos sowie Möglichkeiten ihrer Detektion erforscht, u. a. im Kontext der polizeilichen Strafverfolgung. Das HWR-FÖPS-Team analysierte hier die multiplen rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Implikationen der Nutzung von Deepfakes für legitime oder illegitime Zwecke und deren Detektion. Die parallel zur Projektlaufzeit ausgehandelte KI-Verordnung der Europäischen Union, (VO (EU) 2024/1689, „AI Act“) konkretisierte insbesondere Transparenzanforderungen für die Nutzung von Deepfakes (Louban et al. 2022; Tahraoui et al. 2023).

Im Projekt VIKING (*Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz für polizeiliche Anwendungen*, ebenfalls gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms Sicherheitsforschung 2022-2025) wurden Qualitätsstandards für die Entscheidung von Polizeibehörden über die Beschaffung und Nutzung vertrauenswürdiger KI-Anwendungen entwickelt. Hier oblag dem HWR/FÖPS-Team im Schwerpunkt

die rechtswissenschaftliche Analyse der Anforderungen an die polizeiliche KI-Nutzung (Kleemann et al. 2023).

Im Forschungsnetzwerk BEiNG-WISE (*Behavioral Next-Generation in Wireless Networks for Cybersecurity*, EU-COST-Action, 2023-2027) findet ein Austausch über den Umgang mit Risiken neuer Standards für die kabellose Kommunikation statt, insbesondere im Kontext von 6G-Netzwerken, die ab ca. 2030 genutzt werden sollen (Loscri et al. 2025).

Die rechts- und sozialwissenschaftlichen Forschungsbeiträge des HWR/FÖPS-Teams zielen darauf ab, dass hohe rechtliche und ethische Schutzstandards und eine für die Betroffenen akzeptable Ausgestaltung von Sicherheitstechnologien bereits frühzeitig in das Technologiedesign integriert werden.

4 *Wollen* Sicherheitsbehörden immer mehr Technik?

Die Dimension des *Wollens* bezieht sich auf die Frage, inwieweit Polizeibehörden die treibenden Kräfte ihrer eigenen Technisierung sind. Empirische Forschungserkenntnisse zeigen, dass es in der Polizei oftmals eine breite Koalition aus strategisch agierendem Leitungspersonal und technikaffinen Mitarbeitenden gibt, die sich für die Nutzung neuer technologischer Entwicklungen einsetzen (Aden et al. 2023). In Deutschland war Horst Herold, Präsident des Bundeskriminalamts von 1971 bis 1981, ein Vorreiter dieser Strategie (Herold 1979; zum Kontext: Nogala 1989). Durch die Ausbreitung avancierter Kommunikationstechnologien im Alltag hat sich die Situation auch insofern weiterentwickelt, als die meisten Polizist/-innen in ihrem Privatleben mit dem Umgang mit Geräten wie Smartphones oder Tablet-Computern vertraut sind und sie daher ihren Arbeitsalltag als defizitär wahrnehmen, wenn sie dort auf entsprechende Geräte verzichten müssen (näher hierzu Aden et al. 2023). Auch dieser Faktor trägt dazu bei, dass die Polizeiorganisationen selbst und ihre Bediensteten zentrale Akteure sind, die neue Sicherheitstechnologien einsetzen wollen.

Allerdings ist dieses Wollen nicht ohne Ambivalenzen. Die im Polizeibereich besonders einflussreichen Gewerkschaften zählen zwar oft zu den Fürsprecher/-innen der Nutzung neuer Technologien im Interesse von Arbeitserleichterung. Zugleich achten sie aber auch darauf, dass diese nicht zur Kontrolle der Arbeitsleistung der Polizist/-innen eingesetzt werden oder gar Arbeitsplätze gefährden.

Schließlich sind nicht alle Polizeibediensteten von Veränderungen ihrer Arbeitsabläufe durch neue Technologien begeistert. Gewohnte Verwaltungsroutinen müssen an die Technologien angepasst oder sogar ersetzt werden. Arbeiten, die für einzelne Arbeitsplätze prägend waren, können möglicherweise von KI-Anwendungen übernommen werden. Veränderungsängste schränken daher auch das *Wollen* der Polizeiorganisationen bezüglich der Nutzung neuer Technologien ein. Bedienstete sollten daher mit ihren entsprechenden Sorgen und Ängsten frühzeitig in Veränderungsprozesse durch neue Technologien eingebunden werden.

5 *Sollen:* Werden Sicherheitsbehörden zum Nutzen neuer Technologien gedrängt?

Die Dimension des *Sollens* umfasst äußere Einflüsse, die auf die Nutzung neuer Technologien für die Polizeiarbeit einwirken.

Firmen, die entsprechende Technologien entwickeln und verkaufen, sind Akteur/-innen, die das *Sollen* vorantreiben. Für sie sind Polizeibehörden ein relevanter Markt. Bei einschlägigen Fachveranstaltungen sind Führungskräfte der Polizei und Polizeibedienstete insgesamt daher eine umworbene Klientel – teils mit weitreichendem Erfolg. So sind z. B. Distanz-Elektroimpulsgeräte weiterhin unter dem ursprünglichen Namen ihrer US-amerikanischen Herstellerfirma *Taser* verbreitet und haben sich neben Schusswaffen zur Standardausstattung vieler Polizeien weltweit entwickelt.

Auch öffentliche Erwartungen können als Trigger-Faktoren für die Technisierung der Polizeiarbeit fungieren. Nach sicherheitsbedrohenden Ereignissen, z. B. Terroranschlägen oder Straftaten, die eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit erzeugen, sind Forderungen nach einer besseren Ausstattung von Polizei und Nachrichtendiensten eine reflexhafte Reaktion (näher hierzu Aden 2008). Statt zielorientierter Problemlösungsansätze kommen in solchen Situationen häufig „Schubladenkonzepte“ zur Anwendung, die zuvor verworfen wurden oder die ohnehin Teil von laufenden Planungen waren. Populistische Forderungen erhöhen die Aufmerksamkeit für die Interventionen der politischen Akteure So wurde nach einem Messerattentat auf dem Stadtfest in Solingen am 23. August 2024 auf Bundesebene ein Gesetzgebungspaket vorgelegt, das ohnehin geplante Maßnahmen zur polizeilichen KI-Nutzung enthielt. Ein direkter Bezug zu den Ursachen des Attentats war nicht erkennbar (zur Kritik: Aden 2024).

In solchen populistischen Debatten, denen zufolge Polizeibehörden Technologien nutzen *sollen*, wird häufig übersehen, dass Befugnisse zur Techniknutzung nicht ausreichen, sondern auch komplexe Entwicklungsprozesse und hohe Investitionen in Technik erforderlich sind, die oft die Investitionshaushalte überfordern.

6 *Können:* Sind Sicherheitsbehörden überhaupt in der Lage, neue Technologien sinnvoll zu nutzen?

Die Nutzbarkeit und Nutzung technischer Innovationen durch Sicherheitsbehörden sind nicht selbstverständlich. Vielmehr begrenzen strukturelle Hürden das *Können* bei der polizeilichen Techniknutzung.

Eine Hürde besteht in begrenzten Investitionsmitteln. Haushaltsmittel für Technik stehen in Konkurrenz mit anderen Bedarfen, insbesondere mit den Kosten vorhandener und neuer Personalstellen. Für Politik und Gewerkschaften erzielen Forderungen nach zusätzlichen Stellen häufig positive Resonanz, die sich auch in politischen Statements und Koalitionsvereinbarungen wiederfindet. Dabei wird allerdings oft übersehen, dass die Arbeitseffektivität und die Arbeitszufriedenheit der Bediensteten ohne adäquate und regelmäßig erneuerte Technikausstattung leiden. Für die Budgetplanung wäre daher die Etablierung eines Grundsatzes von Interesse, nach dem für jede Stelle ein Mindestbetrag an Investitionsmitteln vorzusehen ist, der die Arbeit mit aktuellen Technologien sicherstellt.

Eine weitere strukturelle Hürde, die das *Können* polizeilicher Techniknutzung begrenzt, besteht in der fehlenden Kompatibilität genutzter Systeme. „Selbstgebastelte" Hard- und Softwarelösungen waren lange Zeit für die polizeiliche Datenverarbeitung prägend. Manche Standardprodukte, die auf internationalen Märkten angeboten werden, erfüllen nicht die Anforderungen des europäischen und deutschen Rechts im Hinblick auf IT-Sicherheit und Schutzstandards für die Grundrechte Betroffener. Die Beschaffung erfolgt zudem im bundesdeutschen halb-(de-)zentralisierten Polizeisystem überwiegend auf Landesebene, so dass nicht gesichert ist, dass die Systeme der Polizeien der Länder und des Bundes eine Zusammenarbeit überhaupt ermöglichen. Dies führt dazu, dass am Ende Arbeiten individuell und manuell ausgeführt werden müssen, für die eigentlich technische Automatisierungslösungen vorhanden wären. Immerhin wurde das Problem erkannt. Im Zuge des Programms *Polizei 20/20* wird eine kompatiblere Informationsarchitektur der Polizei angestrebt (Innenministerkonferenz 2016). Die Verbesserung des *Könnens*

polizeilicher Techniknutzung im Rahmen dieses Programms dürfte allerdings nur längerfristig erreichbar sein.

Auch der Mangel an technisch qualifiziertem Personal begrenzt das *Können* bei der polizeilichen Techniknutzung. Polizist/-innen verfügen über eine generalistische Ausbildung. Nur wenige waren vorher in technischen Berufen tätig, durch die sie gut für die polizeiliche Techniknutzung vorbereitet sind. Die Polizeien stehen daher vor der Aufgabe, entweder generalistisch ausgebildete Polizeibedienstete für die Technikentwicklung zu qualifizieren oder technisch versierte Quereinsteiger/-innen einzustellen. Allerdings ist der öffentliche Dienst für gut ausgebildete Technikexpert/-innen wenig attraktiv, so dass auch die Gewinnung qualifizierter Quereinsteiger/-innen keinesfalls einfach ist.

7 *Dürfen*: Rechtliche Spielräume und Grenzen der Techniknutzung durch Sicherheitsbehörden

Aus der rechtlichen Perspektive ist die Dimension des *Dürfens* zentral: Polizeiliche Techniknutzung ist oft mit weitreichenden Grundrechtseingriffen verbunden. Der Grundrechtsschutz erfordert die Begrenzung von Grundrechtseingriffen auf das für angemessene Sicherheitsziele unbedingt erforderliche Maß.

Technische Innovationen erhöhen Grundrechtsrisiken. Z. B. können Distanzelektro-Impulsgeräte („Taser“) zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen, wenn sie unsachgemäß eingesetzt werden. Die polizeiliche Nutzung von KI-Anwendungen kann zu schwer kontrollierbaren, fehlerhaften oder diskriminierenden Entscheidungen führen (näher hierzu Kleemann et al. 2023). Die Verarbeitung großer Datenmengen in Datenbanken oder im Rahmen des KI-Trainings gefährdet nicht nur die Privatsphäre der Betroffenen, sondern kann auch vielfältige negative Folgewirkungen haben, wenn Daten Unbefugten bekannt werden oder wenn unzutreffende Daten für polizeiliche Zwecke verarbeitet werden. Die Risiken steigen weiter, wenn besonders sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden, etwa Gesundheitsdaten, biometrische Informationen oder Daten zu politischen Präferenzen (hierzu Kühne & Schlepper 2018).

Das empirische Wissen über taugliche Problemlösungen ist begrenzt, da im Sicherheitsbereich nur selten wissenschaftlich unabhängige Evaluationen bestehender Gesetze durchgeführt werden. Innenpolitische Gesetzgebung ist daher längst nicht immer an der Lösung von Problemen

orientiert. Vielmehr werden Spielräume für die polizeiliche Techniknutzung so weit wie möglich „ausgereizt". Verfassungsgerichtliche Erwägungen, die detailliert darlegen, welche Grenzen die Grundrechte für die polizeiliche Techniknutzung setzen, werden oft nicht zum Maßstab für eine grundrechtsschonende Gesetzgebung genommen, sondern bis aufs Letzte „ausgereizt" Teils werden hierfür sogar Formulierungen aus Verfassungsgerichtsentscheidungen in Gesetzestexte übernommen (näher zur Kritik: Aden & Fährmann 2018 und 2019). Hinzu kommt die Vorverlagerung staatlicher Eingriffe mit schwindenden Grenzen zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (hierzu näher Bäcker 2015).

Dass die gesetzgeberischen Spielräume für Grundrechtseinschränkungen oft so weit wie irgend möglich ausgeschöpft werden, lässt sich auch durch die Tendenz eines Großteils der politisch Verantwortlichen erklären, der Polizeipraxis sehr große Handlungs- und Entscheidungsspielräume zu gewähren. Der kanadische Kriminologe Jean-Paul Brodeur (1984 und 2003) hat dies als den „grauen Scheck" bezeichnet. Die Politik gibt der Polizei keinen „Blankoscheck", mit dem sie alles tun oder lassen kann, was sie möchte. Sie lässt aber Regelungen häufig so im Allgemeinen, dass die Polizeipraxis sehr große Handlungsspielräume erhält – ein Phänomen, das Johannes Feest und Erhard Blankenburg in den 1970er Jahren als die *Definitionsmacht der Polizei* bezeichnet haben (Feest & Blankenburg 1973).

8 Mögliche Antworten auf den „grauen Scheck" beim polizeilichen Dürfen

Welche Alternativen gibt es bei der Gesetzgebung zur polizeilichen Techniknutzung zu der Politik des „grauen Schecks"? Rechtssoziologisch wäre es naheliegend, die Perspektive der Adressat/-innen stärker einzubeziehen: Betroffene sind nicht nur abstrakte Grundrechtsträger/-innen, sondern polizeiliche Eingriffsbefugnisse haben konkrete, mit sozialwissenschaftlichen Methoden erforschbare Wirkungen auf Menschen – etwa wenn sie sich durch die Art der Techniknutzung diskriminiert fühlen, weil sie aufgrund unausgewogener Algorithmen Künstlicher Intelligenz häufiger als andere einer Straftat oder der Verursachung einer Gefahr verdächtigt werden.

Grundrechtstheoretisch ist der Grundrechtsschutz durch Verfahren seit Jahrzehnten von zunehmender Relevanz auch im Sicherheitsrecht. Hier kann es z. B. darum gehen, technikbasierte Maßnahmen nachvollziehbar zu begründen und so für Betroffene verständlich zu machen.

Begründungspflichten können darüber hinaus auch Anlass für Polizist/-innen sein, ihr Handeln vorab stärker zu reflektieren und nicht erst im Nachhinein zu rechtfertigen (näher hierzu Aden 2013). Transparenzpraktiken können und sollten hier über die verwaltungsverfahrensrechtlichen Mindestvorschriften zur Betroffenenanhörung hinausgehen. Die Rechtmäßigkeit von technikbasierten Eingriffsmaßnahmen sollte im Rahmen einer Technikfolgenabschätzung (hierzu grundlegend Roßnagel 1993) reflektiert und im Einzelfall (mit vertretbarem Aufwand) dokumentiert werden.

Interessante Ansätze bieten hier auch *Legality by Design*-Konzepte, die darauf abzielen, dass Technologien bereits so konstruiert werden, dass sie nur rechtmäßig und grundrechtsschonend genutzt werden können. Diese Ansätze erfordern eine enge interdisziplinäre Kooperation zwischen Expert/-innen aus Technik-, Sozial- und Rechtswissenschaften (vgl. z. B. Loscri et al. 2025). Sie machen die Rechtmäßigkeit der Techniknutzung zugleich weniger abhängig vom korrekten Handeln und Verhalten Einzelner.

9 Fazit und Ausblick

Technik befindet sich in einem fortlaufenden, teils rasanten Entwicklungsprozess, wie sich in den letzten Jahren bei der Entwicklung von KI-Anwendungen gezeigt hat. Die Polizei und andere Sicherheitsbehörden nehmen Technik als Unsicherheitsfaktor wahr, benötigen aber selbst Technologien, um mit solchen Unsicherheiten umzugehen. Dabei erschweren allerdings bürokratische Routinen und begrenzte Investitionsmittel Innovationen.

Rechtliche Steuerung und grundrechtliche Einhegung stoßen auf Vorbehalte in der sicherheitsbehördlichen Praxis und in der Innenpolitik. Daher fehlt es oft an einer effektiven grundrechtsschonenden Einhegung der polizeilichen Techniknutzung. Populistische Tendenzen erschweren eine rationale, auf Problemlösung fokussierte Gesetzgebung zur Techniknutzung im Sicherheitsbereich zusätzlich.

Daher kommt in Zukunft nicht nur der Gesetzgebung, sondern auch der Technikentwicklung eine Schlüsselrolle bei der Etablierung von Technologien zu, die das Arbeiten der Polizei erleichtern und zugleich die Grundrechte der Betroffenen schonen.

Literatur

Aden, H. (2008). Problemdefinition und Agendagestaltung in der Kriminalpolitik. In H.-J. Lange, (Hrsg.), *Kriminalpolitik* (S. 121-136). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Aden, H. (2013). Polizei und das Recht: Stressquelle oder Stressvermeidung? In R. Prätorius & L. Lehmann (Hrsg.), *Polizei unter Stress?* (S. 15-34). Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Aden, H. (2018). Information sharing, secrecy and trust among law enforcement and secret service snstitutions in the European Union. *West European Politics*, 41, 4, S. 981-1002.

Aden, H. (2019). Polizei und Technik zwischen Praxisanforderungen, Recht und Politik, *Vorgänge*. H. 227 (= 58, 3), S. 7-19.

Aden, H. (2024). Biometrische Gesichtserkennung vor dem Aus? Interview. *Neue Juristische Wochenschrift / NJW-aktuell*, 77, 45, S. 12-13 (Interview : M. Spiekermann).

Aden, H., Bosch, A., Fährmann, J. & Thurn, R. (2022). Police stops in Germany – between legal rules and informal practices. *Journal of Organizational Ethnography*, 11, 2, S. 116-131.

Aden, H., Bosch, A., Fährmann, J. & Thurn, R. (2024). Contextualising police stops in public debates: policy-turning-points in Germany. In J. de Maillard; K. Verfaillie & M. Rowe (Hrsg.). *The politicization of police stops in Europe.: public issues and police reform.* (S. 245-266). Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Aden, H., Fährmann, J. & Matzdorf, C. (2023). Technikforschung und Polizei – strukturelle Rahmenbedingungen, Hindernisse und Perspektiven. In J. Fährmann; G. Görlitz; C. Matzdorf & A. Vollmar (Hrsg.), *Private Positionsdaten und polizeiliche Aufklärung von Diebstählen. Rechtliche, kriminalistische und technische Perspektiven*, (S. 279-289). Baden-Baden: Nomos.

Aden, H., Fazekas, J., Lennon, G., Mouhanna, C., Himanen, M., Piening, M.-T. & Bosch, A. (2024). External accountability: the limited influence of oversight bodies on the governance of police stops. In E. Aston; S. de Kimpe, J. Fazekas, G. Lennon & M. Rowe (eds.), *Governing police stops across Europe.* (S. 83-121). Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Aden, H. & Fährmann, J. (2018). Polizeirecht vereinheitlichen? Kriterien für Muster-Polizeigesetze aus rechtsstaatlicher und bürgerrechtlicher Perspektive, Gutachten und Vorstudie, Berlin: Heinrich Böll Stiftung.

Aden, H. & Fährmann, J. (2019). Defizite der Polizeirechtsentwicklung und Techniknutzung. *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, 52, 6, S. 175-178.

Bäcker, M. (2015:). *Kriminalpräventionsrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Brodeur, J.-P. 1984. La police: mythes et réalités. *Criminologie* 17, S. 9–41.

Brodeur, J.-P. (2003). *Les visages de la police. Pratiques et perception*. Montréal: Presses de l'Université de Montréal.

Fährmann, J.; Görlitz, G., Matzdorf, C. & Vollmar, A. (Hrsg.) (2023). *Private Positionsdaten und polizeiliche Aufklärung von Diebstählen. Rechtliche, kriminalistische und technische Perspektiven*, Baden-Baden: Nomos.

Feest, J. & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei*. Düsseldorf: Bertelsmann.

Herold, H. (1979): Erwartungen von Polizei und Justiz an die Kriminaltechnik. *Kriminalistik 33*, H. 1, S. 17-26.

Innenministerkonferenz (Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder) (2016) Saarbrücker Agenda zur Informationsarchitektur der Polizei als Teil der Inneren Sicherheit. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/saarbruecker-agenda.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Kleemann, S., Hirsbrunner, S. D. & Aden, H. (2023). Fairness, Erklärbarkeit und Transparenz bei KI-Anwendungen im Sicherheitsbereich – ein unmögliches Unterfangen? *Vorgänge*. H. 244, (= 62, 2), S. 29-47.

Kühne, S. & Schlepper, C. (2018). Zur Politik der Sicherheitsversprechen. Die biometrische Verheißung. In J. Puschke & T. Singelnstein (Hrsg.), *Der Staat und die Sicherheitsgesellschaft*. Wiesbaden: Springer VS, S. 79-99.

Loscri, V., Symeonidis, I., Griesbacher, M., Deniau, V., Andreoletti, D., Chiumento, A., Dimitrova, V., Corradini, I., Aden, H. & Moritz, M (Hrsg.) (2025), *Interdisciplinary security aspects of next-generation wirelessnNetworks and systems: BEiNG-WISE: State of research and future research steps:* Report. https://doi.org/10.4393/opushwr-4464.

Louban, A., Aden, H., Tahraoui, M., Fährmann, J., Krätzer, C. & Dittmann, J. (2022). Das Phänomen Deepfakes. Künstliche Intelligenz als Element politischer Einflussnahme und Perspektive einer Echtheitsprüfung; in: M. Friedewald, A. Roßnagel, J. Heesen, N. Krämer & J. Lamla

(Hrsg.), *Künstliche Intelligenz, Demokratie und Privatheit* (S. 265-287). Baden-Baden: Nomos.

Nogala, D. (1989). *Polizei, avancierte Technik und soziale Kontrolle*. Pfaffenweiler: Centaurus.

Roßnagel, A. (1993). *Rechtswissenschaftliche Technikfolgenforschung. Umrisse einer Forschungsdisziplin*. Baden-Baden: Nomos.

Tahraoui, M., Krätzer, C., Dittmann, J. & Aden, H. (2023). Defending informational sovereignty by detecting deepfakes. *Weizenbaum Journal of the Digital Society*, 3, 2. 10.34669/WI.WJDS/3.2.3.

Thurn, R.; Bosch, A.; Fährmann, J. & Aden, H. (2023). „Wie jeder normale Mensch auch". Die Genese des Verdachts in rechtlichen Grauzonen im Kontext proaktiver polizeilicher Personenkontrollen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 43, 2, S. 333-362.

Van Brakel, R., Aden, H., Aston, E., Murria, S. & Karas, Z. (2024). The possibilities and pitfalls of the use of accountability technologies in the governance of police stops. In E. Aston, S. de Kimpe; J. Fazekas; G. Lennon & M. Rowe (Hrsg.), *Governing police stops across Europe*. (S. 235-271). Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Digitalisierung im Strafverfahren: rechtssoziologische und menschenrechtliche Blickwinkel

Oliver Harry Gerson[1]

1 Problemaufriss: Digitalisierung – und kein Entkommen?

Digitalisierung erfasst weit mehr als nur neue Laptops, Smartphones, KI-Tools und blinkende Lichter: Sie gehört – als eine Unterform – zu den sog. „Megatrends". Diese Bezeichnung für Makrophänomene, die auf Naisbitt (1982) zurückgeht, beschreibt mehrere Jahrzehnte andauernde gesellschaftliche Strukturereignisse der Wandlung und Innovation. Megatrends greifen umfassend und nachhaltig in diverse Lebensbereiche ein und verändern in diesen die grundlegenden Vorstellungen über das Zusammenleben und das Funktionieren der Gesellschaft (Grömling & Haß 2009, S. 8 ff.). Bislang konsentierte Megatrends sind Gender Shift, Gesundheit, Globalisierung, Individualisierung, Konnektivität, Mobilität, Neo-Ökologie, New Work, Silver Society, Sicherheit, Wissenskultur und Urbanisierung (Zukunftsinstitut 2023). Die Digitalisierung, verstanden als digitale Umwandlung und Darstellung bzw. Durchführung von Information und Kommunikation bzw. als digitale Modifikation von Dingen (Bendel 2016; Ibold 2024, S. 24) beeinflusst die Megatrends der Globalisierung, der Konnektivität, der Sicherheit und des New Work sowie zugleich der Wissenskultur, der Individualisierung, der Urbanisierung und der Gesundheit.

Die Strafrechtswissenschaft und im Nachfolgenden im Besonderen die Strafprozessrechtswissenschaft hält sich bei Versuchen der umgreifenden Einbettung des Phänomens der Digitalisierung häufig zurück.

1 Der Vortragsstil wurde beibehalten. Aufgrund des geforderten Zitationsmodus wurde auf die Angabe von weiterführenden Rechtsprechungsnachweisen verzichtet.

Zumeist werden Symptome diskutiert, wie z. B. die Möglichkeit zur Beschlagnahme von Endgeräten (hierzu El-Ghazi, 2024, S. 65 ff.), die Zulässigkeit des Datenaustausches zwischen Behörden (Müller & Schwabenbauer 2023), die Einführung von neuartigen Dokumentationsmethoden (zum DokHVG statt vieler Erhard, 2023, S. 12 ff. und unten 5.1.) oder die Art der digitalen Aktenführung (Müller, 2025, S. 557 ff.). Was ausbleibt, ist der Blick auf das große Ganze. Auch das Strafverfahren als Interaktionsschema wird mehr und mehr von der Digitalisierung erfasst, dies aber in unreglementiert-asymmetrischer Weise: Während im Ermittlungsverfahren seit längerer Zeit auf modernste Methoden der Massendatenerhebung, der OSINT-Recherche und der Nutzung von Trojaner- und Abhörtools gesetzt wird (Rückert 2022, S. 17 ff.), wirkt es so, als wollte man im Hauptverfahren die liebgewonnene Kreidetafel nie mehr aus der Hand geben. Die prozessualen Abschnitte des Erkennens und des Beurteilens von Sachverhalten lassen sich allerdings nicht sinnvoll voneinander trennen. Da die Ermittlungsergebnisse des Vorverfahrens im Hauptverfahren wegen des – grundsätzlich – geltenden Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsprinzips „wiedererlebt“ werden müssen, kommt es unweigerlich zu einem Clash of Cognitions: Längst im Zeitalter der Digitalisierung angekommene Kriminalität und deren sicherheitsbehördliche Bekämpfung treffen auf ein strafprozessuales Hauptverhandlungsmodell aus den späten 1870er Jahren, das sich anschickt, mittels Streckung, Kontemplation und „freier Würdigung“ i. S. d. § 261 StPO zur (vermeintlichen) Wahrheit vorzudringen (Gerson 2020, S. 185 ff.; Staffler & Jany 2020, S. 169 ff.).

Inwieweit sich daraus intrikate Konfliktlagen ergeben, ist Thema der nachfolgenden Ausführungen. Der Blick ist dabei allein auf die Meta-Ebene gerichtet: Welche grundlegenden Strukturen verändern sich durch die fortschreitende Digitalisierung im Strafverfahren? Dazu werden zunächst die makrosoziologischen Auswirkungen von Digitalisierung auf gesellschaftliche Abläufe beleuchtet (2.). Im Anschluss erfolgt ein mikrosoziologischer Blick auf konkrete Erscheinungen, die sich im Strafverfahren aus der voranschreitenden Digitalisierung ergeben können (3.). Nach einer Betrachtung der menschenrechtlichen Fallstricke (4.) schließt die Abhandlung mit einer kurzen Illustration zweier (Nicht-)Anwendungsfälle der Digitalisierung: Der audio-visuellen Dokumentation der Hauptverhandlung und der Strafzumessung mithilfe von KI (5.).

2 Vorüberlegungen: Digitalisierung als Entfremdungs- und Singularisierungskatalysator

Strafverfahren als institutionelles Schema auf Mikro-Ebene und Digitalisierung als (Meso-)Trend lassen sich nicht auf Augenhöhe nebeneinanderstellen, weil sie nicht auf demselben epistemischen Plateau angesiedelt sind. Das Strafverfahren beeinflusst die Digitalisierung nicht „zurück", es liegt mithin keine Interdependenz, sondern eine Pfadabhängigkeit vor. Technik beeinflusst soziale Strukturen zwar nicht ungefiltert, aber technische Artefakte sind unweigerlich mit sozialen Praktiken verbunden (Reckwitz 2022, S. 225). Es kann daher nachgespürt werden, wie sich die Digitalisierung als holistisches Umwälzungsinstrument im konkreten sozialen Anwendungsfall Strafverfahren ausbreitet und auswirkt.

2.1 Rahmenverkleinerung vs. Rahmenvergrößerung

Strafverfahren sind Selektionsprozedere: Aus einer großen Menge an Informationen, die aus dem Ermittlungsverfahren entstammen und von den dort zuständigen Behörden generiert und geordnet wurden, muss in einem gestreckten und verlangsamten Ablauf ausgelesen und neu kombiniert werden, was die Verdachtshypothese (vereinfacht: die Anklageschrift) stützt (Gerson 2016, S. 150 ff.). Die Denkrichtung lautet hierbei: Man verkleinert den Rahmen. Der juristische Syllogismus erfordert eine Umwertung von Quantität in Qualität, d. h. eine Transformationsleistung vom bloßen Bestehen eines Umstands zur Intensität seiner Bedeutung für eine konkrete Fallfrage. Die ausufernde Lebenswelt wird durch normative Behaftung in die fachliche Hermeneutik hineingetragen (Kaufmann 1989, S. 1 ff.). Die innewohnenden Mechanismen dieser Transformationsvorgänge zielen auf Verengung, Salienz und Deutung. Es geht um die Ordnung der narrativen Strukturen und eine Beziehungsaufnahme zum Interessengegenstand.

Bei der Digitalisierung handelt es sich um einen exakt diametralen Vorgang: Sie lebt nicht von der Selektion und der Begrenzung, sondern von der Entropie. Aus einer geringen Menge an Informationen soll in einem (möglichst) einaktigen und beschleunigten Prozess eine Vielzahl an zum Teil nicht gefilterten Details werden, die dem Rezipienten in Gänze zu präsentieren sind (Miebach 2023, S. 19 ff.). Die Denkrichtung lautet: Man vergrößert den Rahmen. Nicht Hermeneutik, sondern Algorithmik beherrscht die Abläufe. Die Mechanismen der Digitalisierung zielen auf Erweiterung, Priming und Umdeutung. Es geht um die Disruption der

tradierten narrativen Strukturen und eine Transzendierung des Interessengegenstands.

2.1.1 Digitalisierung und Beschleunigung

Soziologisch lassen sich die Auswirkungen der Digitalisierung mit denen von Beschleunigungsprozessen auf tradierte Systeme veranschaulichen: Rosas Theorie der gesellschaftlichen Beschleunigung (2005) beschreibt, dass moderne Gesellschaften einer stetig zunehmenden Zeitknappheit unterliegen, während sich soziale, technologische und kulturelle Prozesse zugleich fortwährend schneller verändern. Die Effekte drängen und potenzieren sich dadurch. Die technische Beschleunigung fördere die Optimierung von Kommunikations-, Transport- und Produktionsprozessen. Die Beschleunigung des sozialen Wandels verändere Institutionen, Lebensstile und soziale Praktiken in stetig kürzeren Zeiträumen, wodurch Traditionen und stabile Strukturen erodierten. Aufgrund der Beschleunigung des Lebenstempos verspüren Menschen zunehmend (subjektiven) Zeitdruck. Nach Rosa (2013) können diese Beschleunigungsprozesse eine Entfremdung bewirken. Den Individuen drohe die Gefahr, die „echte Verbindung zur Welt“ zu verlieren.

Nimmt man diese Deutung als zutreffend an, dann wäre die entscheidende Frage unserer Zeit, wie digitale Technologien in Zukunft sinnvoll genutzt werden sollten, d. h. ob sie den Zwang zur Flucht in eine endlose Beschleunigung aufrechterhalten oder – mit oder neben ihnen – eine sinnstiftende Verbindung zur Welt weiterhin ermöglicht wird. Beschleunigung – unabhängig davon, ob sie analog oder digital erfolgt – ist jedenfalls kein Wert an sich (Gerson 2020, Rn. 1 ff., 15 ff.). Die Digitalisierung als umfassender Trend verstärkt überdies alle drei Formen der Beschleunigung: Digitale Kommunikationstechnologien wie E-Mails, Messenger-Dienste oder Videokonferenzen erhöhen das Tempo in Arbeits- und verkürzen Entscheidungs- und Produktionsprozesse. Der soziale Wandel erfährt einen Transformationsschub, da sich durch die Omnipräsenz sozialer Netzwerke kulturelle Trends in immer kürzeren Abständen entwickeln und gesellschaftliche Normen sowie Werte sich schneller verändern können. Da Menschen zunehmend „always online“ sind und – auch dadurch – unter dem Druck dauerhafter Erreichbarkeit stehen, wird es ihnen unmöglich gemacht, sich den Abläufen zu entziehen. Die Digitalisierung als pars pro toto der Beschleunigung potenziert auch den Effekt der Entfremdung, indem sie soziale Interaktionen oberflächlicher ausgestaltet und zwischenmenschliche Beziehung durch Informationskonsum ersetzt (hierzu auch Deremetz 2022, S. 59 ff.).

2.1.2 Digitalisierung und Singularisierung

Reckwitz (2022) beschreibt in seiner Theorie der Singularitäten einen gesellschaftlichen Wandel, der die spätmoderne Gesellschaft charakterisiere. Während in der klassischen Moderne Standardisierung und Massenproduktion dominierten (2022, S. 34 ff.), zeichne sich die Gegenwart durch eine zunehmende Singularisierung aus. Individuen, Objekte und Erlebnisse würden dabei nicht mehr als Teil einer homogenen Masse gewertet, sondern als einzigartige Phänomene wahrgenommen. Dieser Prozess der Singularisierung zeige sich im Ökonomischen, Künstlerischen und Privaten. Die Kehrseite dieser Entwicklung seien Spannungen und soziale Ungleichheiten: Während einige Menschen sich erfolgreich als „singulär" inszenieren und dadurch Anerkennung sowie ökonomische Vorteile erlangen könnten (Valorisierung), blieben andere zurück. Nicht mehr (allein) ökonomisches Kapital, sondern auch die Fähigkeit zur erfolgreichen Selbstinszenierung (als Erlebbarmachen des Besonderen) nehme dadurch eine maßgebliche Rolle in den Prozessen der sozialen Differenzierung ein (2022, S. 119 ff., 285 ff.) Digitale Technologien, allen voran soziale Medien und algorithmengesteuerte Plattformen, verstärkten den gesellschaftlichen Trend zur Inszenierung des Besonderen und befördern nach Reckwitz maßgeblich eine Neubewertung von Individualität und Einzigartigkeit, unter Inkaufnahme der Exklusion derer, denen die Ressourcen und Befähigungen zur Selbstinszenierung fehlten (2022, S. 261 ff.). Damit trage die Digitalisierung entscheidend dazu bei, die ambivalenten Dynamiken der spätmodernen Singularisierungsgesellschaft zu beschleunigen und zu intensivieren.

Unter Zugrundelegung dieses Theorems ist die Digitalisierung Brandbeschleuniger für Exklusionsprozesse. In-Groups und Out-Groups finden unter dem Habitus der Selbstinszenierung zu einer neuen Gruppenmelange, die tradierte Schichtungen aushebelt.

3 (Rechts-)Soziologische Auswirkungen der Digitalisierung auf das Strafverfahren

(Über-)Beschleunigung, Entfremdung und Singularisierung umfassen alle Lebensbereiche und damit auch das Recht. Die Digitalisierung lässt das Strafverfahren in seinen Abläufen und in Bezug auf die innewohnenden Schwingkräfte des Kräftefeldes nicht unbehelligt. Die Folgewirkungen der digitalen Umwälzung können zu Mystifizierungen, Fehlgewichtungen und strukturellen Asymmetrien führen, die – sofern ungehemmt – in den aufgezeigten Phänomenen der Beschleunigung, Entfremdung und

Singularisierung münden. Das Strafverfahren ist auf diese Meta-Probleme noch zu wenig vorbereitet. Es kuriert zwar Symptome, diagnostiziert vorhandene Pathologien jedoch (noch) nicht ausreichend.

3.1 Mystifizierungen

3.1.1 Technikhörigkeit im Allgemeinen

Unter Mystifizierung lässt sich im Kantischen Sinne unkritisches und überhöhendes Gebaren bzw. eine entsprechende Einstellung gegenüber einem Thema verstehen. In zunehmendem Maße neigen Menschen bei als komplex empfundenen Themengebieten dazu, anstelle einer rational-geleiteten Durchdringung und der Anwendung gesunder Skepsis entweder auf eine „Heilsempfindung“ oder auf „Verdunkelung“ zu setzen (so bereits Nietzsche 1879, S. 27). Einerseits wirkt hier der sog. Halo-Effekt. Es handelt sich dabei um eine kognitive Verzerrung, bei der eine einzelne positive Eigenschaft oder ein Aspekt einer Sache auf das gesamte Objekt oder Konzept übertragen wird (erstmals Thorndike 1920, S. 25 ff.). Werden neue Technologien zwar nur teilweise verstanden, allerdings subjektiv mit Fortschritt oder Autorität assoziiert, neigen Individuen dazu, das gesamte Geschehen als durchweg positiv oder gar revolutionär zu betrachten, ohne es ausreichend kritisch zu hinterfragen.

Ein Beispiel: Weil es unbestritten praktisch ist, viele Tätigkeiten, die vormals die Anwesenheit am Arbeitsplatz einforderten, im Home-Office bzw. remote zu erledigen, wird die „digitalisierte Arbeitswelt“ womöglich vorschnell als „besser“ als die analoge eingeordnet. Neu auftauchende Probleme wie die Vermischung von Arbeits- und Freizeit, soziale Isolation, unerkannte Überforderung sowie qualitative Verflachung der Arbeitsprodukte (vgl. u.a. Barrero et al. 2023, S. 23 ff.; Hans-Böckler-Stiftung 2023) werden leichtfertig auf dem Altar des „New Work“ geopfert.

Eng hiermit verwandt ist der sog. Techno-Messianismus: Es entfaltet sich ein nahezu religiöser Wahn in Bezug auf die transformative oder gar heilbringende Kraft von Technologien. Das liegt daran, dass diese Kraft – vergleichbar einer göttlichen Fügung – nicht in Gänze erkannt werden kann. Sie wird vielmehr suggeriert und geglaubt. Die Digitalisierung ist zwar in den Instrumenten und den Abläufen, die sie mitteln, greifbar; man sieht die Geräte und nutzt die dadurch eröffneten Kommunikationswege. Als Umwälzungsbewegung befindet sich der Einzelmensch jedoch „mittendrin“ in der Digitalisierung, er kann sich ihr weder entziehen, noch ihr entkommen. Dieses Mitgerissensein ist zwangsläufig emotional überladen.

Gerade das birgt das Risiko für ein unkritisches Befürworten des Geschehens.

3.1.2 Technikhörigkeit im Strafverfahren

Mystifizierung kann auch im Strafverfahren um sich greifen. Die Digitalisierung befördert eine Vielzahl komplexer Technologien in das Strafverfahren hinein, die im schlimmsten Fall als unfehlbare Werkzeuge zur Überführung des Angeklagten missverstanden werden. Exemplifizieren lässt sich dies an Massendatenerhebungen: Die abgeschöpften Massendaten werden häufig als „wahr", die darin enthaltenen Informationen als „richtig" eingestuft, obwohl eine dezidierte Prüfung unterbleibt (hierzu auch Staffler & Jany 2020, S. 175). Dass allein die Menge an Daten für sich besehen überfordern und es zwangsläufig zu Vereinfachungen und Umdeutungen kommen muss, wird verkannt. Durch das Übermaß an verfügbaren Informationen wird eine (Pseudo-)Komplexität generiert, d. h. es sind – zumindest gefühlt – viel mehr Details verfügbar als sinnstiftend mental aktualisiert werden können. Das muss mittels Reduktion bewältigt werden (Luhmann 1984, S. 48 ff.), was auf das reale Verfahren zurückstrahlt: Auch die tatsächliche Komplexität der Verfahren wird durch Reduktion und die Anwendung von Heuristiken vereinfacht, was wiederum zu einem noch übersteigerteren Vertrauen in die Schlagkraft der digitalen Methoden führen kann (sog. „overconfidence"; zu dieser Überhöhung auch More & Small 2007, S. 972 ff.). Das Wechselspiel aus Überbewertung des digitalen Beitrags im Abgleich zum analogen Grundstock kann dazu verleiten, dass die erforderlichen kritischen Reflexionen über die Grenze des Nutzens der Technologie an den Rand gedrängt werden.

3.2 Fehlgewichtungen

Mit Fehlgewichtung sind nicht allein die „typischen" Wahrnehmungsverzerrungen gemeint, die als Priming, Perseveranz und Inertia zum Grundwissen gehören bzw. gehören sollten (dazu Eschelbach 2025, S. 101 ff.; Gerson, 2016, S. 150 ff. m. w. N.). Diese Phänomene finden sowohl analog und digital statt, sodass sich lediglich die Schlagzahl, nicht aber die Qualität der Wahrnehmungstäuschung durch die fortschreitende Digitalisierung erhöht. Konkret umfasst von Fehlgewichtungen, die ausschließlich durch Digitalisierung hervortreten, sind vielmehr diejenigen Folgeeffekte, die sich unmittelbar aus der Mystifizierung ergeben können (dazu soeben). Die Digitalisierung kann im Strafverfahren kognitive Sackgassen erzeugen, in denen bestimmte Aspekte überbetont werden, während

andere unbeachtet bleiben. Diese Effekte werden durch kognitive Dissonanzen (Festinger 1962), eine Hörigkeit gegenüber absurden oder scheinbar bahnbrechenden Ergebnissen (Watzlawick/Ulrich 2003, S. 71 ff.) sowie durch die zu unflexible Suche nach der Wahrheit unterfüttert (Gerson 2020, S. 184 ff.).

3.2.1 Erkenntnisfehleinschätzungen

Das Paradoxon lässt sich als Fehlattribution zwischen Quantität und Qualität beschreiben. Häufig besteht ein einseitig eingebildeter Konnex zwischen Aufwands- und Ertragsgewichtung, will heißen: Wenn etwas sehr aufwändig in der Ermittlung und Aufbereitung gewesen ist, besteht das Risiko, den Erkenntnisgewinn und die Reichweite des Ertrags des Produkts der Ermittlung zu überschätzen (sog. effort justification, Sunk Cost Fallacy oder auch IKEA-Effekt; hierzu Festinger, 1962; Norton, Mochon & Ariely 2012, S. 453 ff.). Vergleichbares ist bei der durch digitale Ermittlungen üblichen Quantität der Beweismittel zu erwarten (More-Is-Better-Fallacy oder argumentum ad quantitatem): Aus der schieren Menge an – i. d. R. ungefilterten – Informationen kann der Fehlschluss ergehen, dass eine „erdrückende Beweislage“ vorliege. Freilich ist dieser Schluss nicht zwingend, doch Hunderte (Digital-)Ordner mit „Beweisen“ entfalten eine andere Wirkungsmacht als ein einzelner Zeuge, der – naturgemäß – nur bruchstückhaft erinnert.

3.2.2 Entwissenschaftlichung und Verantwortungsabgabe

Ein weiterer Effekt besteht im Risiko der Entwissenschaftlichung des Diskurses. Wissenschaftlich fundiertes Wissen konkurriert zunehmend mit persönlichen Überzeugungen oder Glaubenssätzen, die zu einem Teil aktiv zur Wissenschaftsleugnung in bestehende Narrative eingespeist werden, zu einem anderen Teil der schieren Überforderung folgen. Zweites ist ebenfalls der Überfülle an verfügbaren Informationen und der damit zugleich verwobenen Fachlichkeit für deren Verstehen geschuldet. Im Strafverfahren kann das bei digitalen Beweismitteln zu einer heiklen Abhängigkeit der juristischen Entscheider von Dritten führen: Ohne spezifische Kenntnisse der technischen Abläufe bleibt dem Rezipienten häufig nur das Vertrauen in die Richtigkeit des (Erhebungs-)Procederes. Während bei den traditionellen Beweismitteln des Strengbeweisverfahrens ein Mensch befragt wird (Zeuge und Sachverständiger), eine Sache betrachtet (Augenschein) oder ein Dokument verlesen wird (Urkundenbeweis), sprengen digitale Beweismittel diese Trennungen des

Strengbeweisverfahrens auf. Rohdaten verschaffen dem Rezipienten keinen Erkenntniszugewinn, sondern müssen be- und verarbeitet werden. Dabei kann das verwendete Bearbeitungstool das Ergebnis beeinflussen, was nur dann umfassend nachvollziehbar wird, wenn hierüber Fachwissen vorliegt. Für die Durchdringung aller Facetten des digitalen Beweismittels bedarf es damit eines hohen Grads an Vorwissen sowie der dauerhaften Begleitung durch Sachverständige (dazu sogleich 3.3.). Zum Teil ist das nicht bekannt, zum Teil wird darauf aus Gründen der Beschleunigung verzichtet. Dies birgt die Gefahr, dass Objektivität und rationale Analyse zugunsten von technologischem „Glauben" in den Hintergrund treten.

3.2.3 Profanierung der Wahrheitssuche

Ein weiterer kritischer Punkt der Fehlgewichtung liegt in der Transzendierung der Tatsachengrundlage. Durch den Einsatz digitaler Beweismittel entstehen neue Herausforderungen hinsichtlich der Prüfung der Qualität, der Ursprungsechtheit und der Unverfälschtheit dieser Daten. Aspekte wie die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Zuverlässigkeit der eingesetzten Methoden werfen neuartige Fragestellungen auf (umfassend Bär 2025, Rn. 1 ff.; Staffler & Jany 2020, S. 173). Zudem müssen die Qualifikation der Anwender und die Zertifikation der verwendeten Analyse-Tools gewährleistet werden. Ohne eine transparente Überprüfbarkeit und Überprüfung der Abläufe ist der Beweiswert der Beweismittel nicht gerichtsfest bestimmbar (Graf 2025, Rn. 185 ff. m. w. N.; Kipker & Bruns 2022, S. 364 ff.).

3.3 Asymmetrien

Asymmetrien sind immer dann zu befürchten, wenn das tradierte Kräftefeld des Strafverfahrens ins Ungleichgewicht gerät. Das neo-inquisitorische Verfahrensmodell ist durch eine starke Stellung des Gerichts geprägt, das den Erkenntnisprozess in der Hauptverhandlung leitet (§ 238 StPO) und sich eine Überzeugung von der Schuld des Angeklagten aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung bildet (§ 261 StPO). Das alte Modell ist über die Jahre ohnehin in Bewegung geraten: Durch die Hypertrophie von Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO im Vorfeld des Hauptverfahrens wurden die Gerichte zu Gunsten der Ermittlungsbehörden geschwächt, durch die „Entfesselung" der Nebenklage (Bung 2009, S. 434) die mutmaßlichen Opfer zu Lasten der Staatsanwaltschaften gestärkt. Es ist demzufolge alles andere als ungewöhnlich, dass das

Strafverfahren durch normativ-tatsächliche Entwicklungen vom Urmodell des „triadischen Kräftefelds“ (Kühne 2008, S. 362) abrückt.

Die Digitalisierung des Strafverfahrens nimmt gleichwohl weitaus deutlicher Einfluss auf die Akteurslandschaft, als es bislang durch andere Entwicklungen des Verfahrensrechts der Fall gewesen ist. Neben die Gerichte treten völlig neue „Player“ wie z. B. IT-Sachverständige, die eine fortschreitend zentralere Rolle in der Würdigung der Beweismittel einnehmen. Hierbei besteht die Gefahr, dass der Sachverständige zum faktischen Inquisitor wird, der nicht nur Tatsachen interpretiert, sondern die für die Schuldfrage bedeutsamen Entscheidungsprozesse indirekt lenkt (Gerson 2023, S. 19). Zwar wirkt der Sachverständige stets im Kognitionsbereich des Gerichts mit (Pawlak 1998, S. 211). Noch verstärkt wird diese Beeinflussung jedoch in solchen Fällen, in denen das Gericht nicht nur bei der Würdigung des Beweises unabdingbare Hilfestellung benötigt, sondern bereits die Entstehung, Herstellung und Interpretation des Beweismittels ausschließlich mittels fremder Expertise nachvollzogen werden kann. Dem Sachverständigen kann dadurch eine Schlüsselstellung für die Schuldfragebestimmung zukommen, die ihm weder nach den Regularien der StPO noch nach der Funktion seiner Rolle gerecht wird (Barton 2018, S. 205 f.).

4 (Menschen-)Rechtliche Auswirkungen der Digitalisierung auf das Strafverfahren

Neben der soziologischen Betrachtung lässt sich auch aus menschenrechtlicher Sicht einiges an einer unreflektierten Digitalisierungsoffensive des Strafverfahrens bemängeln.

4.1 Wahrung des nemo-tenetur Grundsatzes und der Unschuldsvermutung

Der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“ steht im Zentrum eines fairen Strafverfahrens. Das BVerfG (Urt. v. 19. 3. 2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, Rn. 60) umschreibt das Prinzip folgendermaßen:

> *„Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ist im Rechtsstaatsprinzip verankert und hat Verfassungsrang. Er umfasst das Recht auf Aussage- und Entschließungsfreiheit innerhalb des Strafverfahrens. Dazu gehört, dass im Rahmen des Strafverfahrens niemand gezwungen werden darf, sich durch seine eigene Aussage einer Straftat zu bezichtigen oder zu seiner Überführung aktiv*

> *beizutragen. Der Beschuldigte muss frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können, ob und gegebenenfalls inwieweit er im Strafverfahren mitwirkt.“*

Deduzieren lässt sich daraus das Gebot, dass die Anklage die notwendigen Beweise ohne Rückgriff auf solche Beweismittel herbeischaffen muss, die gegen den Willen der Beschuldigten mittels ungerechtfertigten Zwanges erlangt wurden (Harrendorf et al. 2023, Rn. 152).

Die Digitalisierung stellt diesen Grundsatz vor neue Herausforderungen, ohne dass die Neukonturierung bereits umfassend beleuchtet wäre. Sie birgt die Gefahr der Aushöhlung des Nichtmitwirkungsgebots, etwa durch die Nutzung algorithmischer Schlussfolgerungen oder Datenanalysen, die implizite Selbstbelastungen generieren können. Prädestiniert hierfür sind Prognoseentscheidungen in Bezug auf die Gefährlichkeit, die Legalbewährung oder den Suchtmittelrückfall (Staffler & Jany 2020, S. 167 ff.). Ein mutmaßlicher Täter führt sein Leben nicht in dauerhafter Vergegenwärtigung der Nutzbarkeit seiner täglichen Lebensentscheidungen für Prognoseberechnungen. Ihm fehlt in den allermeisten Situationen schlicht die innere Tatseite, deviant zu handeln oder eine spätere Devianz vorzubereiten. Eine umfassende Betrachtbarkeit seines Verhaltens – sowohl prognostisch als auch retrospektiv – unter der Brille der Gefährlichkeit und potentiellen Strafbarkeit kommt sodann einer Umdeutung gefährlich nahe. Die Einspeisung von Datensätzen aus Verbunddatenbanken und Kombination mit der Nutzung von KI-Instrumenten zur Antizipation von Risiken rückt Szenarien aus der Science Fiction (u. a. „Minority Report“) in den Mittelpunkt. Das sog. Predictive Policing revolutioniert die Art und Weise, wie Kriminalität bewältigt werden kann (Kugelmann & Buchmann 2024, S. 1 ff.), dreht dabei jedoch – zumindest, wenn lediglich utilitaristisch argumentiert wird – tradierte Schutzsphären auf den Kopf: Es solle lieber einmal zu viel als zu wenig verfolgt und „weggesperrt“ werden. Algorithmen erkennen Kriminalität allerdings lediglich als Phänomen an der Oberfläche. Für soziale Verhältnisse und Zusammenhänge sind sie blind (instruktiv Singelnstein 2018, S. 1 ff.).

Hinzu kommen praktische Probleme, die die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) tangieren. Durch die typische Quantität an Ermittlungsergebnissen aus digitalen Abschöpfungen kann auf Seiten der Strafverfolger und Justiz der Eindruck von „erdrückenden“ Beweislagen entstehen, obwohl die Qualität der Erkenntnisse hierfür an sich nicht hinreicht (dazu oben 3.2.1.). Eine Verteidigungsstrategie, die sich erst durch eine ungefilterte Masse hindurchkämpfen muss, kämpft gegen ein faktisches Vor-Urteil an. Die Karten sind in diesen Fällen nicht „waffengleich“ (dazu sogleich 4.2) gemischt.

4.2 Wahrung der Waffengleichheit

Der Grundsatz der Waffengleichheit im deutschen Strafverfahren ist Ausdruck des fairen Verfahrens i. S. d. Art. 6 EMRK und leitet sich zudem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) sowie dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ab. Er besagt, dass Anklage und Verteidigung – zumindest formal – vergleichbare prozessuale Rechte zustehen müssen, um dadurch eine ausgewogene und gerechte Verfahrensführung zu gewährleisten (Esser 2023, Rn. 1 ff. m. w. N.). In der Praxis bedeutet dies u. a., dass der Angeklagte und sein Verteidiger Einsicht in die Ermittlungsakten erhalten (§ 147 StPO), Beweisanträge stellen können (§ 244 StPO) und die Möglichkeit haben müssen, sich wirksam und effektiv gegen die erhobenen Vorwürfe zu verteidigen (Art. 6 Abs. 3 lit. b und c EMRK). Eine Ungleichbehandlung, die die Verteidigung strukturell benachteiligt, ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar. Auf der (soziologischen) Ebene dreht es sich bei der Verfahrensfairness um die Gewährung von Mitbestimmung und Teilhabe (Gerson 2020, Rn. 7 ff.). Dem Beschuldigten muss zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit gegeben sein, in einem „kommunikativ autonom“ ausgestalteten Verfahren an der Erarbeitung der Urteilsgrundlage zu partizipieren (Gaede 2007, S. 290 ff., 339 ff.; Gerson, 2016, S. 402 ff.).

Die fortschreitende Digitalisierung intensiviert die ohnehin bestehenden Ressourcenungleichgewichte zwischen den Strafverfolgungsbehörden und dem Beschuldigten. Insbesondere die technischen und finanziellen Mittel der Verteidigung sind oft zu defizitär, um den komplexen digitalen Beweismittelerhebungen der Strafverfolgungsbehörden auf Augenhöhe zu begegnen (Staffler & Jany 2020, S. 176). Dies erhöht das Risiko von „Überraschungsentscheidungen“ und erschwert es dem Beschuldigten, effektiv zu (re-)agieren. Zusätzlich verschärft die zunehmende Digitalisierung die Diskrepanz zwischen „analoger“ und „digitaler“ Waffengleichheit. Dies betrifft insbesondere den Zeitpunkt und den Umfang der Akteneinsicht (§ 147 StPO). Eine Besichtigung des Akteninhalts am Ort der amtlichen Verwahrung kann wegen der Masse der Daten häufig schwer umsetzbar sein (Graf 2025, Rn. 186). Bei riesigen Datenmengen entstehen beim Versuch der Versendung und Nutzung der Dateien erhebliche logistische und IT-infrastrukturelle Probleme. Verzögerungen oder eingeschränkte Zugänglichkeit zu den Inhalten der umfangreichen Bestände von Massendatenermittlungen beeinträchtigen die Verteidigungsmöglichkeiten erheblich (Wettley & Nöding 2016, S. 633 ff.).

5 Ambivalente (Nicht-)Anwendungsfälle

Zum Abschluss sollen zwei Bereiche aufgezeigt werden, in denen aktuell zwar noch keine Digitalisierungswelle Einzug gehalten hat, gleichwohl aber mit Maß und Mitte agiert werden sollte, um die unter (2.) genannten negativen Effekte zu minimieren.

5.1 Audiovisuelle Vernehmungsdokumentation

In deutschen Strafverfahren findet weiterhin eine recht altertümlich anmutende Form der Protokollierung der Abläufe Anwendung: In strafrechtlichen Hauptverhandlungen vor dem Landgericht wird vom weiterhin mit der Hand mitgeschrieben (Schmitt 2019, S. 2). Gerichte müssen für die zum Teil Wochen oder Monate später erfolgende abschließende Urteilsfindung daher auf ihre Mitschriften vertrauen, die sie während einer Aussage händisch angefertigt haben. Diese Mitschriften der Gerichte stehen den übrigen Verfahrensbeteiligten überdies nicht zur Verfügung. Ob und wie etwas in der Verhandlung gesagt wurde, liegt damit in der „exklusiven Definitionsmacht“ der Strafgerichte (Mosbacher 2023, S. 1).

Dass Kontrolle und Transparenz durch eine digitalisierte, audio-visuelle Dokumentation in Strafverfahren weiterhin nicht möglich sein sollen, erstaunt (zur Debatte mit umfassenden Nachweisen Stuckenberg 2024, S. 109 ff.). Dass in diesem Bereich dringend modernisiert werden muss, liegt damit auf der Hand. Das analoge Modell ist fehler- und willküranfällig, unpraktisch und der Bevölkerung nicht mehr zu vermitteln. Anspruch und Ziel des weiterhin noch nicht verabschiedeten Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz DokHVG) ist die Ermöglichung der Überprüfung der gerichtlichen Entscheidungsgrundlagen durch deren inhaltliche Dokumentation der Hauptverhandlung als Ton- oder Videoaufzeichnung. Das DokHVG würde den deutschen Strafprozess damit auf ein (digitales) Niveau heben, wie es in fast allen anderen europäischen Staaten bereits üblich ist.

5.2 Strafzumessung

Ein weiteres Hoffnungsfeld für Digitalisierung und KI-Anwendungen findet sich innerhalb der Strafzumessung. „KI-Anwendungen" sollen „Strafzumessungsdatenbanken" auslesen können, um dadurch die Strafzumessung zu revolutionieren. Was „KI-Anwendungen" in diesem Kontext sein sollen und wer diese Datenbanken erstellt, ist eine eigene Diskussion wert (Kaspar, 2023, S. 1 ff.; Ofterdinger 2020, S. 404 ff.). Dass eine KI angewendet werden kann, beantwortet zudem noch nicht, was das Ziel einer solchen technischen Überformung ist. Geht es um mehr Vorhersehbarkeit, mehr Gerechtigkeit, mehr Angemessenheit oder weniger Fehleranfälligkeit?

Strafzumessung ist Rechtsanwendung, das steht nicht in Streit. Da die Strafrahmen des StGB jedoch weit ausgestaltet sind und die Methode der Strafmaßfindung nicht mit naturwissenschaftlicher Präzision erfolgt, ergeben sich regionale Unterschiede und Unsicherheiten im Detail. Durch das intelligente Auslesen von Datenbanken, die Verurteilungen enthalten, verspricht man sich zum Teil Abhilfe. Eine KI soll dem Tatrichter also bei der Strafzumessung unter die Arme greifen.

Soll dabei eine Ersetzung der gedanklichen Prüfung erfolgen, ist zu opponieren: Eine KI, die die Strafzumessung gänzlich übernimmt, müsste auch in die Feststellungen der Strafbegründungsseite eingreifen. Das führte zur Ersetzung des menschlichen Tatrichters als Institution (Dreyer & Schmees 2019, S. 758 ff.; Greco, 2020, S. 29 ff.). Wenngleich eine KI-gestützte Hilfestellung für den Tatrichter nicht grundsätzlich problematisch ist, muss das Procedere in seinen Abläufen dennoch nachvollziehbar bleiben. Würde durch eine KI lediglich eine neue Blackbox in die Strafzumessung eingefügt, bei der der menschliche Akteur nicht mehr nachvollziehen kann, wie das Ergebnis (Strafausspruch) entstanden ist, würde anstelle der erhofften Transparenz ein unbeherrschbarer Grad an Irrationalität in die Abläufe hineingetragen. Ein Gericht, das die KI-generierte Strafhöhe nicht (mehr) verstehen kann, wäre dazu degradiert, sich einzubilden, dass die fremd generierte Strafe „angemessen" ist – selbst wenn das eigene Empfinden dem entgegensteht. Es müsste an die Maschine und deren Wirkungsweise *geglaubt* werden. Nach wenigen Jahren würden Richtertypen herausgebildet, die gar nicht mehr wissen, wie eine angemessene Strafe überhaupt gefunden werden kann.

Wie könnte ein sinnvoller Einsatz einer KI demnach aussehen (vgl. auch Kaspar et al. 2020, S. 35 ff.)? Es spricht wenig dagegen, dass eine KI bestehende Datenbanken über Strafhöhen oder andere Parameter untersucht. Das könnte ein Mensch grundsätzlich auch tun – die Begrenzungen liegen

allein in der Geschwindigkeit und der Fehlerfreiheit. Die vergleichende Sichtung, die sich als empirische Tätigkeit ausgestaltet, wäre durch die KI, der wertende Umbruch auf den konkreten Einzelfall durch den Menschen zu vollziehen. In dieser Form erscheint die Arbeitsteilung Mensch-Maschine für die Zukunft der Strafzumessung – sofern rechtspolitisch gewünscht – zumindest nicht ausgeschlossen.

6 Zusammenfassung: Digitalisierung – auch im Strafverfahren kein Entkommen

Die Betrachtung hat gezeigt, dass eine unreflektierte Digitalisierung des Strafverfahrens die Abläufe i. S. d. aufgezeigten Effekte der (Über-)Beschleunigung, der Entfremdung und der Singularisierung negativ beeinflussen kann. Das soll nicht bedeuten, dass Gerichte nicht auch modernste Übertragungstechniken, Staatsanwaltschaften modernste Endgeräte und Sicherheitsbehörden modernste IT-Infrastruktur nutzen sollen. Digitalisierung ist allerdings nicht nur eine Frage der physischen Dinge, sondern auch eine solche der inneren Haltung. Sie hat eine intrikate metaphysische Komponente, deren Bewältigung nicht dadurch umgangen werden kann, dass pauschal auf eine Erhöhung der Funktionalität und Geschwindigkeit verwiesen wird. Eine übersteigerte Technikhörigkeit kann sich unausgewogen auf die sensiblen Grund- und Menschenrechtsregime, die das Strafverfahren als regelgerechtes Prozedere zusammenhalten, auswirken. Ergebnis hiervon ist eine Verschiebung des Gleichgewichts: weg von der sorgsamen Erkenntnisgenerierung im bewusst verzögerten Ablauf und hin zum vorschnellen Glauben an die Richtigkeit des Geschehens, weg von der vorsichtigen Würdigung der Tatsachengrundlage und hin zur schnellen Überführung des Angeklagten mittels schierer Quantität im Strudel von Wahrnehmungsverzerrungen, weg von der Wahrung der Augenhöhe zwischen Verfolgung und Verteidigung und der Subjektstellung des Beschuldigten hin zu einem technokratischen Durchentscheiden und Verwalten von Delinquenz. Je mehr unreflektierte Digitalisierung im Strafverfahren vorherrscht, desto mehr entfernen sich die Protagonisten vom menschlichen Schicksal, das es zu verhandeln gibt. Der „digital abgehängte“ Beschuldigte, der weder die Mittel aufweist noch die Ressourcen aufbringt, um sich gegen Massendatenerhebungen, IT-Gutachten und Quantitätsargumente zu erwehren, wird stetig weiter exkludiert. Seine Möglichkeiten zur Selbstinszenierung werden beschnitten, und seine Verteidigungskraft sinkt direkt-proportional zum Grad seiner digitalen Unfreiheit.

Gleichwohl mutet der Beitrag nur auf den ersten Blick kassandrisch an. Trotz der scharfen Kritik ist es nicht das Ziel, der Digitalisierung als solches zu opponieren, sondern es geht vielmehr darum, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass mit gesundem Skeptizismus ein Abgleich von Vorzügen und Nachteilen von „analogem" und „digitalem" Strafverfahren erfolgen muss, und zwar bevor die Dinge radikal umgewälzt werden. Es ist dabei nicht mit böser Absicht zu erklären, was sich auch durch fehlende Kenntnis und Reflexion erklären lässt. Will sagen: Es fehlt den Protagonisten nicht erst an einem Gesamtkonzept für die Digitalisierung des Strafverfahrens, sondern bereits an der Einsicht für die Notwendigkeit eines solchen.

Die Digitalisierung im Strafverfahren bietet zwar bedeutende Chancen, stellt aber kein Allheilmittel für sämtliche Herausforderungen der Strafrechtspflege dar. Ihr Mehrwert entfaltet sich nur dann vollumfänglich, wenn digitale Technologien gezielt und mit Bedacht eingesetzt werden. Dabei darf nicht außer Acht bleiben, dass das Strafverfahren von grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien getragen wird, die durch den Einsatz neuer Technologien nicht untergraben oder ausgehöhlt werden dürfen. Entscheidend ist dabei, dass die verwendeten digitalen Werkzeuge nicht nur effizient, sondern auch transparent und nachvollziehbar sind – sowohl für die Verfahrensbeteiligten als auch für die Gesellschaft. Ausschließlich auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass der technologische Fortschritt im Strafverfahren nicht zum Selbstzweck wird, sondern einem übergeordneten Ziel dient: der Durchführung einer fairen, rechtsstaatlichen und effektiven Strafrechtspflege unter Wahrung der „schützenden Formen".

Literatur

Bär, W. (2025). Cybercrime – Strafprozessuale Ermittlungen. In H.-B. Wabnitz, T. Janovsky & L. Schmitt, *Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, 6. Aufl., München: C.H. Beck.

Barrero, J. M., Bloom, N. & Davis, S. J. (2023). The evolution of work from home. *Journal of Economic Perspectives* 37.4, S. 23–49.

Barton, S. (2018). Benötigen wir psychologische Sachverständige für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung? In S. Barton, M. Dubelaar, R. Kölbel & M. Lindemann (Hrsg.), *Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit*. Baden-Baden: Nomos, S. 199–223.

Bendel, O. (2016). Digitalisierung. In *Gabler Wirtschaftslexikon*. Wiesbaden: Springer.

Bung, J. (2009). Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung. *Strafverteidiger* 29; S. 430-437.

Derametz, A. (2022). Einsamkeitsforschung und Digitalisierung. Gibt es eine digitale Einsamkeit? In K. Block, A. Derametz, A. Henkel & M. Rehbein (Hrsg.), *10 Minuten Soziologie. Digitalisierung*. Bielefeld: Transcript. S. 59–74.

Dreyer, S. & Schmees, J. (2019). Wo keine Trainingsdaten, da kein Richter – Hindernisse, Risiken und Chancen der Automatisierung gerichtlicher Entscheidungen. Computer und Recht 35, S. 758–764.

El-Ghazi, M. (2024). Beschlagnahme und Auswertung von Handys, Laptops & Co. – Sind beim offenen Zugriff auf Datenträger die Persönlichkeitsrechte angemessen geschützt? In *Verhandlungen des 74. Deutschen Juristentages Stuttgart 2024, Band 1: Gutachten Teil C*. München: C.H. Beck.

Erhard, C. (2023). Digitale Dokumentation der Hauptverhandlung. Drohende Begleitschäden eines „Kulturwandels". Zeitschrift für Rechtspolitik 56. S. 12–15.

Eschelbach, R. (2025). Vom reformierten Strafprozess zum Fehlurteil. In Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), *Macht und Ohnmacht vor Gericht – Texte und Ergebnisse des 45. Strafverteidigertages in Hamburg*. S. 99–114.

Esser, R. (2022). Art. 6 EMRK. In Robert E. (Hrsg.), *Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: StPO, Band 12: EMRK; IPBPR. 27. Aufl.* Berlin: De Gruyter.

Festinger, L. (1962). *A theory of cognitive dissonance*. 2. Aufl. Stanford: Stanford University Press.

Gaede, K. (2007). *Fairness als Teilhabe. Das Recht auf konkrete und wirksame Teilhabe durch Verteidigung gemäß Art. 6 EMRK. Ein Beitrag zur Dogmatik des fairen Verfahrens in europäischen Strafverfahren und zur wirksamkeitsverpflichteten Konventionsauslegung unter besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Verteidigerbeistand*. Berlin: Duncker & Humblot.

Gerson, O. H. (2016). *Das Recht auf Beschuldigung. Strafprozessuale Verfahrensbalance durch kommunikative Autonomie*. Berlin: De Gruyter.

Gerson, O. H. (2020). Beschleunigung des Verfahrens durch Verkürzung von „Gerechtigkeit"? Zum Verhältnis von Prozessökonomie und Gerechtigkeitserfahrung am Beispiel „abgekürzter Verfahren". *Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht* 3. Rn. 1–45.

Gerson, O. H. (2020). Wahrheit, Wahrheitsfindung, Wirklichkeit – Strafverfahren zwischen „Sein" und „Sollen". In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), *Psychologie des Strafverfahrens. Texte und Materialien zum 43. Strafverteidigertag in Regensburg*. Berlin: Strafverteidigervereinigungen, S. 185-216.

Gerson, O. H. (2023). Übermächtiger Richter in Weiß? Zu den Mindestanforderungen an Fairness und Teilhabe i. S. d. Art. 6 EMRK bei der „Verteidigung gegen den Sachverständigen" im medizinstrafrechtlichen Verfahren. *Zeitschrift für Medizinstrafrecht* 9, S. 18-26.

Graf, J. (2025). *§ 100a StPO*. In: J. Graf (Hrsg.), *BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra*. 54. Ed. 1.1.2025.

Greco, L. (2020). Richterliche Macht ohne richterliche Verantwortung – Warum es den Roboter-Richter nicht geben darf. *Rechtswissenschaft* 11, S. 29–62.

Grömling, M., & Haß, H. J. (2009). *Globale Megatrends und Perspektiven der deutschen Industrie*. Köln: Deutscher Instituts-Verlag.

Hans-Böckler-Stiftung (2023). *Studien zu Homeoffice und mobiler Arbeit*. Verfügbar unter https://www.boeckler.de/de/auf-einen-blick-17945-Auf-einen-Blick-Studien-zu-Homeoffice-und-mobiler-Arbeit-28040.htm?utm_source.

Harrendorf, S., König, S. & Voigt, L. (2017). Art. 6 EMRK. In D. Dölling, G. Duttge, S. König & D. Rössner (Hrsg.), *Gesamtes Strafrecht*. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Ibold, V. (2024). *Künstliche Intelligenz und Strafrecht – zur strafrechtlichen Produktverantwortung in der Innovationsgesellschaft*. Baden-Baden: Nomos.

Kaspar, J. (2023). Digitalisierung als Chance für die Strafzumessung? *Kriminalpolitische Zeitschrift* 8, S. 1–7.

Kaspar, J., Höffler, K. & Harrendorf, S. (2020). Datenbanken, Online-Votings und künstliche Intelligenz – Perspektiven evidenzbasierter Strafzumessung im Zeitalter von „Legal Tech". *Neue Kriminalpolitik* 32, S. 35–56.

Kaufmann, A. (1989). Über das Problem der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis. In G. Dornseifer, E. Horn, G. Schilling, W. Schöne, E. Struensee & D. Zielinski (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann*. Köln: Heymann, S. 1–13.

Kipker, D.-K. & Bruns, H. (2022*)*. EncroChat und die „Chain of Custody". *Multimedia und Recht 25*, S. 363–368.

Kühne, H.-H. (2008). Die Instrumentalisierung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 155, S. 361-374.

Kugelmann, D. & Buchmann, A. (2024). Der Algorithmus und die Künstliche Intelligenz als Ermittler. *Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht* 8, S. 1–10.

Luhmann, N. (1984*). Soziale Systeme*. Berlin: Suhrkamp.

Miebach, B. (2023). *Soziologische Theorien der Digitalisierung. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.

Moore, D. A. & Small, D. A. (2007). Error and bias in comparative judgment: on being both better and worse than we think we are. *Journal of Personality and Social Psychology* 92, S. 972–989.

Mosbacher, A. (2023). *Stellungnahme von Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Andreas Mosbacher: Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz).* BT-Drs. 20/8096.

Müller, H. (2024). Digitalisierung von Papier in der öffentlichen Verwaltung. Recht digital 5, S. 557–567.

Müller, M. W., & Schwabenbauer, T. (2023). Datenaustausch zwischen Sicherheitsbehörden. Bestandsaufnahme und Bemerkungen anlässlich der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz. *Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht* 7, S. 1–7.

Naisbitt, J. (1982). *Megatrends: ten new directions transforming our lives.* New York*:* Warner Books.

Nietzsche, F. (1879/2016). *Menschliches, Allzumenschliches. Ein Buch für freie Geister*, *Zweiter Band: Meinungen und Sprüche* 1–39. Nachdruck Berlin: Zenodot.

Norton, M. I., Mochon, D. & Ariely, D (2012). *The IKEA effect: when labor leads to love.* Journal of Consumer Psychology 22, S. 453–460.

Ofterdinger, H. (2020). Strafzumessung durch Algorithmen? *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 15*, S. 404–410.

Pawlak, K. (1998). *Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Befangenheit? Eine Untersuchung zur Berechtigung des § 74* StPO. Münster: Lit.

Reckwitz, A. (2022). *Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne.* 6. Aufl. Berlin: Suhrkamp.

Rosa, H. (2005). *Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne.* Berlin: Suhrkamp.

Rosa, H. (2013*). Beschleunigung und Entfremdung: Entwurf einer kritischen Theorie spätmoderner Zeitlichkeit*. Berlin: Suhrkamp.

Rückert, C. (2022). Strafprozessuale Zulässigkeit (automatisierter) O-SINT-Ermittlungen: am Beispiel des Dark Web Monitors. *Polizei. Wissen 6*(1), 17-20.

Schmitt, B. (2019). Die Dokumentation der Hauptverhandlung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 39, S. 1–10.

Singelnstein, T. (2018). Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention. *Neue Zeitschrift für Strafrecht 38*, S. 1–9.

Staffler, L. & Jany, O. (2020). Künstliche Intelligenz und Strafrechtspflege – eine Orientierung. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 15, S. 164-177.

Stuckenberg, C. F. (2024). Der erbitterte Streit über die digitale Dokumentation der Hauptverhandlung – ein Zwischenruf aus rechtsvergleichender Sicht. *Kriminalpolitische Zeitschrift* 9, S. 106-113.

Thorndike, E. L. (1920). A constant error in psychological rating. *Journal of Applied Psychology* 4, S. 25–29.

Watzlawick, P. & Ulrich, B. (2003). *Wie wirklich ist die Wirklichkeit? Wahn-Täuschung-Verstehen*. München: Piper.

Wettley, S. & Nöding, T (2016). Akteneinsicht in Telekommunikationsdaten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 38, S 633-639.

Zukunftsinstitut (2023). *Die 11 Megatrends im Überblick*. Verfügbar unter https://www.zukunftsinstitut.de/megatrends.

Audiovisuelle Vernehmungen von Verletzten im Ermittlungsverfahren und ihr Nutzen:

Erste Ergebnisse aus einem empirischen Forschungsprojekt

Jutta Elz

1 Verfahrensrechtlicher Hintergrund

Mit dem am 1. Dezember 1998 in Kraft getretenen „Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG“ (BGBl. I 1998 S. 820) wurde für das Ermittlungsverfahren durch § 58a StPO die Möglichkeit der Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung in Bild und Ton – also audiovisuell – geschaffen. Dieser Norm zur Seite trat § 255a StPO, der es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, die Vernehmung eines Zeugen oder einer Zeugin in der Hauptverhandlung durch die dortige Vorführung der Aufzeichnung zu ersetzen.

Seitdem wurden beide Normen dreimal, nämlich 2009 (BGBl. I 2009 S. 2280), 2013 (BGBl. I 2013 S. 1805) und 2019 (BGBl. I 2019 S. 2121), in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Während gemäß § 58a StPO seit nunmehr über 25 Jahren jede Zeugenvernehmung aufgezeichnet werden *kann*, sie aber ursprünglich nur bei unter 16-jährigen Verletzten aufgezeichnet werden *sollte*, gilt letzteres inzwischen nicht nur für alle aktuell Minderjährigen, sondern auch für jede Person – unabhängig von ihrem derzeitigen Alter –, die noch minderjährig Opfer einer der in § 255a II StPO genannten Katalogtaten geworden ist. Seit dem Jahr 2019 *muss* eine Vernehmung aufgezeichnet werden, wenn die zu vernehmende Person durch eine Sexualstraftat verletzt wurde. Voraussetzung der Soll- bzw. Mussregel ist allerdings, dass mit der Aufzeichnung schutzwürdige Interessen der Zeugin bzw. des Zeugen besser gewahrt werden können. Ist das der Fall, soll bzw. muss die audiovisuelle Vernehmung zudem eine richterliche sein.

Zwar gilt § 58a StPO über §§ 161a I, 163 III StPO auch für polizeiliche bzw. staatsanwaltliche Vernehmungen, sodass diese statt bzw. neben einer richterlichen ebenfalls audiovisuell erfolgen können. Die vernehmungs-

ersetzende Vorführung einer solchen Aufzeichnung in der Hauptverhandlung ist jedoch gemäß §§ 255a I, 251 I StPO nur entsprechend der Regelungen zur vernehmungsersetzenden Verlesung eines Vernehmungsprotokolls zulässig, sodass Angeklagte, ihre Verteidigung und die Staatsanwaltschaft in den meisten Konstellationen mit diesem Vorgehen einverstanden sein müssen.

Demgegenüber kann die Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung nach § 255a II StPO bei minderjährigen, durch bestimmte Straftaten – deren Katalog im Jahr 2005 zwar erweitert wurde, der aber schon immer alle Tatbestände nach dem 13. Abschnitt des StGB umfasste – Verletzten allein durch gerichtliche Entscheidung vernehmungsersetzend vorgeführt werden. Das erfordert allerdings, dass Angeklagte sowie deren Verteidigung Gelegenheit hatten, an der Vernehmung mitzuwirken, insbesondere ihr Fragerecht auszuüben. Zudem ist in der Hauptverhandlung eine die Vorführung ergänzende Vernehmung der Verletzten zulässig.

Anders als der Titel des Gesetzes es vermuten lässt, erlaubt § 58a StPO eine audiovisuelle Vernehmung außerdem bei drohendem Beweisverlust.

2 Datenmaterial und Forschungsfrage

Angesichts des mehrfach erweiterten Anwendungsbereichs der §§ 58a, 255a StPO könnte man annehmen, dass die audiovisuelle Vernehmung eine Erfolgsgeschichte ist. Tatsächlich gibt es dafür aber keine belastbaren empirischen Belege. Hier setzt das Forschungsprojekt an, aus dem erste Ergebnisse berichtet werden.

Für die Studie sollten Akten von Strafverfahren analysiert werden, in denen es während des Ermittlungsverfahrens zu polizeilichen, staatsanwaltlichen und/oder richterlichen audiovisuellen Vernehmungen gekommen war. Dabei war ein Anknüpfen an die Erinnerung der Staatsanwaltschaften erforderlich, weil weder in deren Häusern noch an anderer Stelle systematisch erfasst wird, ob in einem Verfahren eine audiovisuelle Vernehmung durchgeführt wurde. Deshalb waren alle 115 Staatsanwaltschaften gebeten worden, die Aktenzeichen jener drei Verfahren ihrer Behörde mitzuteilen, die Sexualstraftaten zum Gegenstand hatten, die Durchführung audiovisueller Vernehmungen im Ermittlungsverfahren – differenziert nach polizeilichen, staatsanwaltlichen und richterlichen – umfassten und als zeitlich letzte durch rechtskräftige Urteile abgeschlossen worden waren.

Vier der 107 rückmeldenden Staatsanwaltschaften teilten mit, dass sie der Bitte mangels Ressourcen nicht nachkommen können; weitere vier, dass es in ihrem Haus jedenfalls bisher keine einschlägigen Verfahren gibt. Von 99 Staatsanwaltschaften gingen hingegen Aktenzeichen ein, wobei manche lediglich Verfahren mit polizeilichen bzw. nur solche mit richterlichen audiovisuellen Vernehmungen nennen konnten. Fast allen positiven Rückmeldungen, nämlich 96, war aber gemeinsam, dass in ihrer Behörde kein ansonsten einschlägiges Verfahren mit einer staatsanwaltlichen audiovisuellen Vernehmung existiert. Auf die Einbeziehung dieser drei Akten wurde deshalb verzichtet.

Den hier darzustellenden Zwischenergebnissen liegen Daten aus bisher 80 analysierten Strafakten zugrunde, die von 53 Staatsanwaltschaften aus 13 Bundesländern zur Verfügung gestellt wurden. Sie enthielten

- 33-mal nur mindestens eine polizeiliche audiovisuelle Vernehmung;
- 20-mal nur mindestens eine richterliche audiovisuelle Vernehmung;
- 27-mal sowohl polizeiliche als auch richterliche audiovisuelle Vernehmungen.

Zwar wurden für die letzte Gruppe Daten zu beiden Vernehmungen erhoben. Die Grundgesamtheit bilden aber die genannten 80 Verfahren, die, gemessen am Datum des Urteils, zu 85 % aus den Jahren 2021 bis 2023 stammten. Dabei

- waren in 60 der Verfahren die Verletzten – bei mehreren jeweils die jüngsten – bei der (1.) Bezugstat Kinder, weitere sechs Jugendliche gewesen. Die Altersspanne der verbleibenden 14 Volljährigen reichte bis zum 47. Lebensjahr; zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung teilten sich die 66 weiterhin Minderjährigen in 38 Kinder und 28 Jugendliche auf;
- bestand in 40 Verfahren eine (soziale) Verwandtschaft zwischen den – durchweg kindlichen – Verletzten und den Abgeurteilten, in weiteren vier eine Ehe bzw. Lebensgemeinschaft zwischen den Beteiligten;
- gab es in 22 Verfahren mehrere Verletzte, darunter zweimal ausschließlich Volljährige.

Die vorrangige Forschungsfrage ist, ob audiovisuelle Vernehmungen tatsächlich von Nutzen sind. Um darüber anhand der erhobenen Daten Aussagen treffen zu können, muss deshalb zunächst feststehen, was überhaupt deren Zweck sein soll.

3 Was soll der Nutzen audiovisueller Vernehmungen sein?

3.1 Polizeiliche audiovisuelle Vernehmungen

In den meisten Bundesländern werden audiovisuell zu vernehmenden Verletzten bzw. deren Vertretungen vorab Texte vorgelegt, in denen es hinsichtlich des Nutzens der Aufzeichnung praktisch wortgleich heißt:

- *Videoaufzeichnungen bei der Polizei erleichtern die Vernehmung, weil nicht mitgeschrieben werden muss.*
- *Sie ermöglichen es der Staatsanwaltschaft, Gutachtern und anderen Prozessbeteiligten, sich ein objektives Bild von der Vernehmung zu machen.*

Damit stellen beide Aspekte auf diverse Beteiligte – von Polizei bis Sachverständige – ab, aber nicht auf die Verletzten selbst. In der Begründung des Entwurfs des ZSchG wird als Nutzen hingegen hervorgehoben: „Im Hinblick auf den hohen Beweiswert solcher Aufzeichnungen werden sich oftmals belastende Nachvernehmungen vermeiden lassen […]“ (BT-Drs. 13/7165, 7). Zwar findet sich auch dieser Gesichtspunkt in einigen der polizeilich verwendeten Vorlagen, jedoch wesentlich seltener als die beiden zuvor genannten Gründe. Die Formulierung ist dann meist:

- *Die Videovernehmung kann Mehrfachvernehmungen im Ermittlungsverfahren vermeiden oder zumindest deren Anzahl verringern. Sie schließt eine erneute Vernehmung im Gerichtsprozess nicht grundsätzlich aus.*

In den Transkripten polizeilicher audiovisueller Vernehmungen kann man allerdings – meist auf entsprechende Fragen der Verletzten – Begründungen der Verhörspersonen wie die folgenden lesen:

- *Damit Du mir das jetzt einmal erzählst und das reicht dann.*
- *Wenn es zu einer Gerichtsverhandlung kommen sollte, dann wird dieses Video natürlich gezeigt, bei der Gerichtsverhandlung […]. Du musst vor Gericht dann nicht nochmal sitzen und das vor allen Leuten sagen.*

Da Volbert feststellte, dass „[I]im Vorfeld des Zeugenschutzgesetzes […] Mehrfachbefragungen als zentrales Problem […] herausgestellt“ (2002, S. 152) wurden, prüfte sie die diesbezüglichen Daten aus vier Studien der Jahre 1995 bis 2000, diese jeweils zu Verfahren mit jedenfalls minderjährigen Opfern von Sexualdelikten, und kam zu dem Ergebnis: „Typischerweise werden die Geschädigten ein- oder zweimal vernommen, häufigere Befragungen sind selten“ (a. a. O.). In hiesigem Datenmaterial, das überwiegend aus den 2020er Jahren stammt, wurden die (jüngsten)

Verletzten aber immer noch in 60 der 80 Ermittlungsverfahren mindestens zweimal polizeilich vernommen.[1] Das spricht dafür, dass die Einführung der polizeilichen audiovisuellen Vernehmung jedenfalls für die Verletzten nicht viel bewirkt hat.

Es erschließt sich auch kaum, weshalb das der Fall sein sollte, denn der Beweiswert einer Aufzeichnung muss sich an deren Inhalt messen lassen. Haben sich Verletzte in ihrer ersten Vernehmung etwa nur en passant zu weiteren bis dato nicht aktenkundigen, an ihnen begangenen Straftaten geäußert und/oder sind sie nicht ausreichend ins Detail gegangen, was meist Art und Intensität des Sexualkontaktes betrifft, sind Nachvernehmungen weiterhin erforderlich, auch wenn eine Aufzeichnung vorliegt.

Das Material aus hiesiger Studie spricht im Gegenteil eher dafür, dass audiovisuelle Vernehmungen – oder auch nur die Möglichkeit, solche durchzuführen – weitere (audiovisuelle) Vernehmungen provozieren können; etwa, weil aufgrund technischer Probleme, wie sich erst im Nachhinein zeigt, eine Aufzeichnung nur teilweise, in zu schlechter Qualität oder überhaupt nicht erfolgt ist und die Vernehmung deshalb wiederholt werden muss. Hinzukommen auch Einzelfälle wie dieser:

> Eine gerade volljährig gewordene Verletzte soll nach der Tat über Nacht im Krankenhaus bleiben, wo sie kurz von der Schutzpolizei vernommen wird; mit einer audiovisuellen Vernehmung will die Staatsanwaltschaft an sich bis nach ihrer Entlassung warten. Da die Ermittlungsrichterin aber vor Erlass des beantragten Haftbefehls auf einer ihr zur Verfügung zu stellenden Aufzeichnung besteht, führt der Kriminaldauerdienst noch in der Nacht im Krankenhaus eine audiovisuelle Vernehmung „mittels einfachster technischer Hilfsmittel“ durch. Deren Aufzeichnung genügt der Richterin zwar, macht aber für das weitere Verfahren eine erneute audiovisuelle Vernehmung erforderlich.

3.2 Ermittlungsrichterliche audiovisuelle Vernehmungen

Einfacher scheint es mit dem intendierten Nutzen richterlicher audiovisueller Vernehmungen zu sein:

> *Dass mit der vernehmungsersetzenden Einführung der audiovisuellen Vernehmung in der Hauptverhandlung dem Zeugen so die als besonders belastend erlebte Vernehmung in der Hauptverhandlung mutmaßlich erspart bleibt. Denn gerade dies ist der vom Gesetz intendierte Zweck* (Mosbacher 2024, S. 265).

1 In 24 der 80 Verfahren machten Verletzte zudem Angaben in ersten informatorischen Befragungen, in 18 solche im Rahmen einer aussagepsychologischen Begutachtung.

Das bedeutet aber auch: Die richterliche audiovisuelle Vernehmung ist meist eine zusätzliche, die nur im Hinblick auf die Hauptverhandlung durchgeführt wird. Dementsprechend heißt es im Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO:

> *Im Regelfall bietet sich die richterliche Vernehmung in Bild und Ton am Ende des Ermittlungsverfahrens, unmittelbar vor einer beabsichtigten Anklageerhebung – und damit als Folgevernehmung einer zuvor durchgeführten polizeilichen Vernehmung – an. Denn regelmäßig wird erst die vorangegangene polizeiliche Vernehmung die Beurteilung ermöglichen, ob eine solche richterliche Vernehmung überhaupt angezeigt erscheint, wodurch zeitaufwändige Befassungen des Ermittlungsrichters mit bloßen „Ausforschungsvernehmungen" oder einstellungswürdigen Sachverhalten vermieden werden können. Im Übrigen vermag eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton am Ende des Ermittlungsverfahrens am ehesten eine weitere Vernehmung im Rahmen der Hauptverhandlung entbehrlich machen, da nur in diesem Fall bereits auf etwaige Widersprüche / Unklarheiten eingegangen werden kann bzw. diese dem Zeugen vorgehalten werden können* (Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2022, S. 8 f.).

Ein dementsprechendes Vorgehen ging im Datenmaterial so weit, dass die Anklageschrift schon parallel zur ermittlungsrichterlichen Terminfindung gefertigt, aber nicht erhoben wurde, um keine Änderung der sachlichen Zuständigkeit zu bewirken.

Demgegenüber eher früh im Ermittlungsverfahren beantragen Staatsanwaltschaften richterliche Vernehmungen, wenn sich Verletzte als Angehörige von Beschuldigten auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO berufen könnten. Üben diese ihr Recht in der Hauptverhandlung aus, konnte und kann (nur) die richterliche Verhörsperson (dazu BGH GSSt 1/16) zu den ihr gegenüber gemachten Angaben vernommen werden. Damit dienen diese Vernehmungen im Ermittlungsverfahren aber nicht der Vermeidung einer ebensolchen in der Hauptverhandlung – darüber entscheidet die verletzte Person selbst –, sondern der Beweissicherung.

So hatten die Staatsanwaltschaften in fünf der hiesigen 80 Verfahren eine ermittlungsrichterliche Vernehmung ausdrücklich mit der Begründung beantragt, diese sei wegen eines der verletzten Person zustehenden Zeugnisverweigerungsrechts „zwingend erforderlich". In zusätzlich vier Verfahren sollten neben den Verletzten weitere Angehörige der Beschuldigten ermittlungsrichterlich vernommen werden, woraus sich auf § 52 StPO als Hintergrund schließen lässt.

Gemäß § 168c II StPO ist der Staatsanwaltschaft, Beschuldigten und ihrer Verteidigung die Anwesenheit bei jeder richterlichen Zeugenvernehmung gestattet. Allerdings können Beschuldigte nach § 168c III, V StPO unter

Umständen von der Anwesenheit ausgeschlossen und auch schon über den Termin nicht unterrichtet werden. Wie darauf zielende Anträge von einigen Staatsanwaltschaften zeigen, hatten diese jedenfalls zunächst die vernehmungsersetzende Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nach § 255a II StPO nicht im Blick gehabt. In drei Fällen entsprachen die Ermittlungsrichterinnen bzw. -richter diesem Antrag, sodass die Aufzeichnungen dieser Vernehmungen trotz Anwesenheit und Fragemöglichkeit der Verteidigung nicht nach § 255a II StPO eingeführt werden konnten.[2]

Überwiegend erfolgten die hier analysierten Vernehmungen unter Anwendung des § 168e StPO, sodass sich der Richter bzw. die Richterin mit der zu vernehmenden Person meist allein in einem Zimmer befand und die Vernehmung zeitgleich in einen anderen in demselben Gebäude befindlichen Raum in Bild und Ton übertragen wurde.[3]

Im Übertragungsraum sitzen also Personen, die zusehen und -hören. Das wird den Verletzten zu Beginn der Vernehmung erläutert und in deren Verlauf wiederholt ins Gedächtnis gerufen, indem sie etwa darauf hingewiesen werden, dass sie lauter sprechen bzw. näher an das Mikrofon müssen, nicht so „zappeln" sollen etc., damit die „drüben" sie verstehen. Zwar können sich neben den zwangsläufig zu Beteiligenden – sofern sie denn teilnehmen – diverse andere Zuhörende und -sehende im Übertragungsraum befinden; so üblicherweise die Staatsanwaltschaft, oder etwa, falls vorhanden, ein rechtlicher Beistand der verletzten Person und/oder Sachverständige, die ein aussagepsychologisches Gutachten erstatten sollen. Meist interessiert die Verletzten aber nur: „Kann der [Beschuldigte] das jetzt sehen?" bzw. „Der [Beschuldigte] ist also hier in der Nähe?"

Anfangs wird den Verletzten zudem mitgeteilt, dass die dazu berechtigten Beteiligten gegen Ende der Vernehmung auch noch Fragen an sie stellen können. Nach ihren eigenen Fragen sagen Richterinnen oder Richter dann meist in etwa: „Jetzt gehe ich mal zu den anderen und frage, ob sie auch noch Fragen haben." Dann verlassen sie unvermittelt das Zimmer, in

---

2 In einem Verfahren wollte das Gericht die Verletzte auch wegen ihres Versuchs, die Anzeige zurückzunehmen, selbst hören. Im zweiten wurde die audiovisuelle Vernehmung zwar vorgeführt, aber nicht vernehmungsersetzend, stattdessen der Ermittlungsrichter ebenso wie die Verletzte selbst vernommen; letztere an zwei Hauptverhandlungstagen. Im dritten Verfahren wurde die Aufzeichnung im Rahmen einer Verständigung gemäß §§ 255a I, 251 II StPO vernehmungsersetzend eingeführt.

3 Keine Anwendung fand § 168e StPO in fünf der 47 richterlichen audiovisuellen Vernehmungen. Lediglich in einem Fall war der Beschuldigte anwesend, wobei die erwachsene Verletzte selbst eine Trennung nicht für erforderlich gehalten hatte.

dem die oft nicht begleiteten Verletzten allein und ohne Wissen darüber, wie lange das nun dauert, zurückbleiben; was während einer Vernehmung auch wiederholt geschehen kann. Nur in einem Fall setzte die Richterin jeweils eine zehnminütige Pause an und brachte die Verletzte für diese Zeit zu ihrer Mutter in den Wartebereich.

Und so erschließt sich der Autorin nicht, weshalb diese Vernehmung im Ermittlungsverfahren für Verletzte weniger belastend sein soll als jene, die sie vermeiden soll, nämlich eine solche in der Hauptverhandlung; insbesondere wenn letztere unter Anwendung von §§ 247, 247a StPO erfolgt. Zudem kann den Verletzten niemand zusichern, dass sie in der Hauptverhandlung nicht werden aussagen müssen. Eher werden sie in der richterlichen audiovisuellen Vernehmung – etwa wenn sie fragen, wann denn nun Schluss sei, oder weil ihre Konzentration nachlässt – mit der Begründung bei der Stange gehalten, dass sie „nur" noch einige Fragen beantworten müssten, damit sie nicht in der Hauptverhandlung aussagen müssen.

Angesichts dessen ist es umso wichtiger, auf die Hauptverhandlungen selbst und den dortigen tatsächlichen Nutzen der erfolgten audiovisuellen Vernehmungen zu blicken.

4 Tatsächlicher Nutzen der audiovisuellen Vernehmungen in den Hauptverhandlungen

In 46 der 80 Hauptverhandlungen wurde die Aufzeichnung mindestens einer audiovisuellen Vernehmung vorgeführt. Allerdings geschah das nur in 33 der 46 Verfahren vernehmungsersetzend. In den übrigen 13 Fällen diente die Inaugenscheinnahme stattdessen lediglich dazu, die Aussagekonstanz zwischen bzw. Widersprüche mit früheren Aussagen der verletzten, in der Hauptverhandlung vernommenen Person festzustellen (§§ 255a I, 253 II StPO). Dabei handelte es sich bei fünf der 33 vernehmungsersetzenden Vorführungen um solche von polizeilichen Vernehmungen, sodass zwangsläufig das Einverständnis auch der Angeklagten und ihrer Verteidigung vorlag. Hier wäre also ebenso gut die vernehmungsersetzende Verlesung eines Vernehmungsprotokolls in Betracht gekommen.

Nun ist, wie ausgeführt, der originäre Zweck polizeilicher audiovisueller Vernehmungen aber auch nicht, eine Vernehmung Verletzter in der Hauptverhandlung zu ersetzen; ihren Nutzen sollen sie vielmehr schon in den Ermittlungsverfahren entfalten. Anderes gilt hingegen für die

richterliche audiovisuelle Vernehmung, deren ausschließlicher Zweck die dortige vernehmungsersetzende Inaugenscheinnahme ist.

Stellt man deshalb lediglich auf die in 47 analysierten Verfahren erfolgten richterlichen audiovisuellen Vernehmungen ab, so wurden von diesen 28 vernehmungsersetzend in die Hauptverhandlung eingeführt.[4] Ob man die damit 60 % betragende Quote als zu gering oder ausreichend erachtet, ist eine Frage der Wertung. Eine weitere ist aber, ob es tatsächlich die Vorführung war, die den Verletzten eine Vernehmung in der Hauptverhandlung – wie es üblicherweise heißt – „erspart" hatte. Daran kommen jedenfalls erste Zweifel auf, wenn man prüft, in wie vielen der 80 Hauptverhandlungen die Verletzten auch ohne Anwendung des § 255a StPO nicht vernommen worden waren. Das traf nämlich auf weitere 20 Fälle zu.[5]

Dass das bloße Auszählen von Verfahren, in denen eine audiovisuelle Vernehmung nach § 255a II StPO eingeführt und die verletzte Person in der Hauptverhandlung nicht vernommen wird, noch keine „Erfolgsgeschichte" belegen kann, zeigen zudem analysierte Fälle wie dieser:

> Die 10jährige Verletzte war im Ermittlungsverfahren zweimal vernommen worden, darunter 140 Minuten lang audiovisuell durch eine Ermittlungsrichterin (die am Ende selbst feststellte, dass das nun „also wirklich lang" gewesen sei). Vier Monate später fand die auf drei Tage angesetzte Hauptverhandlung statt, zu welcher das Mädchen nicht geladen worden war. Nachdem am 1. Hauptverhandlungstag 13 Zeuginnen und Zeugen vernommen worden waren, wurde am 2. Tag die Aufzeichnung der audiovisuellen Vernehmung nach § 255a II StPO vor- und damit eingeführt. Im Anschluss gab das Gericht dem teilgeständigen Angeklagten den „Hinweis, dass ein weitergehendes – wahrheitsgemäßes – Geständnis strafmildernd in Betracht kommen kann". Dann wurde die Hauptverhandlung für ein Gespräch zwischen Angeklagtem und Verteidiger, danach für ein Verständigungsgespräch unterbrochen. Eine Absprache scheiterte aber an den unterschiedlichen Vorstellungen von der oberen Grenze des Strafrahmens. Daraufhin setzte das Gericht den für den Folgetag angesetzten 3. Hauptverhandlungstag ab und terminierte neu. Zum einen könne der Strafverteidiger mit dem Angeklagten noch einmal über den Gerichtsvorschlag nachdenken. Zum anderen solle die Verletzte und außerdem die Sachverständige X geladen werden. Letztere werde nämlich mit einer aussagepsychologischen Begutachtung beauftragt, wobei ihre

4 In zwei der 28 Hauptverhandlungen wurden die Verletzten ergänzend – jeweils nach § 247a StPO – vernommen.

5 Von den somit in den Hauptverhandlungen vernommenen 27 Verletzten wurden vier ausschließlich zu den Folgen der zu ihrem Nachteil begangenen Straftaten und 23 vollumfänglich zeugenschaftlich vernommen, davon zehn unter Anwendung von § 247(a) StPO.

> Teilnahme an der Vernehmung der Verletzten in der Hauptverhandlung eine Exploration ersetzen solle. Am nächsten Verhandlungstag saß das Mädchen schon in jenem Raum, von dem aus die Vernehmung nach § 247a StPO in den Sitzungssaal übertragen werden sollte. Nun teilte der Vorsitzende mit, dass die Gutachterin erkrankt sei. Weil die Zeugin „nicht in Abwesenheit der Sachverständigen verhört werden" soll, könne „heute keine Aussage stattfinden". Das Mädchen wurde ungehört entlassen. Da die Gutachterin es vor dem nächsten Hauptverhandlungstag exploriert hatte, informierte das Gericht an diesem darüber, dass am Folgetag die Sachverständige gehört werde, damit der Verletzten „eine weitere Vernehmung erspart werden" könne.

Deshalb sollen die erhobenen Daten im Folgenden aus einem anderen Blickwinkel, und zwar dem der geständigen Einlassung, betrachtet werden.

5 Geständige Einlassungen

In 48 und damit etwa 60 % der 80 Verfahren hatten sich die Beschuldigten geständig eingelassen.[6] Das ist auch deshalb eine auffällig hohe Quote, weil gerade in Strafverfahren, die Sexualdelikte betreffen, das Vorliegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, also dass Angeklagte bestreiten oder schweigen und kein anderes Beweismittel als die Aussage der Verletzten existiert, als vorherrschend gilt (vgl. Deckers 2009, S. 474).

Kolportiert wird jedoch, dass Beschuldigte in Verfahren mit (richterlichen) audiovisuellen Vernehmungen auffallend oft geständig seien, wobei sich damit die Annahme zu verbinden scheint, dass eine audiovisuelle Vernehmung bzw. die Vorführung der Aufzeichnung mittelbar Wirkung entfaltet. Das dürfte auf eine Formulierung im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) (BGBl. I 2013 S. 1805) zurückzuführen sein, in dem auf „mit einer Bild-Ton-Aufzeichnung möglicherweise verbundene Aspekte wie beispielsweise eine erhöhte Geständnisbereitschaft" (BT-Drs. 17/6261, 10) hingewiesen wird. Dazu wird eine Studie genannt, in der es in einer Fußnote heißt, dass sich das ZSchG schon in seinen ersten Jahren bewährt habe, „[E]etwa durch eine mögliche Förderung der Geständnisbereitschaft des Beschuldigten, wie dies teils in den Interviews genannt wurde" (Scheumer 2007, S. 281, Fn. 820).

---

6 Allerdings kommt ein „vollumfängliches" Geständnis des Öftern nur dadurch zustande, dass, etwa wenn die Intensität sexueller Handlungen (insbesondere Penetrationen) oder einzelne von mehreren vorgeworfenen Taten bestritten werden, entsprechende Einstellungen nach §§ 154, 154a StPO erfolgen; das eventuell schon im Kontext der Anklage, ansonsten in der Hauptverhandlung.

Aber nicht nur, dass alle von Scheumer Interviewten aus Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht lediglich aus einem Bundesland und dort aus etwa der Hälfte der Landgerichtsbezirke stammten. Sie äußerten sich zu der Thematik auch höchst unterschiedlich, wie diese Zitate, alle von Staatsanwältinnen und -anwälten, zeigen:

- *Man bekommt in diesem Sexual-Bereich selten bis kaum ein Geständnis – aber mit der videodokumentierten Vernehmung bekommt man hin und wieder eines; die Geständnisbereitschaft wächst* (a. a. O., S. 106).
- *Ich kenne nur einen einzigen Fall, […] in dem der Verteidiger gesagt hat: „Ich verzichte auf eine Vernehmung!" – das war aber eine reine Verteidigerleistung!* (a. a. O.).
- *Die Hoffnung, die wir hier alle ziemlich hatten, dass der Beschuldigte, wenn ihm der Verteidiger das Videoband vorspielt, möglicherweise sagt: „Oh, ich breche zusammen!" – die hat sich nicht erfüllt* (a. a. O., S. 109).

Scheumer analysierte zudem 32 Strafakten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand hatten. Unter Zugrundelegung der 24 Hauptverhandlungen, zu denen es gekommen war, stellte sie fest (a. a. O., S. 253):

> *Aus dem Aktensample ist erkennbar, dass mit zwei Ausnahmen in allen Fällen, die zur Hauptverhandlung gelangten, der Täter spätestens in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt hat. Dies mag zum Teil an der Einflussnahme seitens der Verteidiger im Hinblick auf eine Strafmilderung liegen. Ob gerade die Videoaufnahme der kindlichen Vernehmung hierauf entscheidenden Einfluss hatte, so wie dies in den Interviews teilweise geschildert wurde, lässt sich den Akten so nicht entnehmen.*

Sowohl nach der Studie von Scheumer aus den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des ZSchG als auch nach den hiesigen Daten wird man die Geständnisquote deshalb zwar als hoch bezeichnen können. Ob eine audiovisuelle Aufzeichnung nun aber die Geständnisbereitschaft erhöht – oder ein Geständnis die Bereitschaft des Gerichts, die Aufzeichnung vernehmungsersetzend einzuführen, ist damit noch nicht gesagt. Will man deshalb weiter betrachten, ob und wie ein Geständnis und eine audiovisuelle Vernehmung zusammenspielen, darf man erneut lediglich jene Fälle mit richterlicher audiovisueller Vernehmung berücksichtigen, da die vernehmungsersetzende Vorführung einer polizeilichen audiovisuellen Vernehmung das Einverständnis der Beteiligten erfordert, welches es bei geständigen Angeklagten (und ihrer Verteidigung) sicher eher als bei nicht geständigen geben wird.

In 28 der 48 Verfahren mit geständiger Einlassung hatte eine richterliche audiovisuelle Vernehmung stattgefunden, in jenen 32 ohne Geständnis traf das auf 19 zu. Damit verteilen sich die 47 Verfahren, in denen eine entsprechende Aufzeichnung vorlag, mit jeweils knapp 60 % praktisch

gleich auf solche mit versus ohne Geständnis. Demnach macht nicht die bloße Existenz einer richterlichen audiovisuellen Vernehmung den Unterschied; jedoch deren tatsächliche Nutzung in der Hauptverhandlung:

- In Fällen mit geständiger Einlassung wurden 23 von 28 – also über 80 % – der Aufzeichnungen vernehmungsersetzend vorgeführt.[7]
- In solchen ohne Geständnis traf das nur auf neun der 19 Aufzeichnungen – also auf unter 50 % – zu.

Noch aussagekräftiger sind die folgenden Daten für jene 47 Fälle mit entsprechenden Aufzeichnungen:

- Lediglich in zwei der 28 Verfahren mit geständigen Angeklagten waren die Verletzten in der Hauptverhandlung vernommen worden,
- während es in den 19 Hauptverhandlungen mit bestreitenden oder schweigenden Angeklagten elf gewesen waren.

Betrachtet man in einem weiteren Schritt den Zeitpunkt der geständigen Einlassung, erlaubt dieser Ausführungen zu zwei Punkten:

- zur Annahme, spätestens das Ansehen der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung würde zu einem Geständnis führen;
- zur Belastung der Verletzten auch dadurch, dass sie oft über einen langen Zeitraum nicht wissen, ob sie in einer Hauptverhandlung werden aussagen müssen.

Etwa ein Drittel der Geständigen, nämlich 15, hatte schon im Ermittlungsverfahren eine geständige Einlassung abgegeben, davon vier zeitlich vor der audiovisuellen Vernehmung. In 13 dieser Fälle wurden die Verletzten zu den Hauptverhandlungen schon nicht geladen, eine Verletzte vorher abgeladen, die verbleibende dort zu den Folgen der Tat vernommen.

33 Angeklagte waren erst in der Hauptverhandlung geständig, davon einer zeitlich nach der Vorführung der Aufzeichnung. Alle anderen ließen sich zu Beginn der Verhandlung geständig ein; und sei es durch eine kurze Erklärung ihrer Verteidigung, die sie autorisierten. Allerdings legten 13 von ihnen ihr Geständnis erst nach einer erfolgreichen Verständigung ab.[8]

---

7 Hinzu kommen zwei Verfahren mit Geständnissen und vernehmungsersetzenden Protokollverlesungen.

8 Dass eine Verständigung in Verfahren wegen Sexualstraftaten nicht ungewöhnlich ist, zeigen auch zwei der analysierten Urteile, in denen den Verurteilten in der Strafzumessung nicht nur zugutegehalten wurde, dass sie ein Geständnis abgelegt hatten, sondern das auch noch ohne Verständigung.

In diesen 33 Verfahren wurden Verletzte nur in knapp jedem zweiten, nämlich in 15, nicht zur Hauptverhandlung geladen. Dabei war von einer Ladung, soweit feststellbar, entweder abgesehen worden, weil die Verteidigung im Zwischenverfahren mehr oder weniger deutlich ein Geständnis in Aussicht gestellt hatte – was dazu führen konnte, dass eine Ladung der Verletzten auch nur „zunächst" nicht erfolgte –, oder (und das seltener), weil das Gericht auf jeden Fall eine vernehmungsersetzende Vorführung unter Anwendung des § 255a II StPO geplant hatte.

Es bleiben in den 33 Fällen somit 18 Verletzte, die zur Hauptverhandlung geladen worden waren. Zwar waren sieben von ihnen wieder abgeladen worden, davon fünf jedoch erst während der laufenden Verhandlung. Auf die Vernehmung von sechs der elf präsenten Verletzten wurde verzichtet, die übrigen wurden zeugenschaftlich vernommen.

6 Was erspart (auch) Vernehmungen in den Hauptverhandlungen?

Ein analysierter Fall entwickelte sich innerhalb eines Monats wie folgt:

- 22. 12. 2022:

  Das Gericht teilt der Ergänzungspflegerin mit, dass eine Vernehmung des Verletzten X in der Hauptverhandlung „notwendig" sei, und lädt X über diese.

- 20. 01. 2023:
  - Der Verteidiger des Angeklagten teilt dem Gericht mit, dass er in der Hauptverhandlung „eine die Tatvorwürfe einräumende Verteidigererklärung verlesen" werde.
  - Das Gericht lädt den Verletzten X und weitere Zeugen ab.

- 25. 01. 2023:

  In der Hauptverhandlung wird die richterliche audiovisuelle Vernehmung vernehmungsersetzend vorgeführt.

In der Strafzumessung des Urteils heißt es später: A hat X „durch seine geständige Einlassung eine weitere, andernfalls notwendig gewordene Zeugenvernehmung im Rahmen der Hauptverhandlung erspart".

Dabei handelt es sich um keinen Einzelfall, denn betrachtet man die Strafzumessungsgründe aller 48 Urteile mit geständigen Verurteilten, so hieß es dort

- 24-mal: Das Geständnis ersparte der bzw. dem Verletzten die Vernehmung in der Hauptverhandlung;
- sechsmal: Das Geständnis verkürzte die Vernehmung der bzw. des Verletzten in der Hauptverhandlung.

Weshalb hielt das Gericht im genannten Verfahren die Vernehmung des Verletzten in der Hauptverhandlung zunächst für „notwendig", sah von dieser aber nach der Ankündigung eines Geständnisses ab, ohne auch auf eine vernehmungsersetzende Vorführung zu verzichten? Hier weist wohl die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Beweiserhebung und -würdigung in Verfahren mit geständigen Angeklagten gegenüber solchen mit einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation den Weg.

Denn für die zweite Gruppe gilt:

> *In Fällen, in denen […] „Aussage gegen Aussage" steht, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass das Tatgericht alle Umstände, welche die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten beeinflussen können, erkannt, in seine Überlegungen einbezogen und in einer Gesamtschau gewürdigt hat.* (BGH 6 StR 456/23, RN 4, std. Rspr.)

Demgegenüber heißt es für die erste Fallgruppe:

> *[…] stets zu untersuchen, ob das Geständnis den Aufklärungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Feststellungen zur Tat erfüllt, ob es in sich stimmig ist und auch im Hinblick auf sonstige Erkenntnisse keinen Glaubhaftigkeitsbedenken unterliegt.* (BGH 2 StR 265/13, RN 5, std. Rspr.)

Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich etwa im Dezember 2023 zu einem Verfahren mit einem Geständnis nach erfolgreicher Verständigung geäußert:

> *Die Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren. Das Amtsgericht hat das verständigungsbasierte Geständnis […] als alleinige Grundlage zur Feststellung seiner Schuld herangezogen […] und es unterlassen, dessen Richtigkeit einer erforderlichen weitergehenden Überprüfung in der Hauptverhandlung zu unterziehen. (2 BvR 2103/20, RN 48)*

In zwei der analysierten Urteile klingt das beispielhaft so:

- *Die Feststellungen zur Tat beruhen auf dem […] Geständnis des Angeklagten, welches durch die übrigen im Rahmen der Hauptverhandlung eingeführten Beweismittel, insbesondere der richterlichen Videovernehmung der Geschädigten […], gestützt wird.*
- *Der Sachverhalt steht fest aufgrund der glaubhaften geständigen Einlassung des Angeklagten […]. Die Angaben des Angeklagten wurden durch die eingeführte ermittlungsrichterliche Videovernehmung des geschädigten Kindes gemäß § 255a StPO bestätigt.*

Demgegenüber heißt es in zwei weiteren Urteilen:

- *Das Gericht war sich […] bewusst, dass […] eine ‚Aussage-gegen-Aussage-Konstellation' vorliegt, weshalb die Aussage der Geschädigten einer besonderen Glaubwürdigkeitsprüfung zu unterziehen ist […]. Bereits die Art und Weise, wie die Aussage vor der Kammer […] abgegeben wurde, spricht für die Richtigkeit der Angaben der Geschädigten. Der persönliche Eindruck, den die Geschädigte bei der Kammer hinterlassen hat, steht den Schilderungen des Angeklagten von der Geschädigten bereits diametral entgegen.*
- *[…] ist von einer sog. Aussage-gegen-Aussage-Konstellation auszugehen, die u. a. eine Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben erfordert. Die Zeugin hat im Alter von 13 - 15 Jahren […] drei umfangreiche Aussagen gemacht. Die Zeugin war dabei in der Hauptverhandlung in der Lage, der Vernehmung über einen Zeitraum von mehr als drei Stunden aufmerksam zu folgen und die Fragen der Kammer und der weiteren Verfahrensbeteiligten schlüssig, konstant, widerspruchsfrei und detailreich zu beantworten.*

7 Fazit

Gerichten wird unter Opferschutzgesichtspunkten daran gelegen sein, eine Vernehmung von Verletzten in der Hauptverhandlung zu vermeiden.

Bei Vorliegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation wenden aber nur wenige Gerichte „dennoch" § 255a II StPO an. In solchen oft besonders belastenden Verfahren erspart die Durchführung einer richterlichen audiovisuellen Vernehmung im Ermittlungsverfahren den Verletzten deshalb nur selten eine weitere Vernehmung in der Hauptverhandlung.

Für die „weitergehende Überprüfung" eines Geständnisses bedarf es hingegen keiner richterlichen audiovisuellen Vernehmung. Nicht nur, dass dafür etwa die zeugenschaftliche Vernehmung der Verhörsperson aus dem Ermittlungsverfahren in Betracht kommt. Das Gesetz greift diesen speziellen Fall in § 251 I Nr. 2 StPO sogar auf. Danach kann eine Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung durch die Verlesung eines Protokolls über einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren ersetzt werden, wenn die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses dient und eine Zustimmung der bzw. des Angeklagten – sogar, wenn er bzw. sie unverteidigt ist, was bei Sexualdelikten kaum in Betracht kommt – sowie der Staatsanwaltschaft mit diesem Vorgehen vorliegt. An einer solchen dürfte es wohl kaum fehlen, denn eine Strafmilderung wird wegen eines Geständnisses, ob mit einer Verständigung oder ohne eine solche, meist nur in Aussicht gestellt, wenn die geständige Einlassung der verletzten Person die Vernehmung in der Hauptverhandlung erspart.

Die Vorführung vorhandener richterlicher audiovisueller Vernehmungen erfolgt in diesen Fällen also, weil sie genau das sind: vorhanden. Zudem lösen sie möglicherweise ein, was schon als Nutzen polizeilicher audiovisueller Vernehmungen genannt wurde: *Sie ermöglichen es der Staatsanwaltschaft, Gutachtern und anderen Prozessbeteiligten, sich ein objektives Bild von der Vernehmung zu machen.*

Ein Nutzen für die Verletzten selbst ist allerdings nicht erkennbar; und das angesichts der unbestrittenen Belastungen, welche auch die audiovisuelle Vernehmung im Ermittlungsverfahren für diese mit sich bringen kann. Merke: Digitalisierung allein ist noch kein Opferschutz.

Literatur

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Konsequente Umsetzung des § 58a StPO“ (2022). *Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO* [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Service/Broschueren/Justiz/leitfadenRichterliche-Zeugenvernehmung.pdf?__blob=publicationFile&v=3]

Deckers, R. (2009). Fehlerquellen in Sexualstrafverfahren. In: H. E. Müller, G. M. Sander & H. Válková (Hrsg.) *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*, S. 473 - 497. München: C. H. Beck.

Mosbacher, A. (2024). Ermittlungsrichterliche Videovernehmung von Kindern und Transfer in die Hauptverhandlung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht 44*, S. 263 - 272.

Scheumer, M. (2007). *Videovernehmung kindlicher Zeugen: zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes.* Göttingen: Universitätsverlag.

Volbert, R. (2002). Welche Verbesserungen können durch Videovernehmungen für Opferzeugen erreicht werden? In: S. Barton (Hrsg.). *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis. Fairness für Opfer und Beschuldigte*, S. 149 - 164. Baden-Baden: Nomos.

Was nützt die Erhöhung gesetzlicher Strafrahmen?

Christian Grafl

1 Einleitung

Als Kriminologe ist man geneigt, die im Titel aufgeworfene Frage kurz und bündig mit „nichts“ zu beantworten. In diesem Beitrag soll der Versuch unternommen werden, wissenschaftliche Erkenntnisse und kriminalpolitische Überlegungen heranzuziehen, um das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten und eine geeignete Diskussionsgrundlage für eine sachgerechte Reflexion dieser vielschichtigen Problematik zu schaffen. Ausgangspunkt sind Gedanken, welche Anforderungen an eine „gute“ Kriminalpolitik zu stellen sind und wie die derzeitige Praxis im Vergleich dazu einzuschätzen ist. Anschließend soll kurz auf Strafzwecke eingegangen werden. Schwerpunkt dieses Beitrags sind empirische Erkenntnisse zur generalpräventiven (Nicht-)Wirksamkeit von Strafen und welche Folgerungen daraus gezogen werden sollten. Ein persönliches Fazit schließt den Artikel ab.

2 Kriminalpolitik

Im Jahr 2017 hat eine Gruppe von 14 Personen aus Wissenschaft und Praxis Strategien für eine zielführende Kriminalpolitik formuliert und diese als „Zehn Gebote guter Kriminalpolitik“ publiziert (Netzwerk Kriminalpolitik 2017, S. 311; Gratz 2024, S. 101). Im ersten Gebot wird unter anderem postuliert, dass gute Kriminalpolitik rational sowie wissens- und faktenbasiert sein soll. Sie soll sich deshalb an empirischen sowie rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren und nicht an tagespolitischen medialen Forderungen.

Anlassbezogene Erhöhungen von Strafandrohungen missachten die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse. Dabei stellt sich die spannende Frage, was denn eigentlich der zunehmend inflationär gebrauchte Vorwurf „Anlassgesetzgebung“ bedeutet. Salimi (2024, S. 368) weist zu

Recht darauf hin, dass diese Kritik nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Gesetzgeber auf einen Anlassfall überstürzt und von medialer öffentlicher Empörung getrieben reagiert, ohne damit ein generelles Kriminalitätsproblem zu lösen.

Für einen zunehmenden Abschreckungseffekt bei Strafverschärfungen mangelt es an einer grundlegenden empirischen Evidenz. Es finden sich im Gegenteil unzählige Studien, die keinen Zusammenhang zwischen strengen (gerichtlichen) Strafen und Kriminalitätsentwicklung feststellen können (Grafl 2007, S. 199; Hirtenlehner 2020, S. 221; Kury 2013, S. 11; Maurelli/Ronan 2013, S. 128).

In strategischen Überlegungen greift die Politik einzelne Leitlinien guter Kriminalpolitik zwar auf, agiert dann aber doch immer wieder anlassbezogen und emotional auf (neue) Kriminalitätsformen, ohne wissens- und faktenbasierte Erkenntnisse der Kriminologie zu berücksichtigen. So enthielt das Regierungsprogramm der letzten österreichischen Bundesregierung 2020 ausdrücklich die Forderung nach einer evidenzbasierten Strafrechtspolitik, missachtete dann aber diesen Grundsatz, sobald die veröffentlichte Empörung – wie etwa im Fall Teichtmeister – politischen Reaktionsdruck hervorrief (Gratz 2024, S. 99). Ein genauer und differenzierter Blick auf die Aktivitäten des Gesetzgebers zeigt überdies, dass neue Tatbestände und höhere Strafrahmen vielfach nicht notwendig sind, da es einerseits bestehende Tatbestände gibt, mit denen das Auslangen gefunden werden kann und anderseits die bestehenden Strafrahmen ohnehin kaum ausgeschöpft werden (Schender 2019, S. 202).

Schlagzeilen in Medien dramatisieren kurzfristige Kriminalitätsentwicklungen und treiben die Politik vor sich her, die in Strafverschärfungen eine Lösung sieht, die einleuchtend klingen mag, aber dennoch falsch ist (Kreuzer 2017, S. 123). Erhöhungen von Strafdrohungen und die Schaffung neuer Straftatbestände vor allem in den Bereichen Sexualstrafrecht, Terrorismus, Korruption und Cybercrime prägten in den letzten Jahren die Kriminalpolitik (nicht nur) in Österreich und Deutschland (Salimi 2024, S. 359). Gerade im Terrorismusbereich stellt sich dabei die Frage, ob es hier überhaupt möglich ist, durch normative Regelungen präventiv zu wirken. Es erscheint mehr als fraglich, dass eine Person, die einen Anschlag plant, bei dem sie selbst sterben wird („Selbstmordattentäter"), durch die Androhung einer langen Haftstrafe von ihrem Vorhaben abgehalten werden kann. Tatsächlich kann es sich nur um eine symbolische Gesetzgebung handeln, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ansprechen und verbessern will (Lendermann 2009, S. 165).

Einige politische Akteure wollen Kompetenz und Stärke zeigen, indem sie rasche und einfache Lösungen komplexer Probleme anbieten. In der Bevölkerung stößt die Ankündigung von Straferhöhungen meist auf Zustimmung, weshalb die Politik gern darauf zurückgreift und sie als notwendige, weil von „den Bürgerinnen und Bürgern" geforderte Maßnahme darstellt. Straferwartungen der Gesellschaft bzw. Teilen der Gesellschaft werden vielfach beinahe bedenkenlos von politischen Akteuren aufgegriffen und führen so zu Strafverschärfungen und einer Ausdehnung sowie Vorverlagerung der Strafbarkeit (Kunz 2020, S. 246). Übersehen wird dabei, dass dadurch das Gesamtsystem der Normen außer Kontrolle gerät und damit das Verhältnis der Strafbestimmungen zueinander nicht mehr stimmt (Hauf 1995, S. 52; Grafl/Schmoller 2015, S. 158).

Sicherheit ist seit Jahrzehnten ein in (fast) allen Wahlkämpfen dominantes Thema, wobei der Begriff „Sicherheit" einer Definition bedarf, um nicht beliebig und missbräuchlich herangezogen zu werden (Pankratz 2012, S. 83). Mit Beginn der 90er-Jahre des vorigen Jahrhunderts ist eine Verschiebung von der objektiven zur subjektiven Dimension von Sicherheit erkenn- und spürbar. Es wird – vor allem, wenn es der eigenen politischen Argumentationslinie nützt – weniger auf statistische Zahlen zur Kriminalitätslage Bezug genommen, sondern die (vermeintliche) Angst der Bevölkerung vor Kriminalität und anderen Bedrohungen, also das Sicherheitsempfinden thematisiert (Frevel 2003, S. 321). Dadurch entsteht eine zunehmende Diskrepanz zwischen Sicherheitsempfinden und objektiver Sicherheitslage, die durch mediales und politisches Hervorheben noch vergrößert wird (Pfeiffer et al. 2005, S. 259; Hummelsheim-Doss 2017, S. 34).

3 Strafzwecke

Was soll Strafe eigentlich bezwecken? Sie wird nach herrschender Auffassung als Übelszufügung verstanden, die einen sozialethischen Tadel beinhaltet. Strafe ist eine Form der sozialen Ausschließung, die je nach Härte einerseits für die Öffentlichkeit sichtbarer und anderseits für den Bestraften belastender ist. Die Rechtfertigung für eine vom Staat auferlegte Strafe kann unterschiedlich ausfallen (Fuchs/Zerbes 2024, S. 15). So wird sie von einer Seite (gänzlich oder überwiegend) als Vergeltung gesehen, die einen Ausgleich für die Straftat darstellt und damit „gerecht" ist (absolute Strafrechtstheorien). Ohne hier in die Tiefe zu gehen, lässt sich festhalten, dass Vergeltung als alleinige Begründung für Strafen heute in demokratischen und humanistischen Staaten nicht mehr vertreten wird.

Ob der Vergeltungsgedanke in unterschiedlichen sprachlichen Formen (Sühne, Rache, ...) in den Köpfen der Menschen tatsächlich obsolet geworden ist, kann demgegenüber wohl zu Recht bezweifelt werden. Man kann sich darüber hinaus auch fragen, ob der Vergeltungsgedanke nicht vielleicht sogar eine Schutzfunktion ausüben kann, um uferloses Strafen zu verhindern, das allein mit Präventionszwecken begründet werden könnte (Walter 2019, S. 56).

Relative Strafrechtstheorien sind demgegenüber zweckorientiert und zielen darauf ab, künftige Straftaten zu verhindern. Man versucht, sowohl auf die einzelne Person (Spezialprävention) als auch auf die Allgemeinheit (Generalprävention) durch strafrechtliche Reaktionen einzuwirken und Kriminalität damit abzuwenden. Diese Präventionsaufgaben stellen aber keinen Selbstzweck dar, sondern haben sich an der Höhe des verwirklichten Unrechts der begangenen Straftat zu orientieren (Schmoller 2022, S. 14). Spezial- und Generalprävention wird sowohl eine positive Seite (Resozialisierung des Individuums, Rechtsbewährung bzw. Normbekräftigung der Allgemeinheit) als auch eine negative Ausprägung im Sinne einer Abschreckungswirkung zugeschrieben.

Empirische Untersuchungen (Befragungen) geben einen Einblick, welche Bedeutung und welches Gewicht die Bevölkerung einzelnen Strafzwecken beimisst. Mehrere Studien zeigen eine zuletzt langfristige Zunahme repressiver Ansichten. Der Strafzweck der Resozialisierung büßt gegenüber einem Sicherungszweck der Allgemeinheit an Relevanz ein. Auch der Vergeltungsgedanke rückt wieder – bei allgemein niedrigem Niveau – stärker in den Fokus als Zweck einer Strafe (Streng 2019, S. 131). Teilweise lässt sich auch ein deutlicher Anstieg des Strafbedürfnisses der Bevölkerung über einen längeren Untersuchungszeitraum nachweisen, während bei kürzeren Befragungsintervallen ein Anstieg der Punitivität – deren Einflussfaktoren und damit Begriffsbestimmungen ohnehin vielfältig sind – nicht erkennbar ist (Baier et al. 2017, S. 1; Reuband 2006, S. 99).

4 Generalprävention

4.1 Faktoren, die für eine wirksame Generalprävention eine Rolle spielen

Die Abschreckungswirkung der Generalprävention setzt sich nach allgemeiner Auffassung vor allem aus der Bestrafungswahrscheinlichkeit und der Strafhöhe zusammen (Hirtenlehner 2020, S. 222). Die Bestrafungs-

wahrscheinlichkeit besteht aus mehreren Ebenen und kann – jedenfalls theoretisch – in eine Wahrscheinlichkeit, von der Polizei festgenommen zu werden, in eine Wahrscheinlichkeit, tatsächlich angeklagt zu werden, in eine Wahrscheinlichkeit, tatsächlich verurteilt zu werden und in eine Wahrscheinlichkeit, dass die Sanktion (Haftstrafe) tatsächlich vollzogen wird, unterteilt werden. Empirische Untersuchungen beziehen sich hauptsächlich auf die Festnahmewahrscheinlichkeit und betonen, dass diese wohl in der Praxis den wichtigsten Einflussfaktor bildet (Nagin 2018, S. 158). Eine kriminalpolitische Forderung, Ressourcen der Polizei zu stärken, folgt aus der Annahme, dass die Festnahmewahrscheinlichkeit im Gegensatz zur Verurteilungswahrscheinlichkeit eine bessere präventive Wirkung aufweist (Durlauf/Nagin 2011, S. 13).

Für die Annahme einer Abschreckungswirkung der Strafhöhe wird auch das Modell eines rational handelnden Menschen herangezogen und postuliert, dass vor Begehung einer Straftat Kosten und Nutzen aus der Straftat gegeneinander abgewogen werden und bei Überwiegen der Kosten die Begehung der Straftat unterbleibt. Ohne hier auf Details einzugehen, kann festgehalten werden, dass ein nicht unbedeutender Teil der Kriminalität (Fahrlässigkeitsdelikte, Delikte unter Alkoholeinfluss, emotional und spontan begangene Gewaltkriminalität, ...) von Personen begangen wird, die vorweg keine derart ökonomischen Überlegungen anstellen. Dies gilt unabhängig davon, welche Art von Kosten und Nutzen überhaupt bei der Begehung von Straftaten eine Rolle spielen und wie sie in ein stimmiges Erklärungsmodell einbezogen werden müssen (Steinmetz/Pratt 2024, S. 513).

Die generalpräventive Abschreckungswirkung der Strafhöhe hängt u. a. davon ab, welche bestehende Strafe erhöht werden soll. Wenn eine niedrige Strafdrohung erhöht wird, ist die Erwartung eines abschreckenden Effekts realistischer als bei einer Erhöhung einer ohnehin bereits hohen Strafdrohung. Es leuchtet wohl unmittelbar ein, dass die Abwägung zwischen Begehung und Nichtbegehung einer Straftat – sofern eine solche überhaupt stattfindet – Gesetzestreue eher fördert, wenn statt fünf Monaten Haft nun drei Jahre Haft drohen, als bei Androhung einer Höchststrafe von 15 Jahren Haft statt vormals zwölf Jahren Haft.

Zudem müssen für eine Antwort auf die Frage der Abschreckungswirkung durch Erhöhung von Strafdrohungen Nebenwirkungen und ungewollte Auswirkungen berücksichtigt werden. Selbst wenn eine Abschreckungswirkung durch Strafhärte belegt erscheint, kann beispielsweise der präventive Nutzen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Anstieg der Kosten für die Strafverfolgung oder für die Inhaftierung, stehen

(Helland/Tabarrok 2007, S. 309). Auch die Folgen eines Anstiegs der Kriminalitätsfurcht sind in Betracht zu ziehen, wenn die (medial verbreitete und damit bekannte) Strafhärte ein hohes Ausmaß erreicht (Min/Jeon 2023, S. 375).

Als dritter Faktor, der die Begehung von Straftaten durch die Allgemeinheit verhindern oder reduzieren soll, wird die Strafschnelligkeit genannt. Empirische Studien dazu sind allerdings selten und ergeben meist einen insgesamt geringen Effekt der Strafschnelligkeit (Abramovaite et al. 2023, S. 1663). In einem Experiment wurde ein U-förmiger Zusammenhang zwischen der Abschreckungswirkung und dem Zeitpunkt der Bestrafung festgestellt. Präventiv wirksam im Sinne einer Reduzierung illegalen Verhaltens waren demnach entweder sofort verhängte Strafen oder ein langer Zeitraum der Unsicherheit, ob und in welchem Ausmaß eine Strafe folgt (Buckenmair et al. 2018, S. 177). Hirtenlehner und Leitgöb können in ihrer Untersuchung keine signifikanten Effekte der Sanktionierungsgeschwindigkeit erkennen und folgern, dass die Erhöhung der Strafschnelligkeit bezogen auf jene Zeitspannen, in denen unser Kriminaljustizsystem realistisch reagieren kann, keinen generalpräventiven Erfolg verspricht (Hirtenlehner/Leitgöb 2024, S. 249).

Die Frage der Abschreckungswirkung einer Strafe stellt sich aber ohnehin erst dann, wenn Personen überhaupt geneigt sind, eine Straftat zu begehen (Svensson 2015, S. 3). Die Unwirksamkeit dieses „moralischen Filters“ ist eine Grundvoraussetzung für die zuvor genannten Fragen zur Bedeutung von Bestrafungswahrscheinlichkeit und Strafhöhe. Ist dieser Filter hingegen uneingeschränkt wirksam, sind weitere präventive Überlegungen für den betroffenen Personenkreis nicht notwendig, ja überflüssig. Wenn jemand aus moralischen, ethischen, religiösen oder anderen intrinsischen Gründen die vorsätzliche Tötung einer anderen Person ablehnt oder als Konfliktlösung nicht einmal in Betracht zieht, stellt sich die Frage, wie er oder sie durch Strafen künftig von einem Mord abgehalten werden kann, nicht.

Man muss deshalb von einer differentiellen Abschreckbarkeit ausgehen, die verschiedene konzeptuelle und personale Faktoren in Betracht zieht. Es gibt erwartungsgemäß keine klare Antwort („ja“ oder „nein“) auf die Frage einer generalpräventiven Wirksamkeit, sondern es kommt auf den Personenkreis und auch die in Rede stehende Art der Kriminalität an (Piquero et al. 2011, S. 335). Studien zeigen, dass es Personen gibt, die unabhängig von der angedrohten Strafhöhe straffällig werden, Personen, die unabhängig von der angedrohten Strafhöhe nicht straffällig, werden

und einen Personenkreis, der unter bestimmten Umständen (u. a. abhängig von der angedrohten Strafhöhe) straffällig wird, das sind die sog. „Abschreckbaren" (Pogarsky 2002, S. 432).

Auch der Personenkreis der grundsätzlich „Abschreckbaren" kann wiederum unterteilt werden in risikoscheue Menschen, die von der Bestrafungswahrscheinlichkeit stärker abgeschreckt werden und in risikofreudige Personen, die durch eine wahrscheinlich zu erwartende und hier zusätzlich auch strenge Reaktion stärker abgeschreckt werden (Engel/Nagin 2015, S. 405).

Eine weitere Grundvoraussetzung, damit eine Abschreckungswirkung durch (strenge) Strafen postuliert werden kann, ist das Wissen über die Strafenpraxis. Nur wenn Normunterworfene wissen, welche Strafen für welche Delikte angedroht und dann auch regelmäßig verhängt werden, können diese eine möglicherweise abschreckende Wirkung entfalten. Das Legalverhalten hängt also vom Wissen über Aufklärungsraten, Verurteilungsquoten und Sanktionspraxis (Geld- oder Freiheitsstrafen; Höhe der Geldstrafen, Höhe der Freiheitsstrafen, ...) ab (Spengler 2007, S. 687).

Tatsächlich wissen Durchschnittsbürger/-innen in der Regel erstaunlich wenig über die tatsächliche gerichtliche Sanktionspraxis. Sie können weder die Strafwahrscheinlichkeit noch die Strafhärte im Einzelfall gut einschätzen (Apel 2013, S. 67). Die Einschätzung der Strafhärte durch Laien hängt sowohl von der Art des erfragten Delikts als auch von der medialen Berichterstattung zu einem bestimmten Kriminalitätsbereich ab (Hoven 2019, S. 65). Dramatisierende, nicht immer der Wahrheit entsprechende Tatbeschreibungen in den Medien einerseits und verkürzte oder gar fehlende Strafzumessungserwägungen anderseits hinterlassen in der Bevölkerung den Eindruck einer wenig durchsetzungskräftigen und zu milden Justiz. Die tatsächliche Strafhärte wird deshalb von der Bevölkerung eher unterschätzt.

Dafür wird die Entdeckungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit in der Regel eher überschätzt. Wenn für einzelne Deliktsformen (z. B. Internetbetrug, Fahrraddiebstahl oder bestimmte Sexualdelikte) die Aufklärungswahrscheinlichkeit – zu Recht oder auch unterschätzt – als (sehr) gering beurteilt wird, ist dies für Opfer von Straftaten vielfach ein Grund dafür, von einer Anzeige abzusehen (Birkel et al. 2020, S. 90).

4.2 Empirische Ergebnisse zur Wirksamkeit der negativen Generalprävention

Vorauszuschicken ist, dass es eine Vielzahl an empirischen Studien gibt, die sich mit der Wirksamkeit von Strafhöhe und Strafwahrscheinlichkeit auf künftige Kriminalität der Allgemeinheit befassen. Je nach methodischer Ausrichtung und Güte der Studie und je nach Personenkreis sowie untersuchten Delikten werden sowohl signifikante Bestätigungen als auch signifikante Nichtwirkungen generalpräventiver Abschreckung berichtet (Dölling et al. 2006, S. 193).

Zur Bestrafungswahrscheinlichkeit kann festgehalten werden, dass sie in der Regel v. a. bei eher leichten Delikten, deren moralische Verbindlichkeit als gering angesehen wird, sowie bei Personen mit einer erhöhten Disposition zur Kriminalität wirkt. Das Konzept der differenziellen Abschreckbarkeit zielt demnach auf jene generalpräventiv wirksamen Faktoren, die unter bestimmten Umständen bestimmte Menschen von Kriminalität abhalten können. Moralvorstellungen und Selbstkontrolle sind dabei ebenso zu nennen wie individuelle Risikobereitschaft oder ein delinquenter Freundeskreis. Personen mit niedriger Moral und höherer Anfälligkeit für kriminelles Verhalten sind durch Bestrafungswahrscheinlichkeit grundsätzlich ansprechbarer als Menschen mit höherer Moral (Svensson 2015, S. 3; Kaiser et al. 2023, S. 1061). Ein geringes Maß an Normakzeptanz, niedrige Selbstkontrolle und zahlreiche delinquenzaffine Freunde sind Parameter, die eine erhöhte Beeinflussbarkeit durch eine gesteigerte Sanktionswahrscheinlichkeit indizieren (Hirtenlehner 2020, S. 221).

Die Strafhöhe hat hingegen nach überwiegender Auffassung keinen entscheidenden generalpräventiven Einfluss (Singelnstein/Kunz 2021, S. 347). Wichtig ist lediglich, dass auf sozial unerwünschtes Verhalten angemessen reagiert wird, um jedenfalls die Missbilligung des Verhaltens durch die Gesellschaft auszudrücken (Kunz 2004, S. 71). Vor allem der Effekt einer Erhöhung von ohnehin hohen Strafandrohungen – ein oft zu beobachtendes Phänomen politischer Reaktionen auf schwere Straftaten – ist gleich Null. Als plakatives Beispiel für die Nichtwirksamkeit der Strafhöhe wird vielfach die Todesstrafe genannt. Wäre nämlich die Strafhöhe ein entscheidender Faktor für die (Nicht-)Begehung einer Straftat, müsste man annehmen, dass bei Androhung der Todesstrafe diese Art von Kriminalität massiv zurückgeht oder verschwindet. Die Studienergebnisse variieren zwar auch hier, unter Einhaltung methodischer Standards für die durchgeführten Untersuchungen lässt sich aber festhalten,

dass kein generalpräventiver Effekt von der Todesstrafe ausgeht (Hermann 2010, S. 808).

Wie bereits an verschiedenen Stellen ausgeführt, darf die Bedeutung von Drittvariablen im Vergleich zu Bestrafungswahrscheinlichkeit und Strafhöhe für das Legalverhalten von Menschen nicht außer Acht gelassen werden. Normakzeptanz, Selbstkontrolle und prosoziale Beziehungen spielen beispielsweise eine große Rolle für die Entscheidung, eine Straftat (nicht) zu begehen. Werden sie in Studien angemessen berücksichtigt, verlieren Bestrafungswahrscheinlichkeit und Strafhöhe als entscheidende Faktoren oft an Bedeutung (Hirtenlehner/Wikström 2017, S. 485; Hirtenlehner 2020, S. 224). Gerade die Normakzeptanz scheint einer der wichtigsten Bestimmungsfaktoren für das Legalverhalten zu sein (Hirtenlehner 2022, S. 151). Die Bindung an Normen ist aber meist ein langjähriger Sozialisationsprozess, der durch Erziehung erworben wird. Es ist durchaus hinterfragbar, ob die Auswirkungen der gerichtlichen Straftätigkeit auf das Legalverhalten von Menschen im Vergleich zur Bedeutung dieser Drittvariablen nicht ohnehin überschätzt wird.

Schließlich soll noch auf den Aspekt der Opferinteressen eingegangen werden. Opfer wollen als unmittelbar Betroffene einer Straftat wahrgenommen werden und neben einem Ersatz des materiellen Schadens einen Ausgleich durch Versöhnung und Genugtuung. Dabei spielt die Strafhöhe keine zentrale Rolle, sondern sind die prozessuale Stellung im Verfahren und das Zuerkennen von „Gerechtigkeit“ viel wichtiger (Dearing/Huxtable 2020, S. 1). Ob und in welchem Ausmaß das staatliche Strafverfahren diese Opferwünsche adressieren kann (oder auch soll), ist eine offene Frage. (Sautner 2021, S. 500). Diversionelle Erledigungsvarianten lassen sich dagegen sehr gut mit Opferanliegen in Einklang bringen, ohne essenzielle Rechte von Tatverdächtigen zu beschneiden. Studien zum Tatausgleich in Österreich und dem Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland etwa belegen sowohl die präventive Wirksamkeit als auch die Zufriedenheit der Opfer mit diesen Verfahrensformen (Glaeser/Pelikan 2023, 190; Kerner/Belakouzova 2020, S. 232).

Hingewiesen sei auch auf neuere Forschung zum Verhältnis von Verfahrensgerechtigkeit und Legitimitätszuschreibung von staatlichem Handeln zur Rechtstreue der Bevölkerung bzw. des Einzelnen (Walters/Bolger 2019, S. 341). Verfahrensgerechtigkeit ist bereits als solche ein Wert für sich, sollte aber nicht nur als reiner Selbstzweck gesehen werden. Die Rechtstreue der Bevölkerung und die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden sind beispielsweise positive Auswirkungen einer als gerecht empfundenen Strafjustiz. Zusätzlich ergab eine Untersuchung mit

holländischen Strafgefangenen, dass auch eine als fair empfundene Behandlung des Gefängnispersonals die Legitimität des Rechts stärken kann (van Hall et al. 2024, S. 101). Verfahrensgerechtigkeit hat damit auch das Potential, spezialpräventiv zu wirken und bereits Verurteilte zu einer künftigen Gesetzesbefolgung zu motivieren (Elliott et al. 2011, S. 592). Letztlich kann wahrgenommene Verfahrensgerechtigkeit auch als Verstärkung der abschreckenden Wirkung anderer generalpräventiver Maßnahmen fungieren (Verboon/van Dijke 2012, S. 151).

5 Fazit

Strafdrohungen sind nicht je nach Deliktsform isoliert zu betrachten und sollten kein Spielball (partei-)politischer Auseinandersetzungen nach aufsehenerregenden Einzelfällen sein. Sie müssen vielmehr in ein Gesamtsystem eingebettet sein, das Straftatbestände zueinander in Beziehung setzt und den Unrechtsgehalt der Kriminalitätsformen gegeneinander abwägt. Dieses fragile Gesamtsystem in Balance zu halten, ist eine schwierige Aufgabe, die wissens- und faktenbasiert und nicht emotional und mit fachfremden Argumenten gelöst werden muss.

Die Höhe der Strafdrohungen sollte den gesellschaftlichen Wertkonsens widerspiegeln und damit im Sinne einer positiven Generalprävention normstabilisierend sein und zur Rechtsbewährung beitragen. Völlig unrealistische Strafdrohungen – sowohl in die eine als auch in die andere Richtung – beeinträchtigen das Vertrauen in eine „gerechte“ und zweckentsprechende Strafverfolgung. So überzeugend diese Gedanken klingen, so schwierig sind die Vorstellungen der Menschen, welche Rechtsgüter in welcher Form aktuell schützenswert sind, in der Realität zu ermitteln. Zweifelsfrei ist der Wertkonsens einer Gesellschaft aber nicht mit der medial veröffentlichten angeblichen „Volksmeinung“ gleichzusetzen, auf die sich politische Akteure gern berufen.

Empirische Studien zeigen, dass eine generalpräventive Abschreckungswirkung erstens nicht global zu belegen oder widerlegen ist, sondern je nach Delikt und Personenkreis („differenziell“) untersucht werden muss. Zweitens erweist sich der Faktor „Bestrafungswahrscheinlichkeit“ gegenüber dem Faktor „Strafhöhe“ als bedeutsamer. Die – anlassbezogene – isolierte Erhöhung gesetzlicher Strafrahmen führt nicht zur postulierten Verhinderung künftiger Kriminalität, sondern nützt lediglich Gruppierungen und Interessensvertreter/-innen, die mit Emotionen Politik machen und damit auf Wahlerfolge schielen. Die Antwort auf die im Titel

aufgeworfene Frage ist deshalb abschließend exakter mit „generalpräventiv nichts“ zu beantworten.

Literatur

Abramovaite, J. Bandyopadhyay, S.; Bhattacharya, S. & Cowen, N. (2023). Classical deterrence theory revisited: An empirical analysis of police force areas in England and Wales. *European Journal of Criminology* 20, 5, S. 1663-1680.

Apel, R. (2013). Sanctions, perceptions, and crime: implications for criminal deterrence. *Journal of Quantitative Criminology* 29, 1, S. 67-101.

Baier, D., Fleischer, S. & Hanslmaier, M. (2017). Entwicklung der Punitivität und ausgewählter Einflussfaktoren in der deutschen Bevölkerung in den Jahren 2004 bis 2014. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 100, 1, S. 1-25.

Birkel, C., Church, D., Erdmann, A., Hager, A. & Leitgöb-Guzy, N. (2022). *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Buckenmaier, J., Dimant, E., Posten, A.-C. & Schmidt, U. (2021). Efficient institutions and effective deterrence: on timing and uncertainty of formal sanctions. *Journal of Risk and Uncertainty* 62, 2, S. 177-201.

Dearing, A. & Huxtable, H. (2020). Doing justice for victims of violent crime in the European Union: reflections on findings from a research project conducted by the European Union Agency for Fundamental Rights. *International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice* 45, 2, S. 1-28.

Dölling, D., Entorf, H., Hermann, D., Häring, A., Rupp, T. & Woll, A. (2006). Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts: Befunde einer Metaanalyse. *Soziale Probleme* 17, 2, S. 193-209.

Durlauf, S. N. & Nagin, D. S. (2011). Imprisonment and crime. Can both be reduced? *Criminology and Public Policy* 10, 1, S. 13-54.

Elliott, I., Thomas, S. & Ogloff, J. R. P. (2011). Procedural justice in contacts with the police: testing a relational model of authority in a mixed methods study. *Psychology, Public Policy, and Law*; 17 4, S. 592–610.

Engel, C. & Nagin, D. (2015). Who is afraid of the stick? Experimentally testing the deterrent effect of sanction certainty. *Review of Behavioral Economics* 2, 4, S. 405-434.

Frevel, B. (2003). Polizei, Politik und Medien und der Umgang mit dem bürgerschaftlichen Sicherheitsgefühl. In H.-J. Lange (Hrsg.), *Die Polizei der Gesellschaft. Studien zur Inneren Sicherheit 4* (S. 321-336). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Fuchs, H. & Zerbes, I. (2024). *Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat* (12. Auflage). Wien: Verlag Österreich.

Glaeser, B. & Pelikan, C. (2023). Restorative Justice in Österreich. Zur Geschichte eines kriminalpolitischen Gegenentwurfs. *Neue Kriminalpolitik* 35, 2, S. 190-204.

Grafl, C. (2007). Freiheitsstrafe als ultima ratio? Gedanken zur Effizienz von strengen Strafen. *Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung* 17; 4, S. 196-200.

Grafl, C. & Schmoller, K. (2015). Entsprechen die gesetzlichen Strafdrohungen und die von den Gerichten verhängten Strafen den aktuellen gesellschaftlichen Wertungen? *Verhandlungen des Neunzehnten Österreichischen Juristentages*. Wien: Manz.

Gratz, W. (2024). Kriminalpolitik und Zivilgesellschaft: Es gibt nichts Gutes. Außer man versucht es. In M. Stempkowski & K. Beclin (Hrsg.), *Festschrift für Christian Grafl* (S. 91-107). Wien: Verlag Österreich.

Hauf, C.-J. (1995). Die Anhebung des Strafrahmens für Körperverletzungsdelikte: berechtigt oder unberechtigt? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 28, 2, S. 52-53.

Helland, E. & Tabarrok, A. (2007). Does three strikes deter? A nonparametric estimation. *Journal of Human Resources* 42, 2, S. 309-330.

Hermann, D. (2010). Die Abschreckungswirkung der Todesstrafe – ein Artefakt der Forschung? In D. Dölling, B. Götting, B.-D. Meier & T. Verrel (Hrsg.), *Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010* (S. 791-808). Berlin: de Gruyter.

Hirtenlehner, H. (2020). Differenzielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention: eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 103, 3, S. 221-233.

Hirtenlehner, H. (2022). „Ist die Katze aus dem Haus, tanzen die Mäuse." Oder doch nicht? Normakzeptanz und Legitimitätszuschreibungen als Surrogat für dürftige Abschreckungseffekte. *Journal für Strafrecht* 9, 2, S. 151-163.

Hirtenlehner, H. & Leitgöb, H. (2024). Strafschnelligkeit – die in der empirischen Forschung vernachlässigte Dimension der negativen Generalprävention Bisherige Evidenzen und neue Befunde. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*; 107, 3, S. 249-266.

Hirtenlehner, H. & Wikström, P.-O. H. (2017). Experience or deterrence? Revisiting an old but neglected issue. *European Journal of Criminology* 14, 4, S. 485-502.

Hoven, E. (2019). Strafzumessung und Medienberichterstattung. Ergebnisse einer Studie zur Wahrnehmung von Strafurteilen auf Grundlage von Medienberichten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 102, 1, S. 65-80.

Hummelsheim-Doss, D. (2017). Objektive und subjektive Sicherheit in Deutschland. Eine wissenschaftliche Annäherung an das Sicherheitsgefühl. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 67, S. 34-39.

Kaiser, F., Huss, B. & Schaerff, M. (2023). Differential updating and morality: is the way offenders learn from police detection associated with their personal morals? *European Journal of Criminology* 20, 3, S. 1061-1080.

Kerner, H.-J. & Belakouzova, A. (2020). Zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 31, 3, S. 232-244.

Kreuzer, A. (2017). Wohnungseinbruch. Dramatische Entwicklung? Sind Strafschärfungen die richtige Antwort? *Neue Kriminalpolitik* 29, 2, S. 123-129.

Kunz, K.-L. (2004). Muss Strafe wirklich sein? Einige Überlegungen zur Beantwortbarkeit der Frage und zu den Konsequenzen daraus. In H. Radtke, E. Müller, G. Britz, H. Koriath & H. Müller-Dietz (Hrsg.), *Muss Strafe sein? Kolloquium zum 60. Geburtstag von Heike Jung.* (S. 71-83). Baden-Baden: Nomos Verlag.

Kunz, K.-L. (2020). Das neue Strafrecht. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 103, 3, S. 246-253.

Kury, H. (2013). Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen. Ergebnisse internationaler empirischer Untersuchungen. *Soziale Probleme* 24, 1, S. 11-41.

Lendermann, M. (2009). Prävention durch Recht: kann normativ auf Terrorismus reagiert werden? *Humboldt Forum Recht* 12, S. 163-175.

Maurelli, K. & Ronan, G. (2013). A time-series analysis of the effectiveness of sex offender notification laws in the USA. *Journal of Forensic Psychiatry and Psychology* 24, 1, S. 128-143.

Min, H. & Jeon, Y. J. (2023). Pros and cons of deterrence theory. *Korean Association of Public Safety and Criminal Justice* 32, 2, S. 375-398.

Nagin, D. S. (2018). Deterrent effects of the certainty and severity of punishment. In D. S. Nagin, F. T. Cullen & C. L. Jonson (Hrsg.), *Deterrence, choice, and crime: contemporary perspectives. Advances in Criminological Theory 23* (S. 157–185). New York: Routledge.

Netzwerk Kriminalpolitik (2017). Zehn Gebote guter Kriminalpolitik. *Journal für Strafrecht* 4, 4, S. 311-315.

Pankratz, T. (2012). Was heißt sicher? Zur Relativität von Sicherheit. In G. Behm & R. Reiter (Hrsg.), *Wir sind sicher. Sicher? Bedrohungen und Antworten. Für das Burgenland* (S. 83-88). Wien: Bohmann.

Pfeiffer, C., Windzio, M. & Kleimann, M. (2005). Media use and its impacts on crime perception, sentencing attitudes and crime policy. *European Journal of Criminology* 2, 3, S. 259-285.

Piquero, A. R.; Paternoster, R., Pogarsky, G. & Loughran, T. (2011). Elaborating the individual difference component in deterrence theory. *Annual Review of Law and Social Science* 7, S. 335-360.

Pogarsky, G. (2002). Identifying deterrable offenders: implications for deterrence research. *Justice Quarterly* 19, 3, S. 431-452.

Reuband, K.-H. (2006). Steigende Punitivität in der Bevölkerung – ein Mythos? *Neue Kriminalpolitik* 18, 3, S. 99-103.

Salimi, F. (2024). Kriminalpolitik zwischen Tagespolitik und Medienhype: kann die Wissenschaft Rationalität erzwingen? In M. Stempkowski & K. Beclin (Hrsg.), *Festschrift für Christian Grafl* (S. 357-370). Wien: Verlag Österreich.

Sautner, L. (2021). Parallel Justice – eine Alternative zur Befriedigung der Genugtuungsinteressen von Opfern im Strafverfahren? Zugleich eine Besprechung der Monografie „Strafprozessuale Rechte des Verletzten in der Europäischen Union“ von Johanna Maria Göhler (2019). *Journal für Strafrecht* 8, 5, S. 500-505.

Schender, R. (2019). Verschärfung der Strafenpraxis: sind neue Tatbestände und höhere Strafen notwendig? *Österreichisches Anwaltsblatt* 81, 3, S. 201-203.

Schmoller, K. (2022). *Grundwissen im Strafrecht. Eine verständnisorientierte Einführung für das Studium und für Interessierte* (2. Aufl.). Wien: Manz.

Singelnstein, T. & Kunz, K.-L. (2021). *Kriminologie. Eine Grundlegung* (8. Aufl.). Bern: Haupt.

Steinmetz, K. F. & Pratt T. C. (2024). Revisiting the tautology problem in rational choice theory: what it is and how to move forward theoretically and empirically. *European Journal of Criminology* 21, 4, S. 513-532.

Streng, F. (2019). Studien zu Strafbedürfnissen der Bevölkerung. Methoden und aktuelle Ergebnisse (S. 131-160). In J. Kaspar & T. Walter (Hrsg.), *Strafen „im Namen des Volkes"?* (S. 49-60). Baden-Baden: Nomos.

Svensson, R. (2015). An examination of the interaction between morality and deterrence in offending: a research note. *Crime and Delinquency* 61, 1, S. 3-18.

Spengler, H. (2007). Eine panelökonometrische Überprüfung der ökonomischen Theorie der Kriminalität mit deutschen Bundesländerdaten. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 226, 6, S. 687-714.

van Hall, M., Dirkzwager, A. J. E., van der Laan, P. H. & Nieuwbeerta, P. (2024). Procedural justice and legitimacy of the law in the criminal justice system: a longitudinal study among Dutch detainees. *Psychology, Crime & Law*; 30, 2, S. 101-124.

Verboon, P. & van Dijke, M. (2012). The effect of perceived deterrence on compliance with authorities: the moderating influence of procedural justice. *International Journal of Criminology and Sociology* 1, S. 151-161.

Walter, T. (2019). Grundlagen einer empirisch begründeten Vergeltungstheorie. In J. Kaspar & T. Walter (Hrsg.), *Strafen „im Namen des Volkes"?* (S. 49-60). Baden-Baden: Nomos.

Walters, G. D. & Bolger, P. C. (2019). Procedural justice perceptions, legitimacy beliefs, and compliance with the law: a meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology* 15, S. 341-371.

Autorinnen, Autoren und Herausgeber

Hartmut Aden ist Jurist und Politikwissenschaftler. Er ist Professor für Öffentliches Recht, Europarecht, Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Forschungsinstitut für Öffentliche und Private Sicherheit (FÖPS Berlin).

Hauke Brettel ist Mediziner, Rechtswissenschaftler und Kriminologe. Er ist Professor für Kriminologie, Strafrecht und Medizinrecht, einschließlich Jugendstraf- und Strafvollzugsrecht am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Axel Dessecker ist apl. Professor am Institut für Kriminalwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen. Er war bis 2024 Stellvertretender Direktor der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ).

Jutta Elz ist Diplom-Pädagogin sowie Juristin und seit über 25 Jahren als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) tätig. Seitdem forscht sie vorrangig zu diversen, durchgängig Sexualdelinquenz betreffenden Fragestellungen.

Anke Erdmann ist seit 2024 Professorin für Kriminologie und Soziologie an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Ihre Interessensschwerpunkte liegen in den Bereichen Dunkelfeldforschung, Viktimologie, quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung und Erhebungsmethodik.

Oliver Harry Gerson ist Privatdozent an der Universität Passau und vertritt seit dem Sommersemester 2025 einen Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht, Strafrechtsvergleichung und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im deutschen, europäischen und internationalen Strafrecht und Strafprozessrecht sowie in der Rechtssoziologie, der Rechtsphilosophie und der Sanktionenlehre.

Christian Grafl ist Universitätsprofessor für Kriminologie und Kriminalistik an den Universitäten Wien und Graz. Seine Forschungs- und Lehrtätigkeit umfasst sowohl den Bereich der empirischen Kriminologie als auch der (naturwissenschaftlichen) Kriminalistik. Aktuelle Forschungsschwerpunkte sind Sanktionen- und Wirkungsforschung, besondere Kriminalitätsformen wie Jugendkriminalität, Gewaltkriminalität und Ausländerkriminalität sowie Forensische Schriftvergleichung.

Alisa Hager ist seit 2021 im Bundeskriminalamt in der Forschungs- und Beratungsstelle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und Dunkelfeldforschung tätig. Als Psychologin ist sie Teil des Projekts „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ und beschäftigt sich vorrangig mit den Themen Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht.

Nora Labarta Greven ist Psychologin und Dipl.-Juristin und arbeitete als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen.

Paulina Lutz ist Kriminologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachen sowie beim Kriminologischen Dienst Niedersachsen.

Veronika Möller ist Juristin und Kriminologin. Seit 2019 arbeitet sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung. Ihre Interessenschwerpunkte liegen neben der Kriminologie im Bereich der Suchtprävention (insbesondere Cannabis, Glücksspiel und Digitalisierung).

Martin Rettenberger ist Psychologe und Kriminologe. Seit 2015 ist er Direktor der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) und Professor am Psychologischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.